



universität
wien

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

„Vom Mord bis zur unterlassenen Hilfeleistung
– eine Übersetzung österreichischer
Strafrechtsterminologie ins Französische“

Verfasserin

Daniela Horner

angestrebter akademischer Grad

Magistra der Philosophie (Mag.phil.)

Wien, 2012

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 190 347 353

Studienrichtung lt. Studienblatt:

Lehramtsstudium: UF Französisch UF Spanisch

Betreuer:

Ao. Univ.-Prof. Dr. Peter Cichon

Erklärung

Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Diplomarbeit selbstständig verfasst und nur die hier angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet sowie mich auch sonst keiner unerlaubten Hilfsmittel bedient habe.

Ich erkläre ferner, dass ich diese Diplomarbeit bis dato weder im In- noch im Ausland in irgendeiner Form als Prüfungsarbeit vorgelegt habe.

Wien, _____
Datum

Unterschrift

Danksagung

Die vorliegende Diplomarbeit bot mir nicht nur die Möglichkeit, meine berufliche Tätigkeit mit meinem Studium zu verbinden, sondern gibt mir zudem die Möglichkeit, mich bei den Menschen zu bedanken, die zu ihrem Erfolg beigetragen haben.

Zuallererst möchte ich meinem Betreuer a.o. Univ.-Prof. Dr. Peter Cichon für seine freundliche, unkomplizierte und motivierende Betreuung meiner Diplomarbeit danken.

Danken möchte ich ebenso meinen KollegInnen des Dolmetsch- und Übersetzungsdienstes des Bundeskriminalamts Wien dafür, dass sie es mir ermöglichten, meine Dienstzeiten so flexibel einzuteilen, um meine Diplomarbeitszeiten optimal gestalten zu können.

Des Weiteren möchte ich mich bei meinem ehemaligen Vorgesetzten Cheflnsp Manfred Schwarz, Kommandant der Grenzpolizeiinspektion Hörsching, dafür bedanken, dass er stets hinter mir stand und mich bei all meinen studienbezogenen Vorhaben so umfassend und motivierend unterstützte. Bedanken möchte ich mich ebenso bei Kontrlnsp Walter Thaller für sein Entgegenkommen bei der Dienstplanung sowie bei allen anderen ehemaligen KollegInnen der GPI Hörsching für deren Geduld und Unterstützung, ohne die das Absolvieren meines Studiums wesentlich erschwert worden wäre.

Ebenso gilt mein Dank meiner Mutter Margarete Horner, welche die zahlreichen im Laufe meines Studiums abgefassten Seminararbeiten stets und ohne sich zu beklagen in meist nächtlichen Sitzungen Korrektur las.

Nicht zuletzt möchte ich mich besonders bei meiner Freundin Mag.^a Katrin Feiner bedanken, die mich im Laufe meines Studiums stets motivierte, so manchen Kilometer auf unterschiedlichste Weise mit mir zurücklegte und schließlich beim Lektorieren dieser doch etwas umfangreichen Diplomarbeit langen Atem bewies.

Schließlich danke ich auch all meinen FreundInnen, die mich in meiner Studienzeit begleitet und motiviert sowie mein Leben in dieser Zeit sehr bereichert haben, sei es durch die kurzweilige Gestaltung mancher Lehrveranstaltungen, lustige Pausengestaltungen, vielseitige Unternehmungen, gemeinsame sportliche Aktivitäten, zahlreiche erheiternde, ernste und kuriose Gespräche entweder bei einem Kaffee oder am Telefon und nicht zuletzt durch ein zusammen verbrachtes Erasmus-Semester in Avignon sowie gemeinsame Urlaube in bevorzugt französisch- oder spanisch-sprachigen Ländern. Vielen Dank für unsere unzähligen wundervollen gemeinsamen Erinnerungen!

Abschließend möchte ich diese Diplomarbeit meinem Bruder Dipl.-Ing. Dr. Andreas Horner, der mir im entscheidenden Moment mit Rat und Tat zur Seite stand, sowie meinen Eltern Margarete und Ing. Willibald Horner widmen, ohne die ich nicht da wäre, wo ich mich nun befinde.

Inhaltsverzeichnis

Erklärung	3
Danksagung	4
Inhaltsverzeichnis	5
Abbildungsverzeichnis	10
Abkürzungsverzeichnis	11
1 Einleitung	12
2 Terminologie	15
2.1 Terminologielehre	16
2.1.1 Terminologielehre und Sprachwissenschaft	16
2.1.2 Terminologielehre und Sachwissenschaften	17
2.1.3 Normung und Sprachplanung	17
2.2 Terminologearbeit	18
2.3 Übersetzungsorientierte Terminologearbeit	19
2.4 Die Grundelemente der Terminologielehre	20
2.4.1 Der Begriff	20
2.4.1.1 Übersprachlichkeit von Begriffen	22
2.4.1.2 Der Begriffsinhalt oder die Summe seiner Merkmale	22
2.4.1.3 Begriffssystem	23
2.4.1.4 Definition	24
2.4.2 Terminus und Benennung	25
3 Die sprachwissenschaftliche Sicht	27
3.1 Ferdinand de Saussure: Die Sprache – ein System von Zeichen	27
3.1.1 Langage, langue und parole	27
3.1.2 Le signe linguistique	28
3.1.3 Der Wert des sprachlichen Zeichens und die Systemhaftigkeit der Sprache	30
3.2 Das semiotische Dreieck	32
3.3 Die strukturelle Semantik	33
3.3.1 Die drei Typen von „struktureller“ Semantik	33
3.3.2 Die strukturelle Semantik von Greimas	33

3.3.3	Die Bedeutung eines Wortes in der Wortfeldtheorie	34
3.3.4	Semantische Merkmale	34
3.3.5	Die Sprachunabhängigkeit des Begriffssystems	35
4	Die Fachsprache Recht	37
4.1	Fachsprache versus Gemeinsprache	37
4.1.1	Gemeinsprache	37
4.1.2	Fachsprache	38
4.1.3	Determinologisierung und Sprachbarrieren	40
4.2	Die Rechtssprache	40
4.2.1	Recht und Sprache	40
4.2.2	Rechtstexte	42
4.2.3	Die Fachsprache Recht – ein Sonderfall	43
4.2.4	Rechtssprache und Gemeinsprache	46
4.3	Nationale Rechtssprachen	48
4.3.1	Recht und Kultur	48
4.3.2	Die Systemgebundenheit der Rechtssprachen	50
4.3.3	Die deutschen und französischen Rechtssprachen	51
4.3.4	Konsequenzen der Systemgebundenheit der juristischen Terminologie für die Übersetzung	52
4.3.5	Die Schwierigkeit der Übersetzung rechtlicher Terminologie	54
4.3.6	Die Skopostheorie im Recht	55
4.3.7	Der Übersetzungsvorgang im Recht	57
4.4	Inkongruenz juristischer Termini	58
5	Rechtsvergleichung	59
5.1	Die Rechtsvergleichung und ihre Ebenen	59
5.1.1	Makrovergleichung bzw. die Lehre von den Rechtskreisen	60
5.1.2	Mikrovergleichung	61
5.1.3	Methodik der Rechtsvergleichung	62
5.2	Rechtsvergleichung und Rechtsübersetzung	63
5.2.1	Die juristische ÜbersetzerIn – eine RechtsvergleicherIn?	65
5.2.2	Das Drei-Stufen-Modell der Rechtsübersetzung	66
5.2.3	Rechtsvergleichung in der Terminologearbeit	67
6	Rechtslinguistik	70
7	Die juristische Terminologie	72

7.1	Der Begriff im Recht	72
7.2	Klassifikation der Rechtsbegriffe	72
7.2.1	Primäre und sekundäre Rechtsbegriffe	72
7.2.1.1	Polysemie im Recht	73
7.2.1.2	Rechtsbegriffe	74
7.2.2	Unbestimmte, bestimmte und abstrakte Rechtsbegriffe	75
7.2.2.1	Unbestimmte Rechtsbegriffe	75
7.2.2.2	Bestimmte Rechtsbegriffe	76
7.2.2.3	Abstrakte Rechtsbegriffe	76
7.2.2.4	Abstraktionsgründe	77
7.3	Begriff und Tatbestand	77
7.3.1	Der Begriff als Summe seiner Merkmale	79
7.3.1.1	Begriffsinhalt	80
7.3.1.2	Tatbestandsmerkmale	80
7.3.1.3	Begriffsbeschreibung	81
7.3.1.4	Begriffsdefinition	83
8	<i>Rechtsübersetzen und multilinguale Terminologearbeit im Recht</i>	84
8.1	Übersetzungstheoretische Ansätze	84
8.1.1	Die Übersetzbarkeit im Recht	84
8.1.2	Äquivalenz	86
8.1.2.1	Grundtypen der Äquivalenz	87
8.1.2.2	Äquivalenzkriterien	88
8.1.3	Äquivalenz von Rechtsbegriffen	90
8.1.3.1	Übereinstimmende Tatbestände	91
8.1.3.2	Unterschiedliche Tatbestände	91
8.1.4	Terminologische Lücken	92
8.1.5	Übersetzungsstrategien	92
8.1.5.1	Ausgangssprachlich versus zielsprachlich orientierte Übersetzungsstrategien	93
8.1.5.2	Das „funktionale“ Äquivalent	94
8.1.5.3	Das „gemeinsame Minimum“	96
8.1.6	Surrogatlösungen	97
8.1.6.1	Lehnübersetzung	98
8.1.6.2	Umschreibung	99
8.1.6.3	Neologismus	100
8.1.6.4	Wortentlehnung	102

9	Das Strafrecht	103
9.1	Die Besonderheit des Strafrechts	103
9.1.1	Strafrecht und Sprache	103
9.1.2	Das Analogieverbot im Strafrecht	104
9.2	Strafrechtsvergleichung	104
9.3	Das österreichische und französische Strafrecht im Vergleich	105
9.3.1	Das Begriffssystem	106
9.3.1.1	Das Begriffssystem im österreichischen StGB	106
9.3.1.2	Das Begriffssystem im <i>Code pénal français</i>	108
9.3.2	Die Formulierung von Strafvorschriften	109
10	Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	111
10.1	Die strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben im österreichisch-französisch Vergleich	111
10.1.1	Die rechtliche Situation in Österreich	111
10.1.2	Die rechtliche Situation in Frankreich	112
10.2	Übersetzung der „Strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben“ des österreichischen Strafgesetzbuches ins Französische	114
10.2.1	§ 75 StGB – Mord	115
10.2.2	§ 76 StGB – Totschlag	116
10.2.3	§ 77 StGB – Tötung auf Verlangen	118
10.2.4	§ 78 StGB – Mitwirkung am Selbstmord	119
10.2.5	§ 79 StGB – Tötung eines Kindes bei der Geburt	120
10.2.6	§ 80 StGB – Fahrlässige Tötung	121
10.2.7	§ 81 StGB – Fahrlässige Tötung unter besonders gefährlichen Verhältnissen	122
10.2.8	§ 82 StGB – Aussetzung	124
10.2.9	§ 83 StGB – Körperverletzung	126
10.2.10	§ 84 StGB – Schwere Körperverletzung	127
10.2.11	§ 85 StGB – Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen	129
10.2.12	§ 86 StGB – Körperverletzung mit tödlichem Ausgang	130
10.2.13	§ 87 StGB – Absichtliche schwere Körperverletzung	132
10.2.14	§ 88 StGB – Fahrlässige Körperverletzung	133
10.2.15	§ 89 StGB – Gefährdung der körperlichen Sicherheit	135
10.2.16	§ 90 StGB – Einwilligung des Verletzten	136
10.2.17	§ 91 StGB – Raufhandel	137
10.2.18	§ 92 StGB – Quälen oder Vernachlässigen unmündiger, jüngerer oder wehrloser Personen	139

Inhaltsverzeichnis

10.2.19	§ 93 StGB – Überanstrengung unmündiger, jüngerer oder schonungsbedürftiger Personen	141
10.2.20	§ 94 StGB – Imstichlassen eines Verletzten	142
10.2.21	§ 95 StGB – Unterlassung der Hilfeleistung	143
11	<i>Conclusio</i>	145
12	<i>Abstract</i>	149
13	<i>Résumé en français</i>	151
	<i>Bibliographie</i>	161
	Primärquellen	161
	Österreichische Rechtsgrundlagen	161
	Französische Rechtsgrundlagen	161
	Weitere Rechtsgrundlagen	161
	Sekundärquellen	161
	Monografien und Sammelbände	161
	Internetquellen	169
	Nachschlagewerke, Wörterbücher und Lexika	169
	Online-Nachschlagewerke und -Wörterbücher	170
	<i>Curriculum Vitae</i>	171

Abbildungsverzeichnis

<i>Abbildung 1: Das sprachliche Zeichen</i>	29
<i>Abbildung 2: Das semiotische Dreieck</i>	32
<i>Abbildung 3: Das semiotische Trapez</i>	36
<i>Abbildung 4: Der Übersetzungsvorgang im Recht</i>	57
<i>Abbildung 5: Das terminologische Dreieck im Recht</i>	79
<i>Abbildung 6: Der Vergleich juristischer Begriffe</i>	90

Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
al.	alinéa
Anm.	Anmerkung
art.	article
C. pén.	Code pénal
dt.	deutsch
etc.	et cetera
Ex.	Exemple
frz.	französisch
Hrsg.	Herausgeber
idR	in der Regel
iSd	im Sinne des
L.	Loi
m	männlich/masculin
österr.	österreichisch
p. ex.	par exemple
R	partie réglementaire
StGB	Strafgesetzbuch
u. a.	und andere
usw.	und so weiter
Vgl.	Vergleiche
vs.	versus
z. B.	zum Beispiel

1 Einleitung

Durch die in zahlreichen Bereichen des menschlichen Lebens fortschreitende Globalisierung ist es heute möglich, weltweit Informationen jeglicher Art auszutauschen. Damit ist im Rahmen der internationalen polizeilichen Kooperation die Chance verbunden, StraftäterInnen über die Landesgrenzen hinaus zu verfolgen, im Ausland unterschiedlichste TäterInnenbezogene Erkenntnisse zu erheben sowie Informationen auszutauschen, die bei der Erkennung von Tatmustern dienlich sind, was zur Identifizierung und schließlich Festnahme von StraftäterInnen führen kann. Dies soll auch der stetigen Zunahme der grenzüberschreitenden Kriminalität Einhalt gebieten und gewinnt insbesondere bei international organisierten Tätergruppen an besonderer Bedeutung.

Dieser Bereich ist besonders sensibel, da dabei immer wieder in bestimmte Grundrechte von Menschen eingegriffen werden muss. So ist es bei diesem im Rahmen der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit erfolgenden weltweiten Informationsaustausch und bei der Organisation von grenzüberschreitenden polizeilichen Maßnahmen angezeigt, Missverständnisse zu vermeiden. Aus diesem Grund ist es äußerst wichtig, eine eindeutige Terminologie zu verwenden. Denn nur durch ein einheitliches und präzises terminologisches Auftreten über die Landesgrenzen hinaus ist eine erfolgreiche Kommunikation gewährleistet, was im polizeilichen Bereich nicht nur die englische Sprache betrifft, sondern in allen drei Interpol-Amtssprachen, nämlich Englisch, Französisch und Spanisch, unerlässlich ist.

Voraussetzung für eine Translation ist laut der Sprach- und Translationswissenschaftlerin Dilek Dizdar im Regelfall der Bedarf an interkultureller Kommunikation, wodurch es Aufgabe der ÜbersetzerIn ist, die gewünschte Kommunikation zu ermöglichen.¹

Aus diesem Grund ist es Ziel der gegenständlichen Arbeit, eine zweisprachige, in diesem Fall Deutsch-Französische, Fachwortliste der "Strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben" des österreichischen Strafgesetzbuches zu erstellen. Diese soll in weiterer Folge in eine aktuell

¹ Vgl. Dizdar (2003), S. 105.

beim Dolmetsch- und Übersetzungsdienst des Bundeskriminalamts Wien entstehende Fachwortliste aller österreichischen Strafrechtsdelikte integriert und anschließend in Form einer Hardcopy bzw. online im Intranet des österreichischen Bundesministeriums für Inneres veröffentlicht werden. Des Weiteren wird diese allen ÜbersetzerInnen des Dolmetsch- und Übersetzungsdienstes des österreichischen Bundeskriminalamts in der eigenen Terminologiedatenbank zur Verfügung gestellt. Um der für eine reibungslose Verständigung unter Fachleuten bedeutsamen Sprachnormung² gerecht zu werden, soll sie auf diese Weise in weiterer Folge Normierungswirkung entfalten und so die Verwendung einer einheitlichen Terminologie fördern und vereinfachen.

„Die vieldeutigen Wörter der Umgangssprache müssten zu eindeutigen der Wissenschaft präzisiert werden.“³

Im ersten Teil der gegenständlichen Arbeit wird die Autorin die aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse auf dem Gebiet der Rechtsübersetzung zwischen zwei verschiedensprachigen Rechtssystemen und der multilingualen Terminologiearbeit im Recht darlegen sowie das für die im zweiten Teil durchgeführte übersetzungsorientierte Terminologiearbeit der betreffenden Strafrechtsterminologie benötigte Handwerkszeug bereitstellen.

Die vorliegende Arbeit geht vom Ansatz einer grundsätzlichen Übersetzbarkeit von Rechtsbegriffen aus und widmet sich den Fragestellungen nach der Vorgehensweise bei der Rechtsübersetzung sowie multilingualen Terminologiearbeit im Recht, nach dem Bestehen von Rechtsbegriffsäquivalenz zwischen zwei unterschiedlichen verschiedensprachigen Rechtssystemen sowie nach der in der Rechtsübersetzung beziehungsweise multilingualen Terminologiearbeit im Recht zielführendsten Übersetzungsstrategie.

² Vgl. Arntz/Picht/Mayer (2009), S. 3.

³ Neumann-Duesberg; zit. in: Müller; zit. in: Sandrini (2006), S. 1.

Zum Schluss bleibt anzumerken, dass die vorliegende Arbeit den Zweck verfolgt, die „Strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben“ im „Besonderen Teil“ des österreichischen Strafgesetzbuches zu übersetzen, wodurch die französische Benennungsfindung im Vordergrund steht. Es handelt sich deshalb bei dieser Arbeit um keine juristische Abhandlung, weshalb die zwischen den beiden Rechtssystemen im Allgemeinen und zwischen dem österreichischen und dem französischen Strafrecht im Besonderen bestehenden Unterschiede nicht ausführlich erläutert werden können.

2 Terminologie

Konsultiert man geläufige Nachschlagewerke auf der Suche nach einer Definition für den Begriff „Terminologie“, sind sehr ähnliche Formulierungen zu finden: Im Fremdwörterbuch von Duden wird dieser als der *„Fachwortschatz eines bestimmten Fachgebiets“*⁴, im Lexikon von Brockhaus als die *„Gesamtheit der Fachausdrücke auf einem Gebiet“*⁵ definiert. Da mit „Gebiet“ wohl ein „Fachgebiet“ gemeint ist und der Begriff „Terminus“ sowohl als „Fachausdruck“ als auch als „Fachwort“ definiert wird, sind diese beiden Definitionen inhaltlich ident. Unter „Terminologie“ ist demnach, wie oben angeführt, der *„Fachwortschatz eines bestimmten Fachgebiets“*⁶ zu verstehen. Wüster definiert den Begriff „Terminologie“ jedoch bereits weitaus konkreter, nämlich als das *„Begriffs- und Benennungssystem eines Fachgebietes“*⁷. Laut Gerzymisch-Arbogast sieht er „Begriffe“ und „Benennungen“ als das zweiseitige Paar einer Benennungseinheit, die im Rahmen eines Fachgebiets, das heißt als Teile eines Begriffssystems, zu untersuchen sind.⁸

Mit dieser Definition von „Terminologie“ als *„Wortschatz der Fachsprache (Fachwortschatz)“*⁹ geht auch Budin konform, er ergänzt jedoch, dass „Terminologie“ auch für *„die Lehre von den Begriffen und Benennungen der Fachwortschätze (Terminologielehre) und den Methoden der Terminologearbeit“*¹⁰ steht.

Im weiteren Verlauf meiner Arbeit werde ich den Begriff „Terminologie“ zum Zwecke der Klarheit im Sinne der Norm DIN 2342 „Begriffe der Terminologielehre – Grundbegriffe“ des Deutschen Instituts für Normung verwenden, die diesen folgendermaßen präzisiert:

⁴ Duden, Das Fremdwörterbuch, S. 987.

⁵ Brockhaus, S. 255.

⁶ Gerzymisch-Arbogast (1996), S. 6.

⁷ Wüster; zit. in: Gerzymisch-Arbogast (1996), S. 6.

⁸ Vgl. Gerzymisch-Arbogast (1996), S. 6f.

⁹ Budin (1999), S. 1.

¹⁰ Ebenda.

„Terminologie ist der Gesamtbestand der Begriffe und ihrer Benennungen in einem Fachgebiet.“¹¹

Demnach wird Terminologie als ein Teil der Sprache in einem Fachgebiet und demnach als ein Teil der Fachsprache erfasst.¹²

Auf die Unterscheidung zwischen Gemein- und Fachsprache wird im Kapitel 4.1 näher eingegangen.

2.1 Terminologielehre

Gemäß Definition der Norm DIN 2342 ist die Terminologielehre die Wissenschaft von den Begriffen und ihren Benennungen im fachsprachlichen Bereich.¹³

Die Terminologielehre ist ein weitestgehend interdisziplinär orientiertes Fach und steht zu folgenden Bereichen in enger Beziehung: Sprachwissenschaft und Semiotik, Sachwissenschaft, Normung und Sprachplanung, Philosophie, Logik, Informationswissenschaft und Dokumentation, Computerlinguistik und Wissenstechnik.¹⁴

2.1.1 Terminologielehre und Sprachwissenschaft

Durch Gegenstand und Methoden besteht eine enge Verbindung zwischen der Terminologielehre als Wissenschaft von den Fachwortschätzen und der Sprachwissenschaft. Im Unterschied zu Teilgebieten der Sprachwissenschaft, bei denen auch sprachgeschichtliche Fragen berücksichtigt werden, interessiert sich die Terminologielehre lediglich für den aktuellen Wortschatz und beabsichtigt, die Sprachentwicklung aktiv zu beeinflussen. Da in der Terminologielehre die Bedeutung von Begriffen eine entscheidende Rolle spielt, ist sie einerseits eng mit der Lexikologie und Lexikographie, andererseits mit der Semantik verknüpft. Eine enge Verbindung besteht überdies zur

¹¹ DIN 2342 Teil 1 (1992), S. 3.

¹² Vgl. Arntz/Picht/Mayer (2009), S. 10.

¹³ Vgl. Arntz/Picht/Mayer (2009), S. 3.

¹⁴ Vgl. Arntz/Picht/Mayer (2009), S. 5.

angewandten Sprachwissenschaft, insbesondere zur Fachsprachenforschung.¹⁵

2.1.2 Terminologielehre und Sachwissenschaften

Da Terminologien in sämtlichen Fachgebieten die Basis für die schriftliche und mündliche Fachkommunikation bilden, sind in der Terminologearbeit sowohl Sprach- als auch Fachwissen unabdingbare Voraussetzungen.¹⁶

Gemäß DIN 2342 ist die allgemeine Terminologielehre die fach- oder sprachübergreifende Terminologielehre, welche durch Abstraktion aus mehreren oder zahlreichen speziellen Terminologielehren entsteht. Demnach ist eine spezielle Terminologielehre *„die Lehre von der Terminologie eines Fachgebiets in einer Sprache“*¹⁷.

2.1.3 Normung und Sprachplanung

Außerdem möchte die Terminologielehre die Entwicklung von Fachsprachen durch terminologische Sprachnormung beeinflussen, um die Verwendung von Fachwörtern vereinheitlichen, und so eine eindeutige und reibungslose Verständigung über Inhalte zu ermöglichen. Legen wissenschaftliche und technische Fachorganisationen wie zum Beispiel ISO oder IEC Terminologien ihres Fachgebiets ein- oder mehrsprachig fest und stellen sie in Begriffssystemen oder Nomenklaturen dar, spricht man von „terminologischer Einzelnormung“. Demgegenüber regeln nationale und internationale Normungsorganisationen wie zum Beispiel DIN, ON, AFNOR und ISO mittels Grundsätzen die Verfahren für diesen Bereich der Terminologearbeit.¹⁸

Die diesbezüglich wichtigsten Grundsatznormen sind in den Normen 2330 „Begriffe und Benennungen – Allgemeine Grundsätze“, 2331 „Begriffssysteme und ihre Darstellung“, 2342-1 „Begriffe der Terminologielehre – Grundbegriffe“ des Deutschen Instituts für Normung

¹⁵ Vgl. Arntz/ Picht/Mayer (2009), S. 5; Budin (1999), S. 1.

¹⁶ Vgl. Arntz/ Picht/Mayer (2009), S. 6.

¹⁷ Ebenda.

¹⁸ Vgl. Budin (1999), S. 1.

(DIN) und der ÖNORM A 2704 „Terminologie – Allgemeine Grundsätze für Begriffe und Bezeichnungen“ des Österreichischen Normungsinstituts (ON) sowie in den Normen der International Organization for Standardization (ISO) und der Association Française de Normalisation (AFNOR) zu finden.

Besonders in Institutionen spielen Normung und Sprachplanung eine große Rolle, da dadurch ein nach außen sprachlich einheitliches Auftreten gefördert wird. Zudem wird Recherchearbeit reduziert, da alle MitarbeiterInnen auf eine bereits recherchierte Terminologie zugreifen können.¹⁹

Zweck der Terminologienormung ist es, einem Begriff eine einzige Benennung zuzuweisen und folglich Synonyme zu vermeiden. Als Voraussetzung für normende Terminologearbeit gilt jedoch die deskriptive Terminologearbeit, weshalb stets der sprachliche Ist-Zustand zu erheben ist.²⁰

2.2 Terminologearbeit

Laut Felber und Budin versteht man unter Terminologearbeit eine

„Tätigkeit, die auf die Vereinbarung von Grundsätzen (terminologische Grundsatzarbeit) bzw. auf die Anwendung dieser Grundsätze bei der Erhebung des Ist-Zustandes von Terminologien oder bei der Erstellung des Soll-Zustandes von Terminologien (terminologische Facharbeit) gerichtet ist.“²¹

Von Terminologearbeit spricht man folglich, wenn ein Terminologe die Terminologie eines bestimmten Fachgebiets sammelt und prüft, das heißt im Zuge der Terminologearbeit wird Terminologie in verschiedensten Bereichen erarbeitet, bearbeitet und verarbeitet, wobei die Ziele äußerst unterschiedlich sein können. Wird dies in mehreren Sprachen geleistet, spricht man von „übersetzungsorientierter Terminologearbeit“. Um anderen Personen, beispielsweise ÜbersetzerInnen oder DolmetscherInnen, diese Terminologie in Fachwortlisten, Glossaren,

¹⁹ Vgl. Arntz/ Picht/Mayer (2009), S. 37 und 44.

²⁰ Vgl. Arntz/ Picht/Mayer (2009), S. 4f.

²¹ Felber/Budin (1989), S. 7.

Fachwörterbüchern oder Terminologiedatenbanken zugänglich zu machen („terminologische Lexikographie“ oder „Terminographie“), zeichnet der Terminologe diese Fachwortschätze auf, legt Fachwörter erforderlichenfalls fest („terminologische Festlegung“) oder prägt neue.²²

Das oben angeführte Zitat von Felber und Budin spricht zudem den Unterschied zwischen deskriptiver und präskriptiver Terminologearbeit an: Denn während die deskriptive oder beschreibende Terminologieforschung eine Erhebung der tatsächlich vorhandenen Benennungen durchführt, beschäftigt sich die präskriptive, auch vorschreibende oder normative genannt, mit der anschließenden Terminologieregelung.²³ Daraus folgt, wie oben bereits erwähnt, dass die deskriptive Terminologearbeit immer der normativen Terminologearbeit vorausgehen muss.

2.3 Übersetzungsorientierte Terminologearbeit

„Eine Übersetzung muss den gleichen Grad an Authentizität und Fachlichkeit aufweisen wie der Ausgangstext.“²⁴

Dieses Postulat ist nur erfüllbar, wenn die ÜbersetzerIn die richtige Terminologie verwendet sowie die fachsprachlichen Stileigenheiten und Nuancierungen korrekt wiedergibt. Deshalb ist es notwendig, sich im Vorfeld mit der Terminologie des Ausgangstextes vertraut zu machen. Ein einfacher und rascher Zugriff auf gesicherte Terminologien erleichtert dabei die Arbeit enorm, wodurch die Leistungsfähigkeit der ÜbersetzerIn erheblich gesteigert wird, da beim Übersetzen meist ein Großteil der Arbeitszeit für terminologische Recherchen aufgebracht werden muss. Durch diesen qualitativen und quantitativen Nutzen gewinnt die systematische übersetzungsorientierte Terminologearbeit an Bedeutung, denn auf Basis des Begriffsvergleichs erarbeitet die TerminologIn dabei Bestände von äquivalenten Benennungen in verschiedenen Sprachen und stellt diese in Folge in mehrsprachigen Fachwörterbüchern oder Terminologiedateien beziehungsweise -datenbanken zur Verfügung.

²² Vgl. Arntz/Picht/Mayer (2009), S. 3; Budin (1998), S. 1.

²³ Vgl. Oeser (1991), S. 10.

²⁴ Budin (1998), Kap. 3, S. 1.

Werden die terminologischen Daten nach gemeinsamen Methoden erarbeitet und genügen gemeinsamen Qualitätsstandards, ist die systematische übersetzungsorientierte Terminologiarbeit vor allem in Übersetzungsdiensten von großem Nutzen. Denn ein einfacher und rascher Zugriff auf die zentrale Terminologiedatenbank steigert nicht nur die Leistungsfähigkeit der einzelnen ÜbersetzerIn, sondern die des gesamten Dienstes. Des Weiteren führt ein regelmäßiger Zugriff im Laufe der Zeit zu einer Harmonisierung der verwendeten Terminologie, ohne eine standardisierte Terminologie verordnen zu müssen.²⁵

2.4 Die Grundelemente der Terminologielehre

Begriff und Benennung sind Elemente der Terminologielehre und bilden die Grundlage der Terminologiarbeit.

2.4.1 Der Begriff

Laut Sandrini ist der Begriff das zentrale Element jeder kognitiven Tätigkeit des Menschen und damit auch der Kommunikation.²⁶ Denn erst wenn klar ist, wovon gesprochen wird, können Überlegungen angestellt werden, wie der betreffende Begriff zweckmäßig zu benennen ist. Somit hat die Klärung der Begriffe sowohl in der nationalen als auch in der internationalen Normung oberste Priorität.²⁷

Gemäß Definition der DIN-Norm 2342 ist ein „Begriff“ eine

„Denkeinheit, die aus einer Menge von Gegenständen unter Ermittlung der diesen Gegenständen gemeinsamen Eigenschaften mittels Abstraktion gebildet wird.“²⁸

Während diese Definition die Funktion eines Begriffs nicht näher bestimmt, wird die ÖNORM A 2704 diesbezüglich konkreter:

„Begriffe dienen dem Erkennen von Gegenständen, der Verständigung über Gegenstände sowie dem gedanklichen Ordnen

²⁵ Vgl. Budin (1998), Kap. 3, S. 1f.

²⁶ Vgl. Sandrini (1996), S. 24.

²⁷ Vgl. Arntz/Picht/Mayer (2009), S. 42.

²⁸ DIN 2342 (1992), S. 1.

*von Gegenständen. Ein Begriff kann auch durch Verknüpfung von anderen Begriffen gebildet werden.*²⁹

Hinsichtlich der Gegenstände wird noch ergänzt, dass diese sowohl konkret als auch abstrakt sein können.³⁰

Rondeau geht in seiner Definition des Begriffs der „notion“ näher auf den „Gegenstand“ ein, abstrahiert ihn jedoch, indem er den Überbegriff „entité“ verwendet, den er anschließend in „objets“ und „idées“ untergliedert:

*„La notion de notion en terminologie est analogue à celle du concept en philosophie, et peut se décrire de façon générale comme une représentation abstraite composée de l'ensemble des traits communs essentiels à un groupe d'entités (objets ou idées) et obtenue par soustraction des caractéristiques individuelles de ces entités.*³¹

Gemäß diesen drei Definitionen fasst der „Begriff“ somit diejenigen gemeinsamen Merkmale zusammen, die Gegenständen zugeordnet werden. Diese Gegenstände wiederum stellen einen beliebigen Ausschnitt der wahrnehmbaren oder vorstellbaren Welt dar, das heißt Gegenstände können sowohl materieller bzw. konkreter oder immaterieller bzw. abstrakter Natur sein, wozu auch Geschehnisse und Sachverhalte zählen.³²

Folglich ist die gedankliche Vorstellung, die mit einer Benennung verbunden wird, eine Abstraktion, das heißt eine Generalisierung, die auf dem Erfahrungsschatz beruht, über den wir aus der uns umgebenden Welt verfügen. Begriffe werden demnach gebildet, indem mehrere Gegenstände auf Grund ihrer Gemeinsamkeiten gedanklich zusammengefasst und abstrahiert werden.³³

²⁹ ÖNORM A 2704 (1990), S. 4.

³⁰ Vgl. ebenda.

³¹ Rondeau (1984), S. 22.

³² Vgl. Felber/Budin (1989), S. 62f; Schmitz/Kaukonen (2006):

http://www.termportal.de/eLearning/05_benennung.html [07.04.2012].

³³ Vgl. Arntz/Picht/Mayer (2009), S. 38.

2.4.1.1 Übersprachlichkeit von Begriffen

Unabhängig von diesen Ausführungen zu Begriffsdefinition und -bildung ist besonders für die übersetzungsorientierte oder multilinguale Terminologearbeit die folgende Anmerkung der oben angeführten DIN-Norm 2342 von großer Bedeutung:

„Begriffe sind nicht an einzelne Sprachen gebunden, sie sind jedoch von dem jeweiligen gesellschaftlichen und/oder kulturellen Hintergrund einer Sprachgemeinschaft beeinflusst.“³⁴

Begriffe existieren somit übersprachlich, werden jedoch vom jeweiligen Umfeld beeinflusst.

2.4.1.2 Der Begriffsinhalt oder die Summe seiner Merkmale

Explizit wird diese eben ausgeführte Form der Begriffsbildung mittels Abstraktion der „gemeinsamen Eigenschaften“, „Gemeinsamkeiten“ oder „caractéristiques individuelles“ in der Definition des Begriffs „Merkmal“ der DIN-Norm 2342:

„Im Sinne der Terminologearbeit: Durch Abstraktion gewonnene Denkeinheit, die eine Eigenschaft von Gegenständen wiedergibt, welche zur Begriffsbildung und -abgrenzung dient.“³⁵

Fasst man nun alle Merkmale eines Begriffs zusammen, erhält man den Begriffsinhalt, der für die Beschreibung von Begriffen von essentieller Bedeutung ist. Daraus folgt, dass die Anzahl der Merkmale eines Begriffs nicht geändert werden kann, ohne gleichzeitig den Begriff zu ändern, wodurch die Summe aller Begriffsmerkmale eines Begriffs auch dessen Abgrenzung zu benachbarten Begriffen mit größerem, kleinerem oder abweichendem Begriffsinhalt erlaubt.³⁶

Die Merkmale von Begriffen sind also nicht nur zur Begriffsbestimmung sondern auch zur Feststellung von Begriffsbeziehungen von grundlegender Bedeutung.³⁷

³⁴ DIN 2342 (1992), S. 1.

³⁵ Ebenda.

³⁶ Vgl. Arntz/Picht/Mayer (2009), S. 48.

³⁷ Vgl. DIN 2330 (1993), S. 3f.

Für die Terminologiearbeit sind die Merkmale eines Begriffs aus folgenden Gesichtspunkten besonders wichtig: Die Gesamtheit aller zu einem bestimmten Zeitpunkt festgestellten Merkmale eines Begriffs stellt die Summe des Wissens über diesen Begriff dar. Zudem bildet dieses Wissen die Basis für die Benennungsbildung, denn um Benennungen zu schaffen, welche die Struktur des Begriffsinhalts widerspiegeln, ist die Wahl des sprachlich zum Ausdruck kommenden Merkmals essentiell. Des Weiteren lassen sich Merkmale in Merkmalsarten zusammenfassen, welche die Position eines Begriffs innerhalb eines hierarchisch geordneten Begriffssystems bestimmen. Schließlich dienen diese auch der Äquivalenzbestimmung, denn sind die Merkmale eines Begriffs gleich, der durch Benennungen repräsentiert wird, besteht begriffliche Identität, wodurch die jeweiligen Termini „synonym“, so es sich um Termini einer Sprache handelt, beziehungsweise „äquivalent“, wenn es sich um Termini verschiedener Sprachen handelt.³⁸

2.4.1.3 Begriffssystem

„Ein 'Begriffssystem' ist eine Menge von Begriffen, zwischen denen Beziehungen bestehen oder hergestellt worden sind und die derart ein zusammenhängendes Ganzes darstellen.“³⁹

Ein Begriffssystem ist somit das Ensemble aus zueinander in Beziehung gesetzten Begriffen eines Fachgebiets.

Gemäß De Bessé ist es sogar ein Merkmal des Terminus, von anderen Termini abgegrenzt werden zu können:

„Au plan notionnel, pour qu'un nom ait droit au titre de terme, il faut qu'il puisse, en tant qu'élément d'un ensemble (une terminologie), être distingué de tout autre.“⁴⁰

³⁸ Vgl. Arntz/Picht/Mayer (2009), S. 53f; Budin (1998), Kap. 2, S. 2f.

³⁹ DIN 2331 (1980), S. 2.

⁴⁰ De Bessé; zit. in: Sandrini (1996), S. 95.

Da ein Begriffssystem die Beziehung zwischen den Begriffen darstellt, der Ordnung des Wissens dient, die Grundlage für eine Vereinheitlichung und Normung der Terminologie bildet und den Vergleich von Begriffen und ihren Benennungen in verschiedenen Sprachen ermöglicht, wird vor allem in der systematischen Terminologearbeit intensiv mit Begriffssystemen gearbeitet.⁴¹

Aus den obigen Ausführungen folgt, dass Begriffe nicht isoliert betrachtet werden dürfen, sondern nur in ihrem jeweiligen Umfeld zu behandeln sind. Besondere Bedeutung erlangen dabei die hierarchischen Beziehungen zwischen den Begriffen, wobei in Oberbegriff, Unterbegriff und Nebenbegriff unterschieden wird. Die Stellung des Begriffs im Begriffssystem wird dabei durch seinen Inhalt und Umfang bestimmt: Je größer der Begriffsinhalt, das heißt je größer die Anzahl der Begriffsmerkmale, desto kleiner ist der Begriffsumfang, also die Zahl der unter einen Begriff fallenden Gegenstände. Mit anderen Worten bedeutet dies: Je weniger Merkmale ein Begriff ausweist, desto mehr Gegenstände fallen unter diesen Begriff.⁴²

Folglich sind die systematische Terminologearbeit und damit auch die Arbeit mit Begriffssystemen in jeder Fachwissenschaft bedeutsam. In der mehrsprachigen Terminologearbeit werden zunächst jeweils einsprachige Begriffssysteme erstellt. Erst danach werden die beiden Systeme miteinander verglichen.⁴³

2.4.1.4 Definition

Gemäß Stolze ist eine Definition die Inhaltsbeschreibung des Begriffs, die erst nach Aufdeckung, Strukturierung und Auswahl der Merkmale verfasst werden kann. Ihre Funktion ist die Herstellung eines möglichst eindeutigen Zusammenhangs zwischen Begriff und Benennung. Definitionen grenzen

⁴¹ Vgl. Budin (1998), Kap. 5, S. 6.

⁴² Vgl. Arntz/Picht/Mayer (2009), S. 72; Budin (1998), Kap. 5, S. 6.

⁴³ Vgl. Arntz/Picht/Mayer (2009), S. 72f; Budin (1998), Kap. 5, S. 7.

einen Begriff ab, indem sie diesen zu anderen bekannten oder bereits definierten Begriffen in Beziehung setzen.⁴⁴

2.4.2 Terminus und Benennung

In Anlehnung an die in Kapitel 2 angeführte Definition von "Terminologie", wonach in Begriffen und Benennungen die beiden Seiten einer terminologischen Benennungseinheit gesehen werden, definiert die DIN-Norm 2342 den „Terminus“, auch Fachausdruck genannt, als

„das zusammengehörige Paar aus einem Begriff und seiner Benennung als Element einer Terminologie.“⁴⁵

Laut Sandrini ist der „Forschungsgegenstand“ der Terminologieforschung *„nicht die Sprache als solche [...], sondern der Terminus.“⁴⁶*

Schmitz und Kaukonen führen hierzu aus, dass unter einem „Terminus“ die *„sprachliche Bezeichnung eines Allgemeinbegriffes in der Fachsprache“⁴⁷* zu verstehen sei. Der Terminus ist demnach die fachsprachliche Benennung eines Begriffs.

In der DIN-Norm 2342 findet sich folgende Definition von „Benennung“:

„Aus einem Wort oder mehreren Wörtern bestehende Bezeichnung“⁴⁸

Eine Benennung ist somit die mindestens ein Wort umfassende Bezeichnung eines Begriffs. Demnach ist sie keine Kurzdefinition von Begriffen, sondern kann theoretisch beliebig sein. Unter Berücksichtigung der bisherigen Ausführungen hinsichtlich der Motiviertheit der Benennungsbildung ist bei der Ableitung von neuen Benennungen allerdings auf den vorhandenen Begriffszusammenhang Bezug zu

⁴⁴ Vgl. Stolze (1999), S. 35.

⁴⁵ DIN 2342 (1992), S. 3.

⁴⁶ Sandrini (2006), S. 3.

⁴⁷ Schmitz/Kaukonen (2006): http://www.termportal.de/eLearning/05_benennung.html [07.04.2012].

⁴⁸ DIN 2342 (1992), S. 2.

nehmen. Diese Systematik in der Benennungsbildung spiegelt sich schließlich auch in den präzisen Nomenklaturen, den für ein bestimmtes Sachgebiet für gewisse Zeit gültigen Fachbezeichnungssystemen, die dabei erstellt werden, wider.⁴⁹

⁴⁹ Vgl. Stolze (1999), S. 35.

3 Die sprachwissenschaftliche Sicht

„Jede Untersuchung, die sich mit den Benennungen eines bestimmten Fachgebiets beschäftigt, muss auf die jeweilige natürliche Sprache eingehen und sprachbezogen durchgeführt werden. Für übersetzungswissenschaftliche Zwecke muß eine solche Untersuchung sprachenpaarbezogen ausgerichtet sein.“⁵⁰

Auch wenn es in der Terminologiarbeit in erster Linie um die Beziehung zwischen Begriff und Benennung geht, da der Begriff im terminologischen Sinne „die sprachunabhängig konstituierte Bedeutung einer fachsprachlichen Benennung“⁵¹ darstellt, möchte ich im Folgenden kurz das sprachliche Zeichen in den Mittelpunkt stellen und dessen Inhaltsseite und Bedeutung genauer erläutern.

3.1 Ferdinand de Saussure: Die Sprache – ein System von Zeichen

Als einer der wohl bedeutendsten Sprachwissenschaftler in diesem Zusammenhang gilt der Genfer Ferdinand de Saussure. In seinem Werk *Cours de linguistique générale*, das 1916 nach seinem Tod von zwei seiner Studenten auf Grundlage ihrer Vorlesungsmitschriften herausgegeben wurde, sieht er die Sprache als „ein System von Zeichen“⁵² mit einer eigenen Ordnung.

3.1.1 Langage, langue und parole

Hinsichtlich der Sprache an sich unterscheidet Ferdinand de Saussure zwischen drei Phänomenen: der „langue“, dem „langage“ und der „parole“. Unter „langage“ versteht de Saussure die „Ausübung eines menschlichen Vermögens“⁵³, das heißt „die allgemein menschliche Sprechfähigkeit“⁵⁴,

⁵⁰ Sandrini (1996), S. 123.

⁵¹ Ebenda.

⁵² De Saussure (2001³), S. 19.

⁵³ Jäger (2003), S. 164.

⁵⁴ Helbig (1974), S. 35.

womit er sich natürlich auf alle Sprachen bezieht. Mit „langue“ bezeichnet de Saussure *„die Gesamtheit übereinstimmender Formen“*⁵⁵, also das System einer Sprache als soziales Systemgefüge der Einzelsprache. Unter „parole“ versteht er schließlich die *„Aktivierung des Sprachsystems durch das Individuum in der Sprachrealisation, d.h. im konkreten Gebrauch der Sprache“*⁵⁶. Zur wechselseitigen Bedingtheit von „langue“ und „parole“ führt de Saussure aus, dass die „langue“ in der „parole“ einerseits ihre Anwendung, andererseits aber auch ihre Quelle findet:⁵⁷ Die „langue“ ist die notwendige Voraussetzung für die „parole“, umgekehrt kann die „langue“ jedoch nur auf Grundlage der „parole“ untersucht werden, aus der die „langue“ (das Sprachsystem) abgeleitet wird.⁵⁸

3.1.2 Le signe linguistique

Das sprachliche Zeichen ist *„etwas im Geist tatsächlich Vorhandenes“*⁵⁹. Es ist *„nicht unmittelbar auf einen Gegenstand der außersprachlichen Realität bezogen, sondern [...] eine sprachimmanente Größe im Bezugssystem der Sprache“*⁶⁰:

*„Le signe linguistique unit non une chose et un nom, mais un concept et une image acoustique.“*⁶¹

Nach de Saussure besteht das sprachliche Zeichen somit aus zwei Teilen: dem „concept“, der Bedeutung, und dem „image acoustique“, dem Lautbild, wobei das Lautbild primär die natürliche Vergegenwärtigung des Wortes als Bestandteil der Sprache ohne Rücksicht auf die Verwirklichung durch das Sprechen ist. Das Zeichen bezeichnet somit also die

⁵⁵ Jäger (2003), S. 164.

⁵⁶ Helbig (1974), S. 35.

⁵⁷ Vgl. Jäger (2003), S. 164.

⁵⁸ Vgl. Helbig (1974), S. 35.

⁵⁹ Helbig (1974), S. 78.

⁶⁰ Helbig (1974), S. 39.

⁶¹ De Saussure; zit. in: Helbig (1974), S. 40.

Verbindung zwischen Vorstellung und Lautbild und kann folgendermaßen dargestellt werden:⁶²

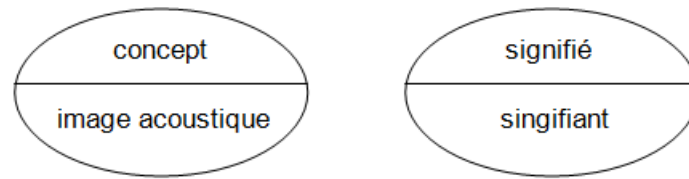


Abbildung 1: Das sprachliche Zeichen⁶³

Die beiden Teile des sprachlichen Zeichens, das „concept“ und das „image acoustique“, das heißt die Vorstellung und das Lautbild, beziehungsweise das „signifié“ und das „signifiant“, das Bezeichnete (die Bedeutung) und das Bezeichnende, wie de Saussure die beiden Teile des sprachlichen Zeichens nennt, sind untrennbar miteinander verbunden:

„Die Sprache ist [...] vergleichbar mit einem Blatt Papier: Das Denken ist die Vorderseite und der Laut die Rückseite; Man kann die Vorderseite nicht zerschneiden, ohne zugleich die Rückseite zu zerschneiden; ebenso könne man in der Sprache weder den Laut vom Gedanken noch den Gedanken vom Laut trennen.“⁶⁴

Laut de Saussure kann das Denken nicht von den Lautbildern und dem System unserer Sprache getrennt werden, da wir sowohl in Lautbildern sprechen als auch denken. Die jeweilige Sprache stellt die Kategorisierungsarten der Selbsterfahrung sowie der Wahrnehmung der uns umgebenden Welt bereit und spannt so ein Netz über die jeweilige uns umgebende Realität. Aus diesem Grund könne gemäß de Saussure kein Gedanke außerhalb eines Sprachsystems geäußert werden.⁶⁵

Trotz dieser auf einem psychologischen, mentalen Phänomen beruhenden Untrennbarkeit der beiden Teile des sprachlichen Zeichens ist sowohl die Verbindung zwischen „signifié“ und „signifiant“ als auch die Beziehung zwischen den einzelnen Zeichen eines Sprachsystems untereinander arbiträr und unmotiviert, das heißt sie ist nicht natürlich, sondern beruht auf kollektiver Gewohnheit und Konvention innerhalb einer

⁶² Vgl. de Saussure (2001³), S. 77.

⁶³ Vgl. Abb.: Helbig (1974), S. 38.

⁶⁴ De Saussure (2001³), S. 134.

⁶⁵ Vgl. Bouissac (2010), S. 92f.

Sprachgemeinschaft:⁶⁶ „*Tout moyen d'expression reçu dans une société repose en principe sur une habitude collective ou, ce que revient au même, sur la convention.*“⁶⁷ Saussure nennt hier folgendes Beispiel: „[...] die Vorstellung 'Schwester' [ist] durch keinerlei innere Beziehung mit der Lautfolge 'Schwester' verbunden, die ihr als Bezeichnung dient.“⁶⁸ Die Natur des Konzepts (der Vorstellung oder Bedeutung) bedingt keine bestimmte Form des Lautbilds (des Bezeichnenden), sondern könnte durch jedes andere Lautbild dargestellt sein. Dies erklärt sowohl die Existenz von Synonymen als auch die Vielfalt an großteils so unterschiedlichen Sprachen.⁶⁹

3.1.3 Der Wert des sprachlichen Zeichens und die Systemhaftigkeit der Sprache

Ferdinand de Saussure betrachtet die Sprache als System aus einzelnen zueinander in Beziehung stehenden Elementen: Das sprachliche Zeichen an sich besitzt laut de Saussure keine Bedeutung. Es ist keine isoliert zu betrachtende Einheit, deren Bedeutung durch die Beziehung zwischen Konzept und Lautbild, sondern aus ihrer Beziehung zu den anderen Elementen des Sprachsystems erzeugt wird: Die Sprache ist „*ein System [...], dessen Glieder sich alle gegenseitig bedingen und in dem [sich] Geltung und Wert des einen nur aus dem gleichzeitigen Vorhandensein des andern [...] ergeben*“⁷⁰. Die sprachlichen Einheiten gewinnen ihre Bedeutung aus ihrer Unterschiedlichkeit untereinander, das heißt ihrer Unterschiede zu anderen Zeichen: „*Ihr bestimmtestes Kennzeichen ist, daß sie etwas sind, was die andern nicht sind.*“⁷¹ Ihre Bedeutung erlangen sie somit nicht positiv aus ihrem Inhalt, sondern eher negativ durch ihre Beziehung zu anderen Elementen des Systems, das heißt eher aus dem,

⁶⁶ Vgl. Bouquet (1997), S. 285f; Helbig (1974), S. 39.

⁶⁷ De Saussure (1916), S. 100.

⁶⁸ De Saussure (2001), S. 79.

⁶⁹ Vgl. Bouissac (2010), S. 91, 95; de Saussure (1974), S.79.

⁷⁰ De Saussure (2001), S.136f.

⁷¹ De Saussure (2001), S. 139f.

was sie nicht sind, als aus dem, was sie sind, wodurch sie „*ein System von Werten*“⁷² bilden.⁷³

Daraus resultiert, dass sprachliche Zeichen ihre Bedeutung nicht aus ihrem Bezug auf einen materiellen Gegenstand gewinnen, sondern „*aus ihrer relationalen Bezogenheit auf andere Zeichen des gleichen synchronen Systems*“⁷⁴. Durch diese gegenseitige Determination koexistierender sprachlicher Werte definiert sich ein sprachliches Element in Unabhängigkeit von Objekten und Gegenständen über den Platz, den es im Sprachsystem einnimmt. Dieser Platz ist ihm durch seinen Wert zugewiesen.⁷⁵

Wie beim Wert die Seite der Bedeutung lediglich durch seine Beziehung und Verschiedenheit zu anderen Elementen der Sprache gebildet wird, so sind auch von der materiellen Seite her betrachtet die lautlichen Verschiedenheiten die Träger der Bedeutung.⁷⁶ Laut de Saussure enthält die Sprache „*weder Vorstellungen noch Laute, die gegenüber dem sprachlichen System präexistent wären, sondern nur begriffliche und lautliche Verschiedenheiten, die sich aus dem System ergeben*“⁷⁷. Ein sprachliches System besteht also darin, Verschiedenheiten des Lautlichen und Verschiedenheiten der Vorstellungen in Beziehung zu setzen, wodurch ein System von Werten erzeugt wird.

Zusammenfassend kann also gesagt werden, dass laut de Saussure sprachliche Einheiten „*nicht durch ihre Beziehungen auf außersprachliche Eigenschaften (physischer oder psychologischer Art), sondern allein durch ihre Relation zu anderen Elementen des Sprachsystems bestimmt*“⁷⁸ werden.

⁷² De Saussure (2001), S. 132.

⁷³ Vgl. Bouissac (2010), S. 91, 97f; De Saussure (2001), S. 139.

⁷⁴ Jäger (2010), S. 142.

⁷⁵ Vgl. Helbig (1974), S. 70; Jäger (2010), S. 142f.

⁷⁶ De Saussure (2001), S. 140.

⁷⁷ De Saussure (2001), S. 143f.

⁷⁸ Helbig (1974), S. 42.

3.2 Das semiotische Dreieck

Die angeführten Grundelemente der Terminologielehre: Begriff, Benennung und Gegenstand, bilden das „semiotische Dreieck“, wie es die amerikanischen Sprachwissenschaftler Odgen und Richards (1923) bezeichneten, wobei es zwischen Gegenstand und Benennung keine direkte Verbindung gibt, sondern nur eine indirekte Beziehung über das Bezeichnete besteht (was im folgenden Schema durch einen Blitz dargestellt ist):⁷⁹

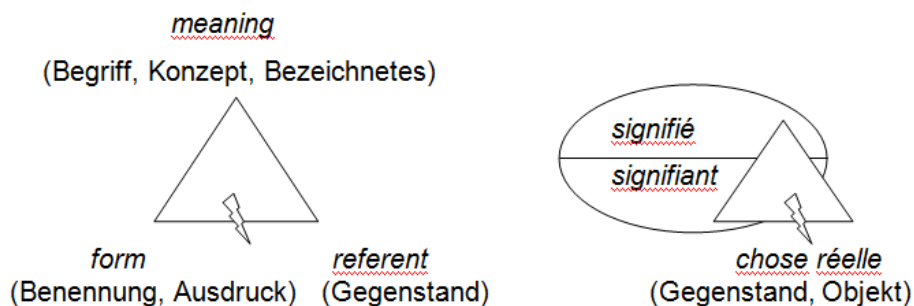


Abbildung 2: Das semiotische Dreieck

Im rein sprachlichen Zeichenmodell de Saussures wird zwar das außersprachliche Objekt, das nicht mit dem Bezeichneten verwechselt werden darf, ausgliedert, jedoch lehnt auch de Saussure die Auffassung der Sprache als reine Nomenklatur ab und weist in seinen Ausführungen zur Arbitrarität des Zeichens darauf hin, dass es sich um eine willkürliche Beziehung zur Realität handelt. Deshalb geht es im Grunde auch bei de Saussure um eine Dreischichtung anstatt um eine Zweischichtung, wie im rechts dargestellten Schema ersichtlich ist.⁸⁰

Wie bereits erwähnt, kann der Gegenstand sowohl konkreter als auch abstrakter Natur sein. Im empirischen Teil der gegenständlichen Arbeit wird zweiteres der Fall sein.⁸¹

⁷⁹ Vgl. Sandrini (1996), S. 124.

⁸⁰ Vgl. Helbig (1974), S. 39; De Saussure (2001), S. 40.

⁸¹ Vgl. Budin (1998), Kap. 2, S. 2; Arntz/Picht/Mayer (2009), S. 38.

3.3 Die strukturelle Semantik

3.3.1 Die drei Typen von „struktureller“ Semantik

Das Adjektiv „strukturell“ kann in diesem Zusammenhang unterschiedlich aufgefasst werden: einerseits als Struktur beziehungsweise als Konfiguration von Assoziationen eines Zeichens mit anderen Zeichen im Wortschatz, welche auf Ähnlichkeit oder Zusammentreffen zwischen *signifiants*, *signifiés* oder *signifiés* und *signifiants* beruhen. Andererseits besteht die Möglichkeit, „strukturell“ als Struktur der Interpretation eines *signifiant* zu verstehen. Schließlich kann „strukturell“ auch als Strukturierung der Inhaltsebene auf Grund funktioneller lexikalischer Oppositionen begriffen werden. Die Analyse der lexikalischen Bedeutungen erfolgt hier durch Zerlegung der Inhalte in kleinste bedeutungsdifferenzierende Züge, wodurch sich der differentielle Inhalt eines in einem Wortfeld funktionierenden Lexems aus der Struktur seiner inhaltsunterscheidenden Züge ergibt.⁸²

3.3.2 Die strukturelle Semantik von Greimas

Der französische Strukturalist Greimas ging davon aus, dass es nicht möglich ist, eine Klassifizierung der Signifikate auf der Ebene der Signifikanten vorzunehmen, da von keiner direkten Beziehung zwischen Zeichen und Sachen gesprochen werden könne und so einzelsprachliche Inhalte in außersprachliche Verhältnisse übertragen würden.⁸³

Bei der Erforschung der Bedeutung geht die strukturelle Semantik somit von dem Ansatz aus, dass Sprachen, also die *langues* nach de Saussure, abstrakte Strukturen sind und sich die Identität deren Elemente aus den zwischen ihnen bestehenden Beziehungen auf der Inhaltsebene, das heißt als Verhältnisse von *signifiés* untereinander, ergibt.⁸⁴

⁸² Vgl. Geckeler (1973), S. 9ff.

⁸³ Vgl. Helbig (1974), S. 115.

⁸⁴ Vgl. Lyons (1991), S. 635; Geckeler (1973), S. 2.

3.3.3 Die Bedeutung eines Wortes in der Wortfeldtheorie

Besonders die Wortfeldtheoretiker sahen in der Bedeutung eines Wortes das Produkt seiner Beziehungen zu den Nachbarwörtern desselben Wortfeldes, das heißt die Bedeutung ergibt sich aus der Abgrenzung von bedeutungsverwandten Wörtern, wie dies bei der Untersuchung von Gruppen aufeinander bezogener Elemente, sogenannter semantischer Felder, und nicht einzelner Wörter geschieht.⁸⁵

3.3.4 Semantische Merkmale

In der Merkmalssemantik werden lexikalische Einheiten als „*Komplexe von Bedeutungskomponenten oder semantischen Merkmalen*“⁸⁶ gesehen und die *signifié*-Seite eines monosemen⁸⁷ Ausdrucks in einzelne bedeutungstragende Elemente (*Seme*) zerlegt, deren Gesamtheit eines Ausdrucks das *signifié* bildet und *Semem* genannt wird. Durch diese unterschiedlichen semantischen Merkmale lassen sich Gruppen von Ausdrücken voneinander abgrenzen und strukturieren. Bedeutungen sind demnach an sprachliche Ausdrücke geknüpfte geistige Einheiten in unserem Langzeitgedächtnis, welche Informationen über die uns umgebende Welt abspeichern. Sandrini bemerkt hierzu, dass diese Auffassung von Bedeutung sich bereits sehr dem in der Terminologielehre verwendeten Begriff nähert, wobei eine Bindung an einen sprachlichen Ausdruck hier nicht mehr notwendigerweise besteht.⁸⁸

Laut Bierwisch stellen semantische Merkmale nicht unmittelbar physikalische Eigenschaften, sondern die psychischen Bedingungen dar, nach denen die Realität vom Menschen wahrgenommen wird. Sie sind somit Symbole für psychische Gegebenheiten. Demnach sind alle semantischen Strukturen auf Merkmale zurückführbar, die

⁸⁵ Vgl. Lyons, S. 636; Bierwisch (1969), S. 657, 661.

⁸⁶ Bierwisch (1969), S. 659.

⁸⁷ Das Adjektiv „monosem“ bedeutet, dass der Ausdruck nur eine Bedeutung hat.

⁸⁸ Vgl. Sandrini (1996), S. 125f.

Grundpositionen der Denk- und Wahrnehmungsstruktur des Menschen repräsentieren. Daraus folgt, dass semantische Merkmale nicht einzelsprachlich, sondern Teil der generellen menschlichen Sprachfähigkeit sind. Das heißt, sie bilden ein universelles Inventar, auf das jede Sprache auf ihre Weise zurückgreift. Diese Merkmale werden nicht erlernt, sondern bilden die angeborene Voraussetzung für mögliche Lernprozesse und sind das Ergebnis der Anpassung des Menschen an seine Umwelt.⁸⁹

Beim Sprachenlernen werden demnach nicht die Merkmale, sondern deren spezielle Verbindungen zu Begriffen und die Zuordnung zu entsprechenden Lautstrukturen gelernt, das heißt sowohl die semantischen Merkmale als auch die Art ihrer Kombinationsmöglichkeiten charakterisieren die menschliche Sprach- und Denkfähigkeit als universelle, von der Einzelsprache unabhängige Voraussetzungen des Sprachenlernens.⁹⁰

Sprachunterschiede bestehen demnach nur in der Art der Begriffsbildung innerhalb des jeweiligen Sprachrahmens und deren Ausdrucks durch phonologische, morphologische und syntaktische Strukturen.⁹¹

Semantische Merkmale sind folglich abstrakte Einheiten, die komplexe psychische Strukturen repräsentieren. Die gewählten Benennungen dienen somit nur der Eindeutigkeit und bedeuten nicht, dass die Merkmale selbst wiederum lexikalische Einheiten irgendeiner natürlichen Sprache sind.⁹²

3.3.5 Die Sprachunabhängigkeit des Begriffssystems

Heger und Baldinger vertreten die Ansicht, dass die *concepts* unabhängig von Einzelsprachen und von innerkonzeptuellen Beziehungen bestimmt sind. Da das Begriffssystem unabhängig von Sprachen ist, sich aber in jeder Sprache in unterschiedlichen Zuschnitten realisiert, verwandeln

⁸⁹ Vgl. Bierwisch (1969), S. 668.

⁹⁰ Vgl. Bierwisch (1969), S. 668f.

⁹¹ Vgl. Bierwisch (1969), S. 669.

⁹² Vgl. ebenda.

diese das traditionelle Dreieck in ein Trapez, das eindeutig zwischen dem einzelsprachlichen *signifié* und dem von Einzelsprachen unabhängigen *concept* unterscheidet:⁹³

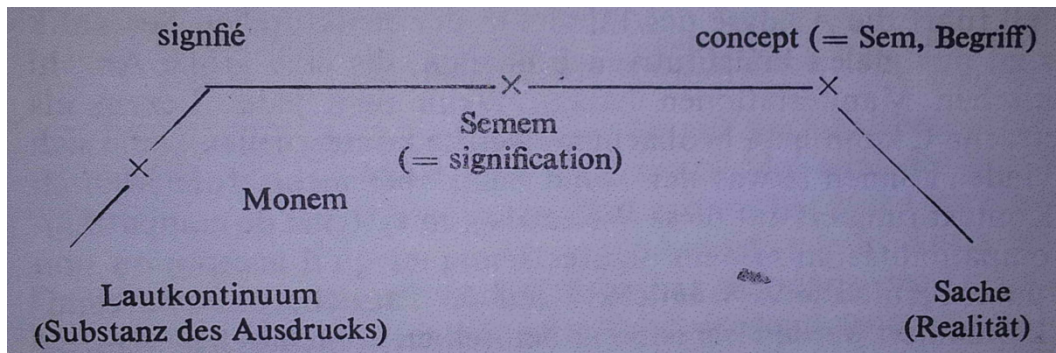


Abbildung 3: Das semiotische Trapez

Das *signifié* ist demnach von der Struktur der einzelnen Sprache abhängig, der Begriff hingegen wird durch seinen Platz in einem logischen Relationssystem definiert.⁹⁴

⁹³ Abb.: Helbig (1974), S. 118.

⁹⁴ Vgl. ebenda.

4 Die Fachsprache Recht

4.1 Fachsprache versus Gemeinsprache

Da Fachsprache und Gemeinsprache zueinander in wechselseitiger Beziehung stehen, sind die beiden nicht eindeutig voneinander abgrenzbar: Die Gemeinsprache dient den meisten Fachsprachen als Basis, die zahlreiche Ausdrucksmöglichkeiten der Gemeinsprache nutzt. Umgekehrt wirken Fachsprachen auf die Gemeinsprache zurück, was sich nicht nur im Wortschatz, sondern auch in der Syntax bemerkbar macht. Markant ist hier beispielsweise der Nominalstil, also der häufige Gebrauch von Substantiven.⁹⁵

4.1.1 Gemeinsprache

In der DIN 2342 wird die Gemeinsprache folgendermaßen definiert:

“Kernbereich der Sprache, an dem alle Mitglieder einer Sprachgemeinschaft teilhaben.“⁹⁶

Da die Gemeinsprache demnach allen Sprechern einer Sprache eigen ist, dient sie, wie bereits erwähnt, als Grundlage der Fachsprachen, die ohne die Gemeinsprache nicht existenzfähig sind. Trotz der – durch die Massenmedien unterstützten und durch die immer schneller werdenden technischen und wissenschaftlichen Entwicklungen bedingten – zahlreichen Einflüsse der Fachsprachen auf die Gemeinsprache, wodurch diese immer wieder Elemente aus unterschiedlichen Bereichen der Fachsprachen in modifizierter Form übernimmt, kann die Gemeinsprache im Unterschied zu den Fachsprachen zweifelsfrei für sich allein existieren.⁹⁷

⁹⁵ Vgl. Budin (1998), Kap. 2, S. 6; Arntz/Picht/Mayer (2009), S. 21.

⁹⁶ DIN 2342 (1992), S. 1.

⁹⁷ Vgl. Arntz/Picht/Mayer (2009), S. 20f.

4.1.2 Fachsprache

Laut Hoffmann versteht man unter einer Fachsprache

“die Gesamtheit aller sprachlicher Mittel, die in einem fachlich begrenzten Kommunikationsbereich verwendet werden, um die Verständigung zwischen den in diesem Bereich tätigen Menschen zu gewährleisten.“⁹⁸

Es gibt somit nicht nur *die* Fachsprache, sondern viele verschiedene Fachsprachen, die sich der sprachlichen (lexikalischen, morphologischen und syntaktischen) Mittel bedienen, die für die jeweilige Fachsprache charakteristisch sind und nach den Anforderungen der optimalen fachlichen Verständigung ausgewählt werden: Genauigkeit, Eindeutigkeit und Kürze sowie Eignung zur Bildung von Komposita.⁹⁹

Um nun Missverständnisse zu vermeiden und eine präzise Kommunikation zwischen Fachleuten eines Fachgebiets zu ermöglichen, ist es notwendig, sich auf einen spezifischen Fachwortschatz und hinsichtlich der Auswahl sprachlicher Mittel zu einigen.¹⁰⁰

Auch wenn es durchaus möglich ist, fachliche Inhalte durch Umschreibung auf allgemeinverständliche Weise auszudrücken – viele Wörter der Gemeinsprache sind mehrdeutig, weshalb eine begriffliche Klarheit ausschließlich durch Ausführlichkeit erreicht werden kann –, ist es in einer nach Kürze, Prägnanz und Klarheit strebenden Fachkommunikation wesentlich zweckmäßiger, eine unverwechselbare, also präzise Benennung für neue Begriffe zu finden. Aus diesem Grund sind spezielle unter Fachleuten vereinbarte Kommunikationsmittel vonnöten, um sich im und über das Fach zu verständigen. Dies zeigt etwa folgende Definition von Fachsprache aus der DIN-Norm 2342:¹⁰¹

“[Fachsprache ist] der Bereich der Sprache, der auf eindeutige und widerspruchsfreie Kommunikation im jeweiligen Fachgebiet gerichtet

⁹⁸ Hoffmann; zit. in: Sandrini (1996), S. 4.

⁹⁹ Vgl. Budin (1998), Kap. 2, S. 2.

¹⁰⁰ Vgl. Sandrini (1996), S. 3f.

¹⁰¹ Vgl. Arntz/Picht/Mayer (2009), S. 24.

ist und dessen Funktionieren durch eine festgelegte Terminologie entscheidend unterstützt wird.“¹⁰²

Die verwendeten sprachlichen Mittel sind in der Fachkommunikation nicht einheitlich, sondern die Fachsprache kann horizontal und vertikal gegliedert werden: Horizontal ist sie nach den verschiedenen Fachgebieten zu gliedern, wobei auch hier zahlreiche Überschneidungen vorhanden sind. Vertikal sind je nach Fachsprache unterschiedliche Unterscheidungen zu treffen. Auch innerhalb einer Fachsprache sind auf Grund der unterschiedlich angewandten Gliederungskriterien, wie beispielsweise Fachlichkeitsgrad, die an der Kommunikation beteiligten Personen, Umgebung¹⁰³ oder Kommunikationsart (schriftlich, mündlich) nicht einheitlich.¹⁰⁴

In der Fachsprache Recht und auf die polizeilich-rechtliche Kommunikation umgelegt, könnte die von Hoffmann auf die naturwissenschaftlich-technischen Fachsprachen bezogenen Gliederung¹⁰⁵ stark vereinfacht am Beispiel des Begriffs „Diebstahl durch Einbruch oder mit Waffen“ folgendermaßen dargelegt werden: Spricht man landläufig unter Laien von einem „Einbruch in eine Wohnung, ein Auto oder eine Firma“, würden PolizistInnen in ihrer mündlichen Kommunikation untereinander Bezeichnungen wie „Wohnungseinbruch“, „KFZ-Einbruch“, „Firmeneinbruch“ wählen. Es wurde somit beispielsweise ein „Einbruchsdiebstahl“ verübt, wie dieser in der schriftlichen Kommunikation in der nationalen und internationalen polizeilichen Korrespondenz oder in Aktenvermerken genannt wird. Möchte man sich jedoch möglichst präzise ausdrücken, wie dies etwa in polizeilichen Deliktskatalogen für strafrechtliche Anzeigen, Haftblättern, Haftbefehlen oder Fahndungsausschreibungen unumgänglich und in der juristischen Kommunikation der Fall ist, wäre der gesetzliche Terminus „Diebstahl durch Einbruch oder mit Waffen“ (§ 129 StGB) zu verwenden und würde

¹⁰² DIN-Norm 2342 (1992), S. 1.

¹⁰³ Im Sinne von Milieu beziehungsweise Fachbereich.

¹⁰⁴ Vgl. Budin (1998), Kap. 2, S. 5.

¹⁰⁵ Vgl. Sandrini (1996), S. 13f.

die Verbindung zum Objekt, in das eingebrochen wurde, erst über das gesondert anzuführende Tatobjekt hergestellt.

4.1.3 Determinologisierung und Sprachbarrieren

Auf Grund der oben angeführten stetig wachsenden Bedeutung der Fachkommunikation in allen Lebensbereichen, wodurch immer mehr Fachwörter Eingang in die Gemeinsprache finden, kommt es zu einer Übersättigung des passiven Wortschatzes. Zudem ist es immer weniger Menschen möglich, einen Text aus einem ihnen nicht vertrauten Fachgebiet zu verstehen, je genauer und präziser eine Fachsprache wird. Aus diesen beiden Faktoren resultiert, dass zahlreiche durch Massenmedien verbreitete Fachwörter falsch verstanden werden, was eine inkorrekte Verwendung zur Folge hat.¹⁰⁶

Diese Sprachbarrieren zwischen Fachfrau beziehungsweise -mann und Laie sind vor allem im Bereich der Justiz besonders problematisch, da das Leben der einzelnen BürgerInnen unmittelbar davon betroffen ist. Somit besteht das besondere Problem der Rechtssprache darin, dass sie sowohl der Kommunikation unter FachwissenschaftlerInnen (JuristInnen) dienen als auch von den betroffenen BürgerInnen verstanden werden soll. Der Bezug zur Gemeinsprache sollte daher nicht verloren gehen. Dies ist jedoch häufig der Fall ist und zieht oft Hilflosigkeit bei den Betroffenen nach sich.¹⁰⁷

4.2 Die Rechtssprache

4.2.1 Recht und Sprache

Da die Rechtsfindung an Gesetze und somit Normen gebunden ist, die von der GesetzgeberInnen schriftlich fixiert, also mit Hilfe sprachlicher Mittel wiedergegeben werden, steht das Recht in einem sehr engen Verhältnis zur Sprache und lebt allein durch die jeweilige Sprache. Es knüpft an

¹⁰⁶ Vgl. Arntz/Picht/Mayer (2009), S. 22.

¹⁰⁷ Vgl. ebenda.

alltägliche Sachverhalte an, ist aber nicht wie beispielsweise ein naturwissenschaftliches Phänomen sprachunabhängig nachvollziehbar:¹⁰⁸

„Nur über die Sprache erfolgt der Zugriff auf Rechtsvorschriften und Gesetze, Recht wird in sprachlich ausgedrückten Urteilen gesprochen bzw. definiert; d.h. es liegt ein 'an eine bestimmte Sprache gebundener Gegenstandsbereich' vor, der nicht von der Sprache abgekoppelt werden kann [...].“¹⁰⁹

Die Rechtssprache hat demnach weitgehend idiomatischen Charakter und eine richtige Übersetzung setzt eine umfassende rechtsvergleichende Kenntnis voraus.¹¹⁰

Laut Cornu besteht die „langage juridique“ aus dem „vocabulaire juridique“ und dem „discours juridique“: Unter „vocabulaire juridique“ versteht er dabei *„l'ensemble des termes qui ont, (au sein d'une langue), un ou plusieurs sens juridiques“¹¹¹* und unter „discours juridique“ *„l'ensemble des énoncés du droit“¹¹²*.

Da in der gegenständlichen Arbeit auf das „vocabulaire juridique“ fokussiert werden soll und der juristische Stil nicht Gegenstand der Betrachtung ist, möchte die Autorin die Charakteristika der Rechtssprache lediglich folgendermaßen kurz zusammenfassen: Durch traditionelle Stilformen, wie abstrakte Ausdrucksweise und unpersönlicher Stil, sollen die Handlung betont und die Funktion der handelnden Personen hervorgehoben werden. Der Nominalstil soll die Sachlichkeit betonen, die Häufung von Adjektivattributen und Partizipien anstelle von Nebensätzen sowie die komplexe Syntax sollen der inhaltlichen Präzision dienen. Morphologisch rechtsfachsprachentypisch im Deutschen ist, neben der Präzisierung und Umdeutung Alltagssprachlicher Begriffe, die auch in anderen Fachsprachen typischen Neubildungen sowie Übernahmen aus Fremdsprachen, zudem die Häufung mehrgliedriger Komposita. Dazu kommen der Gebrauch unbestimmter Ausdrücke, wie z. B.

¹⁰⁸ Vgl. Pommer (2006), S. 15; Seiffert (2008), S. 197.

¹⁰⁹ Sandrini (1996), S. 11.

¹¹⁰ Vgl. Pommer (2006), S. 15.

¹¹¹ Cornu; zit. in: Schmidt-König (2005), S. 4.

¹¹² Ebenda.

Ermessensbegriffe („öffentliches Interesse“), Generalklauseln („gute Sitten“), die Verwendung von Archaismen und ein äußerst kompakter Stil.¹¹³

Nach Pommer kann die Rechtssprache in sechs Subkategorien unterteilt werden. Diese umfassen: Sprache des Gesetzgebers, jene der Rechtsprechung, die Verwaltungssprache, die Wirtschaftssprache sowie die Sprache der rechtswissenschaftlichen Forschung und Lehre. All diesen sind jeweils unterschiedliche Textsortenkonventionen zuzuordnen. Pommer ergänzt außerdem, dass im Rahmen der Rechtswissenschaft auch eine Sprache der Rechtsvergleichung¹¹⁴ definiert werden sollte, das heißt eine Sprache, in der rechtsvergleichende Wertungen ausgedrückt werden können.¹¹⁵

4.2.2 Rechtstexte

Im Rahmen dieser Arbeit kann auf Aufbau, Stilistik und Textsortenkonventionen von Rechtstexten nicht genauer eingegangen werden. Jedoch möchte die Autorin kurz die unterschiedlichen juristischen Fachtextsorten präsentieren, um deren Heterogenität und Weitläufigkeit aufzuzeigen und die Bedeutung der juristischen Fachübersetzung zu verdeutlichen.

Bei Rechtstexten handelt es sich um alle im Bereich des Rechts vorkommenden Texte.¹¹⁶

Nach Eriksen können Rechtstexte gemäß ihrem Funktionsbereich in drei Gruppen eingeteilt werden: Texte der Gesetzgebung (Legislative), der Verwaltung (Exekutive) und der Rechtsprechung (Judikatur). Innerhalb dieser drei Bereiche sind die unterschiedlichen Textgattungen mit ihren jeweiligen sprachlichen Besonderheiten zu unterscheiden.¹¹⁷

¹¹³ Vgl. Pommer (2006), S. 16; Rathert (2006), S. 9ff.

¹¹⁴ Siehe Kapitel 5.

¹¹⁵ Vgl. Pommer (2006), S. 20.

¹¹⁶ Vgl. Nussbaumer (2002), S. 22.

¹¹⁷ Vgl. Eriksen (2002), S. 10.

Textsorten sind jeweils an wiederkehrende Kommunikationshandlungen gebunden und weisen wegen ihres beständigen Auftretens charakteristische Sprachverwendungs- und Textgestaltungsmuster auf.¹¹⁸

Busse unterscheidet im Vergleich zu Eriksen genauer und schlägt eine Unterteilung in folgende neun Oberklassen vor, denen jeweils zahlreiche Textsorten zugeordnet sind:¹¹⁹

1. Textsorten mit normativer Kraft: Verfassung, Gesetze ...
2. Textsorten der Normtext-Auslegung: Gesetzeskommentar, Gutachten ...
3. Textsorten der Rechtsprechung: Gerichtsurteil, Bescheid ...
4. Textsorten des Rechtsfindungsverfahrens: Anklageschrift, Plädoyer ...
5. Textsorten der Rechtsbeanspruchung und Rechtsbehauptung: Eingabe, Petition ...
6. Textsorten des Rechtsvollzugs und der Rechtsdurchsetzung: Mahnbescheid, Haftbefehl ...
7. Textsorten des Vertragswesens: Mietvertrag, Vereinssatzung ...
8. Textsorten der Beurkundung: Grundbucheintrag, Testament ...
9. Textsorten der Rechtswissenschaft und der juristischen Ausbildung: Fachbuch, Urteilscommentierung, Rechtswörterbuch ...¹²⁰

Anzumerken ist, dass Textsorten grundsätzlich kulturspezifisch sind. Aus diesem Grund stehen die Rechtstextsorten unter dem bestimmenden Einfluss der jeweiligen Rechtsordnung. Rechtstexte sind also von den spezifischen rechtlichen Inhalten einer Rechtsordnung, den darin vorgegebenen Kommunikationsbedingungen und -voraussetzungen abhängig, die ihrerseits zur Bildung spezifischer Textsorten in jeder einzelnen Rechtsordnung führen. Auf diese Spezifik der Rechtssprache wird Kapitel 4.3 näher eingegangen.¹²¹

4.2.3 Die Fachsprache Recht – ein Sonderfall

Auf Grund der verfassungsrechtlichen Prämissen des Rechtsstaatlichkeitsgebots und des staatlichen Gewaltmonopols ist die Fachsprache Recht ein Sonderfall unter den Fachsprachen, und zwar insofern als man dem Recht unterworfen ist, an technischen oder anderen wissenschaftlichen Diskursen jedoch freiwillig teilnimmt. Mittels

¹¹⁸ Vgl. Sandrini (1999), S. 34.

¹¹⁹ Vgl. Nussbaumer (2002), S. 23.

¹²⁰ Vgl. ebenda.

¹²¹ Vgl. Sandrini (1999), S. 35.

Rechtssprache wird für alle erkennbar festgelegt, was für das Zusammenleben von Menschen in einem bestimmten Staat oder Gebiet verbindlich sein soll:¹²²

„Le droit est d'abord un phénomène: celui qui veut que chaque collectivité humaine sécrète nécessairement un ensemble de règles de vie sociale régissant les rapports des individus entre eux (droit privé) et des rapports de chaque individu avec la collectivité (droit public), dont la sanction est assurée par cette collectivité elle-même. Ces règles ont une logique de fonctionnement propre.“¹²³

Die Rechtsordnung ist nicht nur Bezugssystem für die Sprache des Rechts, sondern auch für die rechtlich handelnden JuristInnen, worunter im engeren Sinne die theoretisch-methodisch ausgebildeten RechtsexpertInnen, wie RichterInnen, StaatsanwältInnen, RechtsanwältInnen und NotarInnen, im weiteren Sinne alle sonstigen Rechtskundigen, wie beispielsweise VerwaltungsbeamtInnen im gehobenen Dienst, zu verstehen sind.¹²⁴

Die Exekutive ist sogar ermächtigt, unmittelbar physischen Zwang auszuüben. Dies stellt einen lebenspraktischen Umstand dar, den die Rechtssprache mit keiner anderen Fachsprache teilt: Wer Technik oder Wissenschaft ignoriert, muss möglicherweise Nachteile in Kauf nehmen; wer Gesetze ignoriert, wird jedoch bestraft. Das Beherrschen der Rechtssprache hat somit klare Vorteile im Alltag.¹²⁵

Die Rechtssprache wendet sich also nicht nur an JuristInnen, sondern an alle Mitglieder einer Gemeinschaft. Mit Hilfe der Rechtssprache werden Rechte und Pflichten aller Menschen in einer Rechtsgemeinschaft festgelegt und es wird erwartet, dass alle Rechtsunterworfenen das Recht kennen und befolgen. Ein Nichtbefolgen kann zu Sanktionen führen. Diese Mehrfachadressiertheit juristischer Texte unterscheidet die Rechtssprache von allen anderen Fachsprachen, in denen Texte mit hohem Fachsprachlichkeitsgrad ausschließlich an Fachleute mit entsprechenden Fachkenntnissen adressiert sind, und führt deshalb zu einem dem Demokratieprinzip widersprechenden Verständlichkeitsproblem. Denn die

¹²² Vgl. Rathert (2006), S. 7; Müller (2010), S. 29; Pommer (2006), S. 20.

¹²³ Bocquet (2008), S. 7.

¹²⁴ Vgl. Wiesmann (2004), S. 9.

¹²⁵ Vgl. Rathert (2006), S. 8.

GesetzesadressatInnen sollten die normativen Verhaltensanweisungen unmittelbar verstehen können.¹²⁶

Bereits 1726 lässt der Autor Jonathan Swift seinen Protagonisten Gulliver sich auf folgende Weise kritisch über die Sprache der Juristen äußern:

„Außerdem verfügt diese Kaste über einen besonderen Jargon, den außer ihnen niemand versteht und in dem auch ihre Gesetzbücher abgefaßt sind, die sie mit immer mehr Gesetzen zu vergrößern suchen. Es ist ihnen dadurch gelungen, Wahrheit und Lüge, Recht und Unrecht dermaßen durcheinanderzubringen, daß sie dreißig Jahre benötigen, um eine Entscheidung darüber zu fällen, ob das mir von meinen Vorfahren durch sechs Generationen vererbte Feld mir gehören soll oder einem Fremden, der dreihundert Meilen weit weg wohnt.“¹²⁷

Laut Stolze ist die hier implizit geäußerte Forderung nach einfachen, lesbaren Gesetzestexten jedoch absurd, da den Gesetzen im Rahmen einer Gesellschaftsordnung eine komplexe Funktion in der institutionalisierten Rechtsfindung zukommt: *„Gesetze werden nicht einfach 'gelesen', sondern durch vielfältige 'Auslegungsverfahren' in den systematischen Zusammenhang des Rechts eingeordnet und für die sich jeweils wandelnden praktischen Rechtsfälle anwendbar gemacht. So ist die alte Forderung nach 'Allgemeinverständlichkeit' der Gesetze niemals voll einlösbar.“¹²⁸*

Damit juristische Texte über verschiedenste Sachverhalte berichten können, sollten diese von einer gewissen Allgemeinheit sein:¹²⁹ *„Die juristischen Formulierungen stehen in allen Sprachen im Spannungsfeld zwischen Bestimmtheit und Vagheit, die einen gewissen, aber auch nicht unbeschränkten Interpretationsspielraum bieten soll.“¹³⁰*

Das im Spannungsfeld zwischen Bestimmtheit und Vagheit beruhende Verständnisproblem liegt auch darin begründet, dass zentrale rechtssprachliche Ausdrücke aus der Gemeinsprache stammen, ihnen nun aber eine neue Bedeutung zugewiesen wurde.¹³¹

¹²⁶ Vgl. Wiesmann (2004), S. 17; Müller (2010), S. 33f.

¹²⁷ Aus: *Gullivers Reisen* (1726); zit. in Pommer (2006), S. 15.

¹²⁸ Stolze (1999), S. 48.

¹²⁹ Vgl. Rathert (2006), S. 8.

¹³⁰ Pommer (2006), S. 16.

¹³¹ Vgl. Pommer (2006), S. 20.

4.2.4 Rechtssprache und Gemeinsprache

Auch wenn heute unumstritten ist, dass die Rechtssprache zu den Fachsprachen gehört, nimmt die Rechtssprache eine Sonderstellung unter den Fachsprachen ein, da sie zahlreiche gemeinsprachliche Elemente verwendet, wodurch eine genaue Abgrenzung von der Gemeinsprache schwierig ist. Der Übergang von einem allgemeinsprachlichen zu einem fachsprachlichen Text ist hierbei eher fließend. Die Unterscheidung liegt häufig lediglich darin, dass mehr oder weniger fachsprachliche Elemente vorkommen.¹³²

Da sich die Rechtssprache, wie bereits erwähnt, an zwei unterschiedlich orientierte AdressatInnen wendet – an die JuristInnen und die RechtsbefolgerInnen – könnte zwar ein spezifischer Wortschatz die Zwecke des Rechts optimal erfüllen, jedoch ist das Recht auf konkrete Lebenszusammenhänge bezogen und muss daher neben einer Beschränkung der Anzahl von Fachtermini generell an die Allgemeinsprache anknüpfen. Sie stellt demnach eine technische Sprache innerhalb der Allgemeinsprache dar:¹³³ „*So müssen die natürlichen Begriffe der Gemeinsprache in ihrer Bedeutung durch Legaldefinitionen eingeengt und präzisiert werden, und die juristische Festlegung der Begriffe weicht oft vom Allgemeinverständnis ab.*“¹³⁴ Bestimmte Ausdrücke können somit von der allgemeinsprachlichen semantischen Struktur abweichen, was natürlich oftmals zu den bereits beschriebenen Verständnisproblemen führt.

Zwischen Rechts- und Gemeinsprache besteht auf Grund der rechtlichen Durchformung sämtlicher Lebensverhältnisse sowie der sozialregulativen Funktion des Rechts also ein enger Bezug. Folglich ist die Rechtssprache interpretatorisch offen, wobei zwei semantische Ebenen zu unterscheiden sind: erstens die Ebene des terminologisierten Fachwortschatzes und

¹³² Vgl. Müller (2010), S. 34; Pommer (2006), S. 21; Sandrini (1996), S. 12.

¹³³ Vgl. Stolze (1992), S. 225; Pommer (2006), S. 22.

¹³⁴ Stolze (1992), S. 225.

zweitens die Ebene der Gesetzessprache. Die Ebene des terminologisierten Fachwortschatzes umfasst dabei jene Fachausdrücke und Rechtsbegriffe, die nur der JuristIn bekannt sind und ausschließlich durch sie Verwendung finden. Die Ebene der Gesetzessprache hingegen enthält Ausdrücke, die der Gemeinsprache entnommen sind. Diese werden jedoch mittels fachlicher Umformung in einer anderen Bedeutung verwendet, wodurch es oftmals zu Verständigungsschwierigkeiten zwischen JuristInnen und LaiInnen kommt, da beide denselben Ausdruck mit unterschiedlichen Bedeutungen belegen: Die ExpertIn benutzt ihn rechtssystemgebunden, das heißt mit Bedacht auf die bedeutungsdeterminierenden inhaltlichen, institutionellen und gesellschaftlichen Aspekte, wohingegen sich die LaiIn an dessen konventionalisierten Gebrauch in der Gemeinsprache orientiert.¹³⁵

Unabhängig von dieser Bedeutungsfrage rechtlicher Begriffe existiert als weiteres Problem in diesem Zusammenhang die Frage der Zuordnung von Begriffen zur Rechts- oder Allgemeinsprache. Wie die Ausführungen von Neumann zeigen, ist diese Abgrenzung äußerst schwierig: Sobald Sachverhalte durch eine Norm in einer Regelung festgehalten werden, können die in der Norm verwendeten Begriffe und Benennungen von jenen der Allgemeinsprache abweichen, da sie abstrahiert und mit einem spezifischen Inhalt befüllt werden. *„Eine abstrahierende Deutung sozialen Handelns kann nur in einer Fachsprache und kann nur unter Abstraktion von bestimmten Wertungen der Beteiligten erfolgen.“*¹³⁶ Die rechtliche Deutung sozialer Handlungen erfolgt somit typisierend, das heißt bestimmte Gesichtspunkte werden für unwesentlich, andere wiederum für wesentlich erklärt. Da sich Normen jedoch immer auf die geregelte Realität beziehen, werden die konkreten Lebenssituationen mit Hilfe der Gemeinsprache beschrieben. *„Damit ist nicht notwendigerweise jedes in einer Norm verwendete Wort bereits ein Fachwort der Rechtssprache. Kriterium der Abgrenzung eines Terminus von einem gemeinsprachlichen Wort ist seine festgelegte Bedeutung bzw. sein Bezug auf einen*

¹³⁵ Vgl. Luttermann (1999), S. 54; Pommer (2006), S. 22f.

¹³⁶ Neumann (1992), S. 119.

*Begriff*¹³⁷, der sich nur durch Rückgriff auf die fachlichen Inhalte des Rechts, das heißt unter Bezugnahme von Normen, Urteilen, Lehrmeinungen, Expertisen usw. erschließen lässt. Um einen umgangssprachlichen Begriff handelt es sich hingegen, „*wenn zur Ermittlung seiner Bedeutung (nur) auf die allgemeinen Sprachregeln zurückgegriffen wird*“¹³⁸.

4.3 Nationale Rechtssprachen

4.3.1 Recht und Kultur

Bevor die rechtssystemübergreifende Übersetzung, die ja immer auch als eine kulturübergreifende verstanden werden kann, ist zu definieren, was eigentlich unter Kultur verstanden wird. Vermeer definiert „Kultur“ folgendermaßen:

*„[Kultur ist] die Gesamtheit der Normen, Konventionen und Meinungen, an denen sich das Verhalten eines Individuums oder einer Gesellschaft ausrichtet.“*¹³⁹

Da es sich bei Gesetzen um fremdbestimmte Normen handelt, nach denen die Einzelne sein Verhalten auszurichten hat, stellt das Recht ein wesentliches Element der Kultur dar.¹⁴⁰

Wie die Sprache wesentlicher Bestandteil der kulturellen beziehungsweise nationalen Identität eines Landes ist, ist das Rechtssystem Bestandteil der jeweiligen Kultur.¹⁴¹ Die enge Verbindung von Rechtsentwicklung und geistesgeschichtlichen Einflüssen wird allein in der jahrtausendelangen Kultur- und Rechtsgeschichte deutlich.¹⁴²

¹³⁷ Sandrini (1996), S. 16.

¹³⁸ Neumann (1992), S. 113; vgl. hierzu auch Neumann (1992), S. 111ff; Sandrini (1996), S. 15f.

¹³⁹ Vermeer; zit. in: Pommer (2006), S. 41.

¹⁴⁰ Vgl. Pommer (2006), S. 41.

¹⁴¹ Vgl. Müller (2010), S. 30f.

¹⁴² Vgl. Sandrini (1999), S. 9.

Kultur ist jedoch meist durch eine gemeinsame Sprache gekennzeichnet, wohingegen das Recht in Rechtsordnungen zerfällt, die ihrerseits unabhängig von der beziehungsweise den verwendeten Rechtssprachen durch politische und gesellschaftliche Rahmenbedingungen konstituiert werden:¹⁴³

„Das Recht ist und bleibt national und spiegelt dabei die Geschichte und die Kultur eines Landes wider.“¹⁴⁴

Im Rahmen seiner Souveränität behält sich somit jeder Staat in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Wertvorstellungen und gesellschaftlichen Bedingungen vor, eigene Entscheidungen zu treffen und selbst die Regeln für das Zusammenleben seiner BürgerInnen zu bestimmen.¹⁴⁵

Rechtsordnungen als kulturelle Einheiten bedingen aber nicht nur autonome rechtliche Inhalte und Rechtsvorschriften, sondern auch eine eigene Tradition der sprachlichen Exteriorisierung¹⁴⁶ dieser Inhalte sowie der Kommunikation über diese Rechtsinhalte im Allgemeinen, wie zum Beispiel die Schriftlichkeit des Rechts, die Form der schriftlichen Fixierung des Rechts, die Textsortenkonventionen und die Differenziertheit der verwendeten Terminologie. In Ausgangs- und Zielsprache stehen bei der Rechtsübersetzung zwei verschiedene Soziokulturen, die jeweils über die Formen der Kommunikation entscheiden, einander gegenüber.¹⁴⁷

Demzufolge handelt es sich beim Rechtsübersetzen insofern um eine Sondersorte des kulturellen Transfers, als rechtliche Inhalte einer

¹⁴³ Vgl. Pommer (2006), S. 41; Sandrini (1999), S. 10.

¹⁴⁴ Schmidt-König (2005), S. 78.

¹⁴⁵ Vgl. Sandrini (1999), S. 10.

¹⁴⁶ Unter „Exteriorisierung“ ist die Art und Weise zu verstehen, auf welche die Inhalte der Rechtsordnungen sprachlich nach außen wahrnehmbar gemacht werden – Beispiele dazu siehe oben.

¹⁴⁷ Vgl. Pommer (2006), S. 41f; Sandrini (1999), S. 10.

Rechtsordnung und damit einer Kulturgemeinschaft zur Verwendung in einer anderen Rechtsordnung übertragen werden.¹⁴⁸

4.3.2 Die Systemgebundenheit der Rechtssprachen

Wie das oben angeführte Zitat von Bocquet (siehe Kapitel 4.2.3) bereits zeigte, ist das Recht (die Rechtsordnung, das heißt die Gesamtheit aller Rechtsvorschriften) ein logisches System von Regelungen, welches das Verhältnis von Menschen zueinander oder zu den HoheitsträgerInnen eines Kollektivs beziehungsweise zwischen diesen regelt. Das Recht entfaltet seine Regelungsfunktion somit auf die Menschen einer Gemeinschaft und deren HoheitsträgerIn, wobei die Gemeinschaft sowohl eine staatliche Gemeinschaft als auch eine Staatengemeinschaft sein kann. Neben dem nationalen Recht (dem Recht eines einzelnen Staates, wie beispielsweise dem Österreichs) gibt es auch supranationales Recht, wie zum Beispiel das europäische Gemeinschaftsrecht. Für die vorliegende Arbeit wird jedoch ausschließlich das nationale Recht von Belang sein.¹⁴⁹

Da jeder Staat sein eigenes Rechtssystem besitzt, hat auch jeder Staat seine eigene autonome Rechtssprache und damit eine eigene juristische Terminologie, die durch das jeweilige dahinterliegende Rechtssystem geprägt ist. Dies gilt auch für Sprachen, die in mehreren Staaten als Rechtssprache fungieren. Auf Grund dieser Systemgebundenheit innerhalb einer Sprache oftmals nicht nur eine einzige Rechtssprache:¹⁵⁰

„Innerhalb eines Sprachraums existieren vielmehr so viele unterschiedliche Rechtssprachen, wie es Staaten gibt, die die betreffende Sprache als Rechtssprache verwenden.“¹⁵¹

¹⁴⁸ Vgl. Pommer (2006), S. 41.

¹⁴⁹ Vgl. Wiesmann (2004), S. 8.

¹⁵⁰ Vgl. De Groot (1999), S. 12; Sandrini (1996), S. 16, Pommer (2006), S. 17.

¹⁵¹ Pommer (2006), S. 17.

Sowohl Pommer als auch de Groot merken jedoch an, dass sich Terminologien unterschiedlicher Rechtssprachen innerhalb einer Sprache aus vielerlei Gründen gegenseitig beeinflussen.¹⁵²

Umgekehrt können aber auch in ein und demselben Rechtssystem mehrere Rechtssprachen koexistieren, die sich ebenso gegenseitig beeinflussen. Beispiele hierfür wären die Schweiz, Belgien und Kanada.¹⁵³

Da es keine internationale oder europäische juristische Fachsprache gibt und im europäischen Gemeinschaftsrecht als eigenständiges supranationales Recht alle Mitgliedsstaaten eine eigene europäische Terminologie entwickeln, die von ihrer jeweiligen nationalen Rechtssprache beeinflusst ist, gibt es auch zahlreiche Rechtssprachen der Europäischen Union, die nicht als Übersetzungshilfen für nationales Recht herangezogen werden können.¹⁵⁴

4.3.3 Die deutschen und französischen Rechtssprachen

Sowohl die deutsche als auch die französische Sprache werden in verschiedenen Rechtssystemen als Rechtssprache genutzt: In Bezug auf das Deutsche gibt es die deutsche Rechtssprache Deutschlands, Österreichs, Liechtensteins, Belgiens, Südtirols und der Schweiz sowie die deutsche Rechtssprache der Europäischen Union. Obwohl Deutschland und Österreich die deutsche Sprache als Muttersprache und als einzige Rechtssprache verwenden sowie teilweise über eine gemeinsame Geschichte verfügen, bestehen Unterschiede in der Rechtssprache: Etwa wenn die gleiche Definition durch einen anderen Terminus verkörpert oder ein gleicher Terminus anders definiert wird. Dies spiegelt die unterschiedliche Entwicklung der Rechtsbegriffe innerhalb der verschiedenen nationalen Rechtssysteme wider und markiert einmal mehr die Systemgebundenheit juristischer Terminologie.¹⁵⁵

¹⁵² Vgl. Pommer (2006), S. 19; de Groot (1999), S. 17.

¹⁵³ Vgl. Schmidt-König (2005), S. 78.

¹⁵⁴ Vgl. Schmidt-König (2005), S. 80f.

¹⁵⁵ Vgl. Schmidt-König (2005), S. 78f; De Groot (1999), S. 14.

Hinsichtlich des Französischen existieren unterschiedliche französische Rechtssprachen im französischen Rechtssystem, das sowohl in Frankreich als auch in den „départements et territoires d'outre-mer“ angewendet wird sowie in Belgien, in Luxemburg, in Kanada, in der Schweiz und in der Europäischen Union. Auch hier hat sich in jedem dieser Rechtssysteme eine selbständige französische juristische Terminologie entwickelt.¹⁵⁶

Folglich gibt es keine einheitliche deutsche oder französische Rechtsterminologie.¹⁵⁷

Aus den genannten Gründen setzt die Rechtsordnung den obersten Kommunikationsrahmen fest und beeinflusst nicht nur die rechtlichen Inhalte sondern auch die Sprache und die Sprachkonventionen. Kommunikation erfolgt also stets im Rahmen einer bestimmten Rechtsordnung.¹⁵⁸

4.3.4 Konsequenzen der Systemgebundenheit der juristischen Terminologie für die Übersetzung

Da bei der interlingualen Rechtsübersetzung rechtliche Inhalte unter Beachtung der zugrundeliegenden Rechtsordnungen und kulturspezifischen Denkmuster von einer Sprache in eine andere übertragen werden, wird nicht von einer Sprache in eine andere Sprache übersetzt, sondern immer von einer Sprache einer bestimmten Rechtsordnung in die Sprache einer anderen bestimmten Rechtsordnung:¹⁵⁹

„One should not translate from a legal language into the ordinary words of the target language, but into the legal terminology of the target language.“¹⁶⁰

¹⁵⁶ Vgl. Schmidt-König (2005), S. 79f.

¹⁵⁷ Vgl. Schmidt-König (2005), S. 80f.

¹⁵⁸ Vgl. Sandrini (1999), S. 12.

¹⁵⁹ Vgl. Pommer (2006), S. 37f.

¹⁶⁰ De Groot (2000), S. 132.

De Groot spricht mit dieser Aussage zwei verschiedene Ebenen des Übersetzens von Rechtstexten an: einerseits die Rechtsvergleichung, die der Auffindung von inhaltlich brauchbaren Äquivalenten in der Zielsprache dient, und andererseits die Rechtssprachvergleichung, mit Hilfe derer möglichst zielsprachenorientierte linguistische Lösungen gefunden werden sollen.¹⁶¹

Bei der interlingualen Rechtsübersetzung stehen laut Pommer und Sandrini die Regelungsinhalte im Vordergrund, weshalb die Eleganz des sprachlichen Ausdrucks keinesfalls die Präzision der juristischen Aussage gefährden darf.¹⁶² De Groot sieht das Problem der Übersetzung juristischer Terminologie unter dem Gesichtspunkt der Rechtsvergleichung, wodurch das Vergleichen der Ausgangsrechtssprache mit der Zielrechtssprache – im Grunde der Rechtsordnung der Ausgangssprache mit der Rechtsordnung der Zielrechtssprache – Kern der Übersetzung juristischer Terminologie ist. Dies wird allerdings immer schwieriger, je größer der Unterschied zwischen den Rechtsordnungen ist, z. B. wenn diese unterschiedlichen Rechtskreisen angehören. Laut Simmonœs ist es jedoch nicht das Ziel einer Rechtsübersetzung, die Unterschiede zwischen der ausgangssprachlichen und der zielsprachlichen Rechtskultur aufzuheben.¹⁶³

Verwenden mehrere Rechtsordnungen dieselbe Sprache, ist überdies eine bewusste Entscheidung für eine dieser Rechtssprachen zu treffen, was von der potentiellen LeserIn abhängig ist. Demnach sind in der Terminologie der Ausgangsrechtssprache formulierte Informationen in der Terminologie der Zielrechtsordnung wiederzugeben, weshalb die Rechtsübersetzung gewissermaßen ebenfalls einen Export von einem Rechtssystem in ein anderes darstellt. Diese Entscheidung für eine bestimmte Zielrechtsordnung ist auch bei Weltsprachen wie Englisch, Französisch und Spanisch vonnöten, bei denen die intendierte LeserIn entweder nicht bekannt ist oder jede JuristIn sein könnte, welche die

¹⁶¹ Vgl. Weyers (1999), S. 161f.

¹⁶² Vgl. Pommer (2006), S. 38; Sandrini (1996), S. 21.

¹⁶³ Vgl. Sandrini (1996), S. 21; Simmonœs (2002), S. 134.

jeweilige Sprache lesen kann. Hierbei sollte allerdings beachtet werden, dass die meisten potentiellen LeserInnen wohl nicht über alle Details im terminologischen Bereich der Zielrechtsordnung informiert sind.¹⁶⁴

Da immer in Bezug auf eine konkrete Kommunikationssituation übersetzt wird, sollten den textspezifischen Entscheidungen der ÜbersetzerIn immer auch Überlegungen hinsichtlich der Funktion des Zieltextes vorangehen, was die Wahl der Übersetzungsstrategien maßgeblich beeinflusst.¹⁶⁵

Weyers betont, dass sich RechtsübersetzerInnen bei der Handhabung der translatorischen Strategien in Hinsicht auf Terminologie, Phraseologie und Syntax für eine konsistente und nachvollziehbare Strategie entscheiden und nicht rein intuitiv vorgehen sollten. Im terminologischen Bereich bieten sich bei der Textklasse der Gesetzestexte seiner Ansicht nach zwei Strategietypen an: die Orientierung an der Ausgangssprache (Lehnübersetzungen) und die Orientierung an der Zielsprache (Funktionsäquivalente). Diese Strategietypen werden in den Kapiteln 8.1.6.1 und 8.1.5.2 genauer betrachtet.¹⁶⁶

4.3.5 Die Schwierigkeit der Übersetzung rechtlicher Terminologie

Auch Ellscheid betont, dass fast alle rechtlichen Fachtermini systembedingt geformt sind und sich die einzelnen Rechtssysteme nach Rechtskreisen voneinander unterscheiden. *„Übersetzung kann hier in besonderem Maße nur sinnvolle Angleichung bedeuten.“*¹⁶⁷ Eine Wort-für-Wort-Übersetzung ist also faktisch nicht möglich, sondern Worte sind immer nur im Kontext sinnvoll übersetzbar. Bei der interlingualen Übersetzung juristischer Texte genügt es somit nicht, einen bestimmten Rechtsbegriff einer Einzelsprache durch einen anderen einzelsprachlichen Begriff zu ersetzen. Vielmehr müssen sprachliche, fachliche und kulturelle Kompetenzen mit einander verknüpft werden, denn Übersetzung ist Sprach- und Rechtsfindung und damit umfassende Kulturarbeit. Diese gilt

¹⁶⁴ Vgl. Pommer (2006), S. 38; De Groot (2000), S. 132; De Groot (1999), S. 18.

¹⁶⁵ Vgl. Sandrini (1996), S. 21.

¹⁶⁶ Vgl. Weyers (1999), S. 162f.

¹⁶⁷ Ellscheid (1992), S. 282.

es unter den Aspekten des Sprach-, Rechts- und Kulturkontaktes zu erforschen:¹⁶⁸

*„Three prerequisites exist for successful translation of legal texts. First, translators must acquire a basic knowledge of the legal systems, both of the source as well as of the target languages. Second, they must possess familiarity with the relevant terminology. Third, legal translators must be competent in the target language's specific legal writing style.“*¹⁶⁹

Sowohl RechtsvergleicherInnen als auch RechtsübersetzerInnen müssen sich demnach der Systemgebundenheit rechtlicher Termini bewusst sein und versuchen, supranationale Begriffe für die Beschreibung der Inhalte in- und ausländischen Rechts zu finden.¹⁷⁰

4.3.6 Die Skopostheorie im Recht

*„[...] l'École allemande dite du Skopos [est l'] école dont la conception de la traduction est fondée sur l'idée qu'il y a autant de manières de traduire que de buts recherchés par la traduction, d'où l'appellation de 'théorie fonctionnaliste' de la traduction.“*¹⁷¹

Die auf Reiss und Vermeer zurückgehende Skopostheorie besagt, dass der Skopos, das heißt der Zweck beziehungsweise die Funktion einer Übersetzung und damit auch die intendierte LeserIn dieser Übersetzung alle übersetzerischen Entscheidungen beim Transfer eines Ausgangstextes aus der Ausgangskultur in einen für die Zielkultur bestimmten Zieltext bestimmt. Demzufolge muss eine Übersetzung primär die ihr zugedachte Funktion erfüllen, wobei Funktion von Ausgangs- und Zieltext nicht übereinstimmen müssen¹⁷². Um dieses Ziel zu erreichen, hat die ÜbersetzerIn den Text den situations- und zweckgebundenen Erwartungen anzupassen:¹⁷³

¹⁶⁸ Vgl. Luttermann (1999), S. 55f.

¹⁶⁹ Smith; zit. in: Luttermann (1999), S. 56.

¹⁷⁰ Vgl. Pommer (2006), S. 23.

¹⁷¹ Bocquet (2008), S. 81.

¹⁷² Beispielsweise kann ein Ausgangstext Normwirkung haben, die Übersetzung wird hingegen lediglich zu Informationszwecken angefertigt.

¹⁷³ Vgl. Pommer (2006), S. 62.

„Die Faktoren zu erkennen, die in der Zielkultur zu einem optimalen Funktionieren des Zietextes beitragen, d.h. Intention und Funktion näher bringen, ist Voraussetzung für eine professionelle Tätigkeit als Übersetzer/Dolmetscher. 'Funktionieren' sollte hier auch unter dem Aspekt des jeweiligen Skopos der Translation verstanden werden.“¹⁷⁴

Die Freiheit der TranslatorIn beruht also auf einer durch den Skopos begründbaren bewussten Entscheidung für eine bestimmte Translationsstrategie. Es ist daher in der Verantwortung der ÜbersetzerIn, skoposadäquat zu handeln, das heißt Kultur-, AdressatInnen- und Situationsspezifika angemessen in ihre Entscheidungsfindung miteinzubeziehen. Dazu benötigt die ÜbersetzerIn folglich ausreichende Kenntnisse über Sprache, Ausdrucksweise und außersprachliche Konventionen – also kulturelle Kompetenz.¹⁷⁵

Laut Sandrini müssen hinsichtlich des Skopos beim Übersetzungsvorgang folgende Fragen beantwortet werden: Soll das Translat über ausgangssprachliche Rechtseinrichtungen informieren? Soll es denselben Effekt auf die zielsprachliche wie auf die ausgangssprachliche LeserIn erzielen? Handelt es sich um eine rechtssystemunabhängige Übersetzung wie im Falle des Europarechts oder des internationalen Rechts?¹⁷⁶ Ist Information das Ziel, orientiert sich die Wahl der sprachlichen Mittel vor allem an der guten Verständlichkeit der rechtlichen Situation im Rahmen der Rechtsordnung des Ausgangstextes. Die Wahl eines bestimmten Ausdrucks darf bei der LeserIn nicht die Illusion hervorrufen, dass dieser denselben Inhalt wie im eigenen Rechtssystem besitze. Aus diesem Grund müssen inhaltliche Unterschiede durch sprachliche Mittel angezeigt werden. Zu den Texten, die den zweiten genannten Zweck verfolgen, zählen jene mit verhaltenssteuernder Wirkung wie beispielsweise Gesetzestexte.¹⁷⁷

¹⁷⁴ Dizdar (2003), S. 105.

¹⁷⁵ Vgl. Dizdar, S. 105f; Pommer (2006), S. 62.

¹⁷⁶ Dieser Aspekt bleibt in der gegenständlichen Arbeit unbehandelt, da deren Gegenstand die rechtssystemabhängige Übersetzung ist.

¹⁷⁷ Vgl. Sandrini (1996), S. 18.

Jede Rechtstextübersetzung ist also immer in einen spezifischen Handlungsrahmen eingebettet und in Funktion der beteiligten Rechtsordnungen zu sehen.¹⁷⁸

4.3.7 Der Übersetzungsvorgang im Recht

Auf Grund dieser Einbettung der Übersetzung in einen spezifischen Handlungsrahmen und der Perspektive in Funktion der involvierten Rechtsordnung, kann der Übersetzungsvorgang bei Rechtstexten verschiedener Rechtsordnungen folgendermaßen dargestellt werden:¹⁷⁹

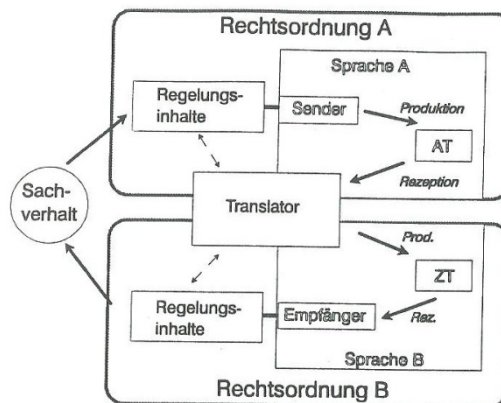


Abbildung 4: Der Übersetzungsvorgang im Recht¹⁸⁰

Der Sachverhalt wird durch Rechtsbegriffe geregelt, welche die Grundlage für die Produktion von Rechtstexten durch die SenderIn bilden. SenderIn und EmpfängerIn haben in die Regelungsinhalte der jeweils anderen Rechtsordnung nur über das Translat der ÜbersetzerIn oder gegebenenfalls über das Sachproblem (Rechtsvergleichen) Einblick. Der ÜbersetzerIn kommt demnach die zentralste Rolle im Kommunikationsprozess zwischen SenderIn und EmpfängerIn zu.¹⁸¹

Auch in dem von Jean-Claude G  mar vorgeschlagenen und in vier Etappen gegliederten   bersetzungsverfahren spiegelt sich diese

¹⁷⁸ Vgl. Sandrini (1996), S. 18f.

¹⁷⁹ Vgl. Sandrini (1996), S. 18f.

¹⁸⁰ Abb.: Sandrini (1996), S. 19.

¹⁸¹ Vgl. ebenda.

Auffassung eines rechtssystemübergreifenden Übersetzungsvorgangs im Recht wider: 1. Vergleich der Rechtssysteme, 2. Vergleich der beiden Rechtssprachen, 3. Decodierung und 4. Wiederverschlüsselung.¹⁸²

4.4 Inkongruenz juristischer Termini

Da es aus den angeführten Gründen keine internationale juristische Fachsprache gibt, bestehen teilweise bedeutende terminologische Unterschiede zwischen den verschiedenen Rechtssprachen, was die internationale Fachkommunikation erheblich erschwert: Die Grenzen der Bedeutung von Begriffen aus verschiedenen Rechtssystemen können unterschiedlich verlaufen, weshalb ein und derselbe Terminus verschiedene Bedeutungen haben kann, wenn die gleiche Sprache in mehreren Rechtssystemen als Rechtssprache benutzt wird. Zusätzlich sind einige Rechtsbegriffe in anderen Rechtssystemen unbekannt oder erfüllen keine Funktion. Umgekehrt können gleiche juristische Sachverhalte oder äußerst ähnliche Institutionen in unterschiedlichen Rechtssystemen komplett unterschiedlich bezeichnet werden.¹⁸³

¹⁸² Vgl. Bocquet (2008), S. 80.

¹⁸³ Vgl. Müller (2010), S. 32f; Schmidt-König (2005), S. 78.

5 Rechtsvergleichung

Wie bereits erläutert, hat jeder Staat seine eigene Rechtsordnung, die sich von jener seiner Nachbarstaaten mehr oder weniger stark unterscheidet. Auf Grund dieser Unterschiedlichkeit der Rechtsordnungen ist die multilinguale Erarbeitung juristischer Terminologien keine rein sprachliche, sondern zugleich eine juristische Aufgabe, die sich oft der Rechtsvergleichung annähert. Denn es müssen nicht nur sprachliche Strukturunterschiede, sondern auch Differenzen, die sich aus der Rechtsordnung selbst ergeben, berücksichtigt werden. Folglich kann im Falle einer Begriffslücke in der Zielrechtssprache ein Fachausdruck aus der Ausgangsrechtssprache nicht direkt in die jeweils andere Rechtssprache übersetzt werden, sondern der betreffende Begriff der einen Rechtsordnung muss der mit der jeweils anderen Rechtsordnung vertrauten RezipientIn zugänglich gemacht werden.¹⁸⁴

Umso schwieriger wird dies natürlich, wenn es sich potentiell um RezipientInnen handelt, die mit keiner der beiden Rechtsordnungen vertraut sind. Hier empfiehlt sich eine an der Ausgangsrechtssprache angelehnte Wahl der Übersetzungsstrategie – siehe Kapitel 8.1.4 bis 8.1.6.

5.1 Die Rechtsvergleichung und ihre Ebenen

Die Rechtsvergleichung befasst sich damit,

„die Phänomene des Rechts zu beobachten, zu beschreiben, zu klassifizieren und ihren Zusammenhang miteinander und mit anderen gesellschaftlichen Phänomenen (z.B. Politik, Wirtschaft, Bevölkerungsstruktur, Religion) zu erforschen.“¹⁸⁵

Sie versteht sich als wissenschaftliche Methode, die Charakteristika verschiedener Rechtsordnungen oder Rechtskreise beziehungsweise

¹⁸⁴ Vgl. Arntz/Picht/Mayer (2009), S. 171.

¹⁸⁵ Rheinstein (1987), S. 21.

einzelne Rechtsnormen und -institute unterschiedlicher Rechtsordnungen zueinander in Beziehung setzt.¹⁸⁶

Grundsätzlich können demnach zwei Arten der Rechtsvergleichung unterschieden werden: die Makrovergleichung, die sich mit Rechtssystemen bzw. -kreisen als Ganzes befasst, und die Mikrovergleichung, die sich mit bestimmten Rechtsnormen und -instituten beschäftigt.¹⁸⁷

5.1.1 Makrovergleichung bzw. die Lehre von den Rechtskreisen

Die Rechtsvergleichung auf Makro-Ebene beschäftigt sich mit der Untersuchung von aktuell parallel zueinander existierenden Rechtssystemen. Da jedes in einem bestimmten Staat existierende Rechtssystem auf einem eigenen Weltbild und spezifischen Auffassungen beruht, ist keines mit einem anderen ident.¹⁸⁸

Grundsätzlich können nach historischer Herkunft und Entwicklung einer Rechtsordnung, nach spezifischer juristischer Denkweise, nach kennzeichnender Rechtsinstitute, nach der Rangordnung der Rechtsquellen und Interpretationsmethoden sowie nach ideologischen Faktoren (neben dem fernöstlichen Rechtskreis, dem Hindu-Recht in Asien und dem islamischen Recht) zwei große Rechtskreise unterschieden werden: der angloamerikanische Rechtskreis mit den *Common Law*-Systemen und der kontinentaleuropäische Rechtskreis mit den *Civil Law*-Systemen, die teilweise durch die Kolonialherrschaft, teilweise durch freiwillige Übernahme auch in anderen Teilen der Erde eingeführt wurden.¹⁸⁹

Während für den angloamerikanischen Rechtskreis „von Fall zu Fall“ entschieden wird und somit sogenannte Präzedenzfälle von Bedeutung sind, liegt dem kontinentaleuropäischen Recht eine ausgeprägte Systematik der Gesetze zu Grunde, wofür eine konkrete,

¹⁸⁶ Vgl. Pommer (2006), S. 80.

¹⁸⁷ Vgl. Sandrini (1996), S. 153f.

¹⁸⁸ Vgl. Müller (2010), S. 38f, Sandrini (1999), S. 10.

¹⁸⁹ Vgl. Müller (2010), S. 38f, Sandrini (1999), S. 10; Ebert (1978), S. 40.

problemorientierte Argumentation kennzeichnend ist. Trotz der sich unterscheidenden Begriffsapparate bestehen weniger materiell-rechtliche Verschiedenheiten, wodurch Problemlösungen meist ident oder ähnlich sind, sondern eher Unterschiede in den Methoden juristischen Denkens.¹⁹⁰

Da in der gegenständlichen Arbeit zwischen zwei kontinentaleuropäischen Rechtssprachen übersetzt wird, kann der angloamerikanische Rechtskreis außer Acht gelassen werden. Innerhalb des kontinentaleuropäischen Rechtskreises wird jedoch weiter in den romanischen, den deutschen und den nordischen Rechtskreis unterschieden.¹⁹¹ Die österreichische und die französische Rechtssprache, die Gegenstand dieser Arbeit sind, gehören somit einerseits dem deutschen, andererseits dem romanischen Rechtskreis an.

5.1.2 Mikrovergleichung

Bocquet bezieht sich bei seiner Ausführung zur Bedeutung des Begriffs „droit comparé“ auf die Mikrovergleichung, also auf die vergleichende Gegenüberstellung einzelner Rechtsnormen oder -institute verschiedener Rechtsordnungen:

„Il s'agit de mettre en relation des institutions analogues du pays de langue-cible pour déterminer les éléments du discours de langue-cible qui pourront être utilisés pour exprimer le discours source, que ce soit au niveau de la terminologie, de la phraséologie ou d'un discours global.“¹⁹²

Man spricht hier von funktionaler Rechtsvergleichung, da die Funktion einer Rechtsnorm darin besteht, ein bestimmtes konkretes Sachproblem oder eine konkrete Rechtsfrage zu lösen.¹⁹³ Für Ebert lautet die den Ausgangspunkt rechtsvergleichender Überlegungen bildende Grundfrage demzufolge: *„Wie befriedigt die jeweilige ausländische Rechtsordnung die*

¹⁹⁰ Vgl. Müller (2010), S. 39f.

¹⁹¹ Vgl. Müller (2010), S. 39.

¹⁹² Bocquet (2008), S. 15.

¹⁹³ Vgl. Ebert (1978), S. 29.

*in einem konkreten Rechtsproblem oder Lebenssachverhalt ausgedrückten und zutage getretenen Bedürfnisse der Beteiligten?*¹⁹⁴

Auch Rheinstein stimmt hinsichtlich des „*tertium comparationis*“¹⁹⁵ mit der Ansicht Eberts, wonach das reale Rechtsproblem ausschlaggebend ist, überein:

*„Den Ausgangspunkt der Untersuchung bilden nicht die Normen und Institute des eigenen Rechts, sondern die wirtschaftlich-sozialen Probleme und Zwecke, die sie regeln.“*¹⁹⁶

Ziel der Mikrovergleichung, die in der Annäherung und systematischen Gegenüberstellung zweier oder mehrerer zu vergleichender Elemente besteht,¹⁹⁷ ist „*eine besondere Erkenntnis und ein spezielles Verständnis konkreter und individueller rechtlicher Phänomene, wie der zu vergleichenden Elemente*“¹⁹⁸. Diese Erkenntnis als Endprodukt des methodologischen Prozesses bildet den Ansatzpunkt sowie das Material für andere zu erreichende Ziele und Funktionen, die ein breit gefächertes Spektrum theoretischer und praktischer Verwendbarkeit der Rechtsvergleichung bilden.¹⁹⁹

5.1.3 Methodik der Rechtsvergleichung

Nach Constantinesco ist der methodologische Prozess der Rechtsvergleichung in drei Phasen einzuteilen: Feststellen, Verstehen und Vergleichen.²⁰⁰

In der ersten Phase, der Feststellung, wird die rechtliche Regelung innerhalb verschiedener Rechtsordnungen dargestellt, das heißt der normative Sinngehalt der Rechtsnorm wird beschrieben. Dies erfolgt stets vor dem Hintergrund der dahinterstehenden sozialen Wirklichkeit, ihres

¹⁹⁴ Ebert (1978), S. 30.

¹⁹⁵ Ebert (1978), S. 26.

¹⁹⁶ Rheinstein (1987), S. 15.

¹⁹⁷ Vgl. Pommer (2006), S. 101.

¹⁹⁸ Pommer (2006), S. 92.

¹⁹⁹ Vgl. Pommer (2006), S. 93.

²⁰⁰ Vgl. Pommer (2006), S. 109.

Entstehens und ihrer sozialen Wirkung.²⁰¹ Laut Constantinesco ist dabei zu beachten, dass keine Bilder aus der nationalen Rechtsordnung projiziert werden, sondern die jeweils zu vergleichenden Elemente einer exakten Betrachtung unterzogen werden müssen. Ebenso sind beide Elemente zuerst einzeln an Hand der jeweiligen Originalrechtsquellen zu untersuchen, was eine entsprechende Sprachkenntnis in beiden Sprachen voraussetzt. Zudem sind die zu vergleichenden Elemente in der Komplexität und Gesamtheit der diesbezüglich zusammenwirkenden Rechtsquellen zu untersuchen. Des Weiteren ist deren Hierarchie (Bedeutung, Aufgabe der Rechtsquelle) in der jeweiligen Rechtsordnung zu berücksichtigen. Schließlich muss die Interpretationsmethode des betreffenden Rechts Anwendung finden, da nur so Struktur und Funktion sowie Art und Weise, in der die jeweilige Rechtsordnung die zu vergleichenden Elemente gestaltet, genau erfassbar sind.²⁰²

Die zweite Phase, das Verstehen, beinhaltet alle methodologischen Vorgänge, die zum Verstehen des zu vergleichenden Elements erforderlich sind. Sie ist nicht gänzlich von der ersten Phase zu trennen, vielmehr beeinflussen sich die beiden Phasen gegenseitig.²⁰³

In der dritten Phase, der Vergleichung, werden die zu vergleichenden Elemente im Rahmen der betreffenden Rechtsordnung analysiert. Sie werden einander gegenübergestellt und deren Beziehungen zueinander aufgezeigt. Die im Zuge der ersten beiden Phasen festgestellten Ähnlichkeiten und Unterschiede sind systematisch zu ordnen und die Gründe dafür zu identifizieren.²⁰⁴

5.2 Rechtsvergleichung und Rechtsübersetzung

In der Literatur herrscht Einigkeit darüber, dass zwischen Rechtsvergleichung und Rechtsübersetzung eine wechselseitige und interdependente Verbindung besteht. Denn einerseits muss die

²⁰¹ Vgl. Sandrini (1996), S. 160f.

²⁰² Vgl. Pommer (2006), S. 110ff.

²⁰³ Vgl. Pommer (2006), S. 113.

²⁰⁴ Vgl. Pommer (2006), S. 114f.

RechtsvergleichendeIn ständig übersetzen, andererseits ist die ÜbersetzerIn juristischer Terminologie permanent mit der Rechtsvergleichung konfrontiert.²⁰⁵ Uneinig ist man sich jedoch darin, in welchem Verhältnis diese Verbindung besteht: Manche AutorInnen sehen Übersetzen als Hilfsmittel der Rechtsvergleichung, andere die Rechtsvergleichung als Hilfsmittel der Rechtsübersetzung. Wiederum andere betrachten die Rechtsübersetzung und Rechtsvergleichung als zwei gleichberechtigte Wissenschaftsdisziplinen.²⁰⁶

Die Autorin schließt sich hier ebenso wie Pommer der Sichtweise Grossfelds an, der die Rechtsvergleichung als eine Art „Bildertausch“ und Sprache und Recht als gleichberechtigte PartnerInnen sieht, auf deren enges Zusammenwirken Rechtsvergleichung und Rechtsübersetzung gleichermaßen angewiesen sind:²⁰⁷

„Wir müssen die Begriffe des fremden Rechts zu Bildern werden lassen und sie dann in unserer Sprache beschreiben: Bilder übersetzen!“²⁰⁸

Im Konkreten kann der Nutzen der Rechtsvergleichung für die Rechtsübersetzung folgendermaßen dargestellt werden: Die Untersuchung der wesentlichen Verwandtschaften und Unterschiede zwischen einzelnen Rechtssystemen auf der Ebene der Makrovergleichung liefert der Rechtsübersetzung sowohl den Grundgedanken als auch den praktischen Rahmen. Auf der Mikro-Ebene bietet die RechtsvergleichendeIn nicht nur einen einfachen Vergleich der Begriffsmerkmale, wie diesen etwa eine ÜbersetzerIn vornimmt, sondern auch eine Untersuchung der Rechtsquellen im weiteren Sinne, was insbesondere die Terminologiarbeit besonders gut ergänzt.²⁰⁹

²⁰⁵ Vgl. De Groot (1999), S. 11; Schmidt-König (2005), S. 232.

²⁰⁶ Vgl. Pommer (2006), S. 117.

²⁰⁷ Vgl. Pommer (2006), S. 120.

²⁰⁸ Grossfeld (1996), S. 121.

²⁰⁹ Vgl. Pommer (2006), S. 228f.

5.2.1 Die juristische ÜbersetzerIn – eine RechtsvergleicherIn?

„In einem Fachgebiet wie der Rechtsübersetzung, wo die Asymmetrie der Rechtssysteme mindestens ebenso bedeutsam wie jene der betroffenen Sprachen ist, werden der Fachübersetzer und der Rechtsvergleicher mit fremden Denkweisen und ungewöhnlichen Kategorisierungen im behandelten Rechtsbereich konfrontiert.“²¹⁰

Dieses Zitat zeigt, wie wichtig es für die juristische ÜbersetzerIn als KulturvermittlerIn ist, im Rahmen der Kulturkompetenz über eine Kenntnis beider Rechtssysteme zu verfügen, zwischen deren Rechtssprachen übersetzt werden soll.

Da die juristische ÜbersetzerIn vorwiegend eine ad hoc-Gegenüberstellung der genauen Begriffsmerkmale und Funktionen des Ausgangsrechtsbegriffs und des Übersetzungsvorschlags im Zielrechtssystem vorzunehmen hat, muss sie den in Wörterbüchern vorgeschlagenen Übersetzungslösungen stets kritisch gegenüberstehen und sowohl Bücher über das Ausgangsrechtssystem als auch solche über das Zielrechtssystem in ihre Recherche mit einbeziehen.²¹¹

„Ein guter juristischer Übersetzer übt somit de facto die Tätigkeit eines Mikro-Rechtsvergleichers mit weitergehenden Kenntnissen im Bereich der Makro-Rechtsvergleichung aus.“²¹²

Schmidt-König sieht darin die einzige Vorgehensweise für die juristische Übersetzung, die eine korrekte Wiedergabe der Begriffsmerkmale gewährleistet und gegebenenfalls die Entscheidung für eine Ersatzlösung zur Folge hat.²¹³

Bezüglich der rechtsvergleichenden Praxis betont Grossfeld die Notwendigkeit „Brücken zu schlagen“, anstatt sich stets auf die bestehenden Unterschiede zu konzentrieren:

„Wir dürfen in der Rechtsvergleichung nicht zuerst auf die 'Unterschiede' starren und sie gar 'exotisch' übersteigern; wichtiger ist es, Gemeinsamkeiten zu erkennen. Sie bilden interkulturelle

²¹⁰ Pommer (2006), S. 123.

²¹¹ Vgl. Schmidt-König (2005), S. 230.

²¹² Schmidt-König (2005), S. 231.

²¹³ Vgl. Schmidt-König (2005), S. 230.

*'Brücken', ermöglichen entgrenzende Verständigung. Wenn wir Unterschiede addieren, verzerren wir das Bild; Rechtsvergleichung muss zuerst 'Brückensuche' und 'Brückenbau' sein.*²¹⁴

Die RechtsübersetzerIn darf sich demnach bei ihrer Arbeit nicht nur auf die Unterschiede zwischen Ausgangs- und Zielrechtssystem konzentrieren, da sie dies auf Grund meist mangelnder vollständiger Äquivalenz die eigentliche Unmöglichkeit ganz exakter Übersetzung zu deutlich werden ließe, sondern sollte als KulturvermittlerIn versuchen, mögliche Brücken zu schlagen.²¹⁵

Es ist somit Aufgabe der RechtsübersetzerIn, sich bei der Betrachtung des fremden Rechts nicht zu sehr von der Perspektive des eigenen Rechtssystems leiten zu lassen, sondern zu versuchen, die nationalen Eigenheiten der jeweiligen Rechtssprachen zu erkennen und diese beim Transfer zu berücksichtigen:²¹⁶

*„Für den Bereich der Rechtsübersetzung bedeutet dies also ein umfassendes Wissen beider Sprachen und beider Rechte gestützt auf rechtsvergleichende und übersetzungswissenschaftliche Kenntnisse sowie eine gewisse Grundkenntnis methodologischer Theorien.“*²¹⁷

5.2.2 Das Drei-Stufen-Modell der Rechtsübersetzung

Pommer präsentiert für die Übersetzung von Recht ein interdisziplinäres Drei-Stufen-Modell, wonach das Rechtsübersetzen in folgenden drei Schritten erfolgt: Verstehen, Vergleichen und Transferieren.²¹⁸

Der erste Schritt, das Verstehen, basiert sowohl auf einer linguistischen Textanalyse als auch auf einer rechtlichen Interpretation: Die juristische ÜbersetzerIn nimmt hier zwar keine Subsumtion des Sachverhalts unter einen Tatbestand vor, muss aber dennoch mit linguistischen Mitteln vollziehbare juristische Auslegungsmethoden einsetzen, um die rechtliche Aussage und Wirkung des Rechtstextes zu ermitteln. Somit genügt

²¹⁴ Grossfeld (1996), S. 17.

²¹⁵ Vgl. Schmidt-König (2005), S. 228.

²¹⁶ Vgl. Pommer (2006), S. 123f.

²¹⁷ Pommer (2006), S. 125.

²¹⁸ Vgl. Pommer (2006), S. 140f.

Sprachverstehen allein nicht, um Textverständnis herzustellen, denn Verstehen bedeutet, etwas in seinem Zusammenhang und damit seine nur im Zusammenhang erfassbare Bedeutung zu erkennen.²¹⁹

Der zweite Schritt, das Vergleichen, steht in enger Wechselwirkung zum ersten Schritt, da echtes Verstehen grundsätzlich das Wissen um die Unterschiede der Ausgangs- und Zielrechtsordnung voraussetzt. Vergleichen als allgemeines, nicht begrenztes Verfahren menschlichen Denkens bedeutet *„Gegenüberstellung, dh [sic] Beschreibung und Synthese der Gemeinsamkeiten und Unterschiede sowie die Suche nach Gründen für Ähnlichkeiten und Abweichungen“*²²⁰.

Im dritten Schritt, dem Transferieren, müssen insbesondere Kontext, Funktion, Zielpublikum und Zielsetzung der Übersetzung berücksichtigt werden, da diese die Entscheidungen der ÜbersetzerIn maßgeblich bestimmen. Das Hauptproblem der terminologischen Übersetzung sieht Pommer hier in der Übertragbarkeit der Begriffe und rechtlichen Vorstellungen von einem Recht in das andere. Da diese grundlegende Frage von der Gleichheit beziehungsweise Ungleichheit der Begriffe und Vorstellungen beider Rechtssysteme abhängt, ist bei der Übersetzung der Gehalt der jeweiligen rechtlichen Vorstellung zu bestimmen.²²¹

Nach Ansicht der Autorin ist für die multilinguale Terminologiearbeit im Recht jedoch auch die erste Phase der Feststellung im oben angeführten Modell der Rechtsvergleichung nach Constantinesco von großer Bedeutung und sollte dem eben erläuterten Drei-Stufen-Modell, in abgeschwächter Form, vorausgehen.

5.2.3 Rechtsvergleichung in der Terminologiearbeit

Während die Makrovergleichung durch ihre Untersuchung der wesentlichen Unterschiede zwischen Rechtssystemen den praktischen Rahmen bietet, ist für die Terminologiearbeit vor allem die Mikrovergleichung von großer Bedeutung: Obwohl die Zielsetzung der

²¹⁹ Vgl. Pommer (2006), S. 141ff.

²²⁰ Pommer (2006), S. 145.

²²¹ Vgl. Pommer (2006), S. 150f.

Rechtsvergleichung zwar nicht terminologischer Art ist, sind deren Methodik und Vorgangsweise für die Terminologearbeit sehr aufschlussreich, denn in der Terminologearbeit werden stets Begriffe und deren Inhalte, aber nie Wörter verglichen. Terminologearbeit im Recht bedeutet folglich immer, Begriffe aus verschiedenen Rechtssystemen einander gegenüberzustellen und zu vergleichen.²²²

Da Begriffsinhalte im Recht relativ offen sind, erscheint ein ausschließlich an Hand einer merkmalorientierten Inhaltsdefinition durchgeführter Begriffsvergleich laut Sandrini nicht zweckmäßig. Er betont zudem die Bedeutung der Beschreibung der Regelungsfunktion des einzelnen Begriffs, die durch das in der abstrakten Rechtsfolge ausgedrückte Leitprinzip deutlich wird. Erst durch die Offenlegung der für die in der gesetzlichen Regelung zum Ausdruck kommende rechtliche Bewertung maßgebenden Hinsichten, lässt sich eine mögliche Übereinstimmung feststellen.²²³

Laut Sandrini stellt somit nicht die Suche nach identischen Begriffen das Ziel der Terminologearbeit dar, sondern das Herstellen von vergleichenden Beziehungen zwischen den Begriffen der einzelnen Rechtsdarstellungen. Die Suche nach einem funktionalen Gegenüber, die über die Einordnung des Begriffs in einen größeren Zusammenhang (Teilgebiet eines Rechtssystems) erfolgt, ist also von größter Bedeutung.²²⁴

„Im Unterschied zur Rechtsvergleichung [deren Vergleichsgrundlage das durch die rechtliche Regelung zu lösende konkrete Sachproblem bildet] muß ein terminologischer Vergleich immer von Begriffen ausgehen, da nicht eine inhaltlich weit gefaßte Rechtsvergleichung im Mittelpunkt steht, sondern die Mikrostruktur eines klar abgegrenzten Themenbereichs, die in den Begriffen zum Ausdruck kommt.“²²⁵

Sandrini betont aber, dass gerade die funktionale Betrachtungsweise der Rechtsvergleichung, bei der die Funktion der jeweiligen Rechtsnorm als

²²² Vgl. Sandrini (1996), S. 134, 154.

²²³ Vgl. Sandrini (1996), S. 146f.

²²⁴ Vgl. Sandrini (1996), S. 147.

²²⁵ Sandrini (1996), S. 151; Vgl. Sandrini (1996), S. 150.

Rechtslösung für bestimmte wirtschaftlich-soziale Probleme und Zwecke verglichen wird, für die Terminologiearbeit von zentraler Bedeutung ist und deren Problemlösungsfunktion innerhalb einer spezifischen normativen Regelung grundsätzlich nicht missachtet werden darf.²²⁶ Entscheidend sind demnach auch die abstrakte Rechtsfolgeanordnung und das Regelungsziel.²²⁷

²²⁶ Vgl. Sandrini (1996), S. 161, 149f.

²²⁷ Vgl. Sandrini (1996), S. 148.

6 Rechtslinguistik

Die Rechtslinguistik bezeichnet einen interdisziplinären Forschungsbereich, der sich aus Sprach- und Rechtswissenschaft zusammensetzt. Untersuchungsgegenstand der Rechtslinguistik sind somit sowohl Sprache als auch Recht:²²⁸

„Durch einen ausschließlich sprachlichen oder einen ausschließlich juristischen Zugang würde die Fachsprache des Rechts nicht gebührend erfasst werden können. Erst durch das Zusammenwirken beider vermag die Rechtslinguistik am angemessensten die Fachsprache der Juristen zu begreifen.“²²⁹

In der Fachliteratur wird je nach Schwerpunkt einerseits die Rolle der Sprache und sprachtheoretischer Argumente in Diskussion und Praxis juristischer Arbeitsmethoden untersucht, andererseits auf einen interkulturellen Dialog zwischen den WissenschaftlerInnen abgezielt, die *„the discours of legal texts, the use of oral and written language in legal institutions and courts of law, the discourse of counselling, legal stylistics, translation and interpretation in multilingual settings, issues of language and powers“²³⁰* behandeln.²³¹

Laut Luttermann ist die Rechtslinguistik also in erster Linie interdisziplinär, interkulturell, kontrastiv und offen zu gestalten: *Interdisziplinär* bezieht sich einerseits auf die fachübergreifende Kooperation zwischen Sprach- und RechtswissenschaftlerInnen, andererseits auch auf die Beteiligung verschiedener anderer Disziplinen wie Soziologie, Anthropologie, Politikwissenschaft, Kulturwissenschaft und Philosophie. *Interkulturell* bedeutet, dass materielle Kultur und gemeinsames Gedankengut hauptsächlich durch Sprache vermittelt werden und zwischen einzelnen Staaten und ihren Rechtsordnungen differieren. *Kontrastiv* nimmt Bezug auf die in der jeweiligen Einzelsprache und seinem Rechtssystem

²²⁸ Vgl. Luttermann (1999), S. 50.

²²⁹ Eriksen (2002), S. 3.

²³⁰ Kramsch/Luttermann; zit. in: Luttermann (1999), S. 50.

²³¹ Vgl. Luttermann (1999), S. 50.

vorhandenen und zwischen den jeweiligen Sprachen und Rechtssystemen bestehenden Vergleichsbeziehungen, denn im Vergleich erschließt sich das Besondere der eigenen und der fremden Kultur. *Offen* zielt schließlich auf den Aspekt der gegenseitigen Befruchtung zwischen den wissenschaftlichen Disziplinen, Sprach- und Rechtskulturen ab.²³²

Die Rechtslinguistik umfasst die gesamte schriftliche und mündliche Rechtskommunikation, wie beispielsweise bilinguale Verträge, Urteile des Europäischen Gerichtshofes, Erlässe, Verfügungen, Kommentare, Lehrbücher, Schriftwechsel aller Art zwischen nationalen und internationalen Kanzleien, Schiedsgerichtsverfahren, Gerichtsverhandlungen, polizeiliche Vernehmungen und anwaltliche Beratungsgespräche. Aufgabe der LinguistInnen ist es dabei, spezifische Textprofile herauszuarbeiten, um die Vielfalt der Erscheinungsformen der juristischen Sprachverwendung zu erfassen.²³³

Ein weiteres Anwendungsgebiet der Rechtslinguistik liegt laut Luttermann in der bis dato vernachlässigten, aber notwendigen Synopse vielfach getrennt aufgeführter Gebiete innerhalb der Sprach- und Rechtswissenschaft, wie etwa des Handels-, Wirtschafts- und Steuerrechts sowie auch des Europarechts aus primär textlinguistischer, semantischer, pragmatischer und kognitiver Perspektive.²³⁴

Der Rolle der Rechtslinguistik im Übersetzungsprozess Rechnung tragend sieht Luttermann, im Gegensatz zu AutorInnen wie de Groot – für die Rechtsübersetzen im Wesentlichen Rechtsvergleichung bedeutet –, im Übersetzen notwendigerweise auch die Sprachanalyse, wonach der national gebundene, konventionalisierte Sprachgebrauch zu ermitteln und der Sinngehalt in die Zielsprache zu übertragen sei.²³⁵

²³² Vgl. Luttermann (1999), S. 50f.

²³³ Vgl. Luttermann (1999), S. 51.

²³⁴ Vgl. Luttermann (1999), S. 52.

²³⁵ Vgl. Luttermann (1999), S. 53.

7 Die juristische Terminologie

7.1 Der Begriff im Recht

Der Begriff im Recht dient zwar auch der Kommunikation, jedoch vordergründig der Rechtsanwendung, der Regelung bestimmter Lebenssituationen und der Rechtssicherheit. Darüber hinaus liegt es auch in den bestimmten und unbestimmten Inhalten der Rechtsbegriffe, inwieweit der Gleichheitsgrundsatz²³⁶ angewendet werden kann.²³⁷

7.2 Klassifikation der Rechtsbegriffe

Die juristische Terminologie wird als die „*Gesamtheit aller Termini, die eine juristische Bedeutung haben*“²³⁸, definiert, was bedeutet, dass zur juristischen Terminologie nicht nur Fachtermini, sondern alle Termini zählen, die mindestens eine Bedeutung in der Allgemeinsprache und eine in der Rechtssprache besitzen.²³⁹

7.2.1 Primäre und sekundäre Rechtsbegriffe

Sowohl Lampe als auch Cornu nehmen im Hinblick auf die Zugehörigkeit der Rechtstermini zu Rechts- und Alltagssprache eine ähnliche, wenn auch leicht verschobene Klassifizierung vor: Beide sind sich einig, dass es in der Rechtssprache einerseits Begriffe gibt, die sowohl der Rechts- als auch der Allgemeinsprache angehören, und andererseits Begriffe, die ausschließlich der Rechtssprache zuzurechnen sind. Cornu unterscheidet dabei zwischen Termini mit exklusiv juristischer Zugehörigkeit und Termini mit doppelter Zugehörigkeit, wohingegen Lampe eine Unterscheidung zwischen primären und sekundären Rechtsbegriffen trifft. Termini mit

²³⁶ Art. 2 des Staatsgrundgesetzes: Vor dem Gesetze sind alle Staatsbürger gleich.

(www.ris.bka.gv.at [10.11.2012])

²³⁷ Vgl. Sandrini (1996), S. 25.

²³⁸ Schmidt-König (2005), S. 5.

²³⁹ Vgl. ebenda.

ausschließlich juristischer Zugehörigkeit zählen dabei zu den primären Rechtsbegriffen. Termini, die das Recht aus der Allgemeinsprache entnommen hat, gehören zu den sekundären Rechtsbegriffen. Letztere besitzen also primär eine allgemeinsprachliche Zugehörigkeit und werden im Recht in der aus der Allgemeinsprache übernommenen Bedeutung verwendet oder bekommen eine präzisere Bedeutung zugewiesen. Zuweilen kommt es aber auch vor, dass keine semantische Beziehung mehr zwischen allgemeinsprachlicher und juristischer Bedeutung existiert, womit es zu einer „rupture de sens“ kommt. Doppelzugehörige Termini, die jedoch eine primär juristische Zugehörigkeit aufweisen, deren gemeinsprachliche Bedeutung sich also aus der rechtssprachlichen ableitet, zählen ebenfalls zu den primären Rechtsbegriffen.²⁴⁰

Gerade diese doppelte Zugehörigkeit vieler juristischer Termini birgt auf Grund der dadurch entstehenden Polysemie besonders große Probleme nicht nur für die Übersetzung, sondern auch für die rechtsunterworfenen LaiInnen. In der Terminologiearbeit wird hierbei aber ausschließlich die juristische Bedeutung, die sich auf einen Rechtsbegriff bezieht, berücksichtigt.²⁴¹

7.2.1.1 Polysemie im Recht

Während in anderen Fachsprachen die Synonymie eine wichtige Rolle spielt, ist das größte Problem der Rechtssprache, in der Klarheit und Genauigkeit besonders wichtig sind, die Polysemie, also „*das Vorhandensein mehrerer Bedeutungen für ein und dasselbe Wort*“²⁴². Je nach Ausrichtung der Polysemie – zwischen Allgemein- und Rechtssprache oder innerhalb einzelner Rechtsgebiete – unterscheidet Cornu zwischen externer und interner Polysemie: Als *externe Polysemie* bezeichnet er das Vorhandensein mindestens einer Bedeutung in der Allgemeinsprache und einer Bedeutung in der Rechtssprache, wobei er je nach Bedeutungsdifferenz folgende weitere Unterscheidungen trifft:

²⁴⁰ Vgl. Schmidt-König (2005), S. 6ff; Wiesmann (2004), S. 33; Sandrini (1996), S. 28.

²⁴¹ Vgl. Sandrini (1996), S. 27.

²⁴² Schmidt-König (2005), S. 36.

Begriffe mit einer „rupture de sens“ – hierzu zählen die „faux amis“ mit ihrer trügerischen Bedeutungsbindung und die „termes étrangers“ ohne jegliche Bindung zwischen allgemeinsprachlicher und juristischer Bedeutung – und Begriffe unterschiedlicher Konnotation. Unter der *internen Polysemie* versteht Cornu das Vorhandensein mehrerer Bedeutungen eines Begriffes innerhalb der Rechtssprache, was eine Besonderheit unter den Fachsprachen darstellt.²⁴³

Es muss wohl nicht erwähnt werden, dass eine Unkenntnis oder Nicht-Beachtung dieser unterschiedlichen Grade der Polysemie zu diversen großen Problemen sowohl für LaiInnen als auch für ÜbersetzerInnen führt. Es bleibt jedoch anzumerken, dass eine möglichst enge Umschreibung der Tatbestände durch die GesetzgeberInnen oftmals gar nicht wünschenswert ist, weshalb eine Mehrdeutigkeit nur begrenzt vermieden werden kann. Es würden ansonsten umständliche und unklare Formulierungen entstehen, die letzten Endes immer noch Zweifel offen ließen. Außerdem führen eng umgrenzte Regelungen zu der Gefahr eines zu niedrig gewählten Abstraktionsgrades und damit zum unabsichtlichen Ausschluss regelungsbedürftiger Fälle von der Rechtsfolge.²⁴⁴

Daraus folgt, dass sich die ÜbersetzerInnen nicht selbst an die Stelle der JuristInnen setzen und mehrdeutige Wörter oder Sätze interpretieren darf, sondern die Mehrdeutigkeit beibehalten und bestmöglich wiedergeben muss. Ebenso wenig darf sie aber eine ursprünglich nicht vorhandene Mehrdeutigkeit mit ihrer Übersetzung erzeugen.²⁴⁵

7.2.1.2 Rechtsbegriffe

„Im juristischen Kontext sind Begriffe autoritative Kategorien, in welche Typen, Arten oder Klassen von Handlungen, Fällen oder Situationen eingeteilt werden, und auf welche infolgedessen eine Reihe von Prinzipien, Regeln und Standards Anwendung finden. Ein Rechtsbegriff dient also der Kategorisierung. Rechtsbegriffe sind

²⁴³ Vgl. Cornu (2000), S. 87ff, 95; siehe auch: Schmidt-König (2005), S. 36f, 43, 46ff.

²⁴⁴ Vgl. Pommer (2006), S. 24.

²⁴⁵ Vgl. Houbert (2005), S. 35f.

*Abstraktionen, deren Inhalt in der Regel im Recht eines Landes explizit definiert und genau abgegrenzt worden ist.*²⁴⁶

Die GesetzgeberIn hat demnach die Möglichkeit, Rechtsbegriffe durch Definition zu bilden. Im Falle der sekundären Rechtsbegriffe wird diese Präzisierung mittels Definition „Legaldefinition“ genannt, es handelt sich somit um „Legalbegriffe“. Neben diesen explizit von der GesetzgeberIn festgelegten Begriffen existieren aber auch sogenannte „mittelbar gesetzlich definierte Begriffe“, deren Bedeutung indirekt aus dem Gesetz erschlossen werden kann. Während Definitionen im Definitionsteil eines Gesetzes als solche ausgewiesen sind, sind jene im Hauptteil als rechtliche Bestimmungen formuliert.²⁴⁷ Einzelne Ausdrücke, die in diesen rechtlichen Bestimmungen enthalten sind und die sogenannten Rechtssatzbegriffe bilden, können mittels von der Rechtswissenschaft aufgestellten Rechtsinhaltsbegriffen präzisiert werden.²⁴⁸

7.2.2 Unbestimmte, bestimmte und abstrakte Rechtsbegriffe

Wie eben gezeigt wurde, existiert in der Rechtssprache ein spezifisches Miteinander von exakten Termini und unbestimmten Begriffswörtern des Rechts, die vor dem Horizont der jeweiligen Rechtsordnung stehen. Gekennzeichnet ist die Lexik der juristischen Fachsprache dabei durch verschiedene Abstraktionsebenen. Eingeteilt werden kann sie nach dem Grad ihrer Bestimmtheit sowie der Bedeutung und Notwendigkeit ihrer Auslegung.²⁴⁹

7.2.2.1 Unbestimmte Rechtsbegriffe

Zu den unbestimmten Rechtsbegriffen zählen Generalklauseln und Ermessensbegriffe (wertausfüllungsbedürftige Rechtsbegriffe), wie zum Beispiel *Treu und Glauben, gute Sitten, wichtiger Grund, grobe*

²⁴⁶ Pommer (2006), S. 18.

²⁴⁷ Im Falle des Strafrechts ist der allgemeine Teil der Definitionsteil und der besondere Teil (also der Hauptteil) jener mit den gesetzlichen Bestimmungen.

²⁴⁸ Vgl. Pommer (2006), S. 31; Sandrini (1996), S. 26.

²⁴⁹ Vgl. Stolze (1999), S. 47; Wiesmann (2004), S. 31.

Fahrlässigkeit, billiges Ermessen, öffentliches Interesse u. a. Diese an die Allgemeinsprache anknüpfenden Begriffe besitzen einen hohen Grad an Auslegungsbedürftigkeit und Unbestimmtheit, wodurch sie einen breiten Interpretationsspielraum bieten. Sie bleiben gewollt unexakt, um im Einzelfall gemäß den jeweiligen örtlichen, zeitlichen oder anderen rechtserheblichen Umständen interpretiert beziehungsweise ausgelegt werden zu können. Diese als Vagheit zu verstehende semantische Unbestimmtheit ermöglicht Rechtsfortbildung, die der Anpassung an die Veränderungen der Welt und die sich wandelnden Auffassungen dient. Diese Rechtsbegriffe sind also kalkuliert unbestimmt.²⁵⁰

7.2.2.2 Bestimmte Rechtsbegriffe

Bestimmte Rechtsbegriffe, wie *Kauf, Tausch, Miete, Beleidigung, Raub, Betrug, Täuschung, Totschlag* usw. stammen aus der Allgemeinsprache. Ihre juristische Bedeutung wird meist durch Beschreibung ihrer rechtserheblichen natürlichen Merkmale im gesetzlichen Tatbestand fixiert, worauf im nächsten Kapitel ausführlich eingegangen wird.²⁵¹

7.2.2.3 Abstrakte Rechtsbegriffe

Auf einer höheren Abstraktionsebene liegen Fachwörter für gedanklich definierte Phänomene wie Beziehungen und Handlungen in ihrer rechtlichen Bedeutung, wie beispielsweise *Zwangsvollstreckung, Gesetz, Erlass, Besitz, Eigentum* usw. Diese sind als Termini gut in Fachwörterbüchern dokumentiert, konkurrieren jedoch mit gleichlautenden allgemeinsprachlichen und sind somit polysemantische Wörter. Am Ende der Abstraktionskette stehen schließlich rechtswissenschaftliche Begriffe, wie *Unterlassungsklage* und *Subsidiarität*.²⁵²

²⁵⁰ Vgl. Müller (2010), S. 35; Pommer (2006), S. 33; Schmidt-König (2005), S. 63; Stolze (1999), S. 48; Wiesmann (2004), S. 31.

²⁵¹ Vgl. Stolze (1999), S. 48.

²⁵² Vgl. Stolze (1999), S. 49.

7.2.2.4 Abstraktionsgründe

Trotz beziehungsweise wegen des durch die normativ verbindliche Funktion des Rechtsbegriffs bedingten Gebots der Eindeutigkeit und Bestimmtheit des Begriffs im Recht spielt die Abstraktion in der Rechtssprache eine große Rolle: Da die GesetzgeberIn nicht jedes Geschehen (jeden Sachverhalt) vorhersehen kann und somit Gesetze keine Details eines bestimmten Tatbestands erfassen können, jedoch für alle entsprechenden erdenklichen Konstellationen eine rechtliche Lösung vorsehen sollen, stellt die Abstraktion das einzige Mittel für Rechtssicherheit und lang andauernde Anwendungsmöglichkeit der Rechtsvorschriften dar.²⁵³

Abstraktion der Sprache bedeutet hier eine schematische Verallgemeinerung, wodurch abstrakte Begriffe eine bestimmte Eigenschaft widerspiegeln und für eine „Art“ des Geschehens oder eines Gegenstandes stehen:²⁵⁴

„Sie [Anm.: abstrakte Begriffe] heißen 'abstrakt', weil sie aus Merkmalen gebildet werden, die von den Gegenständen, an denen sie auftreten, losgelöst, abstrahiert und in ihrer Verallgemeinerung sowohl gegeneinander wie gegenüber den Gegenständen, an denen sie stets in einer bestimmten Weise verbunden sind, isoliert, vereinzelt werden.“²⁵⁵

7.3 Begriff und Tatbestand

Der juristische Terminus ist als Einheit aus sprachlichem Zeichen und dahinterstehendem Begriff zu sehen. Als abstrakte Denkeinheit stellt der Begriff im Recht (der Rechtsbegriff) somit den kognitiven Hintergrund des sprachlichen Zeichens dar.²⁵⁶

Der Begriff als Bedeutungsinhalt eines Ausdrucks ist demnach die vorstellungsmäßige Vergegenwärtigung eines Gegenstandes oder Sachverhaltes und fasst mehrere ähnliche Gegenstände oder

²⁵³ Vgl. Schmidt-König (2005), S. 57ff.

²⁵⁴ Vgl. Schmidt-König (2005), S. 60f.

²⁵⁵ Larenz (1991), S. 439.

²⁵⁶ Vgl. Sandrini (1996), S. 28.

Sachverhalte zusammen. Unter Sachverhalt versteht man dabei „*ein tatsächliches Geschehen, das auf seine rechtliche (zB [sic] straf-, zivil- oder verwaltungsrechtliche) Relevanz zu untersuchen ist*“²⁵⁷. Der Tatbestand dagegen ist die abstrakt „*gesetzliche Beschreibung einer Handlung, die (generell betrachtet) strafrechtliches Unrecht ist*“²⁵⁸. Eine Gesetzesnorm besteht deshalb immer aus Tatbestand und Rechtsfolge, wobei im Tatbestand alle Voraussetzungen zu finden sind, die gegeben sein müssen, damit die rechtliche Konsequenz (die Rechtsfolge) eintritt. Die für die Anwendung der abstrakten Norm notwendige Untersuchung, „*ob ein bestimmter Sachverhalt ein bestimmtes abstraktes gesetzliches Merkmal bzw [sic] seine Definition erfüllt oder nicht*“²⁵⁹, wird Subsumption genannt. Erst wenn alle Merkmale erfüllt sind, tritt die Rechtsfolge ein.²⁶⁰ „*Wenn nun ein Tatbestand mit einem Wort benannt wird, stellt der Tatbestand den Begriff dar, dessen Benennung durch das sprachliche Zeichen repräsentiert wird.*“²⁶¹ Begriff und Tatbestand sind somit insofern ident, als der Tatbestand den gesetzgeberischen Versuch darstellt, Begriffe wie *Mord* oder *Diebstahl* zu umschreiben, sei es unter Zuhilfenahme vieler, sei es mit Hilfe auch nur eines einzigen kennzeichnenden Wortes. Diese Gleichsetzung von Begriff und Tatbestand gilt jedoch nur für das materielle Recht, in dem jeder Begriff eine Regelung zum Inhalt hat, da mit Hilfe der Rechtssprache beziehungsweise -terminologie bestimmte Lebenssituationen sprachlich geregelt werden sollen.²⁶²

Das bereits beschriebene terminologische Dreieck, bestehend aus Zeichen, Begriff und Gegenstand, identifiziert sich im materiellen Recht²⁶³

²⁵⁷ Kienapfel (1991), S. 1.

²⁵⁸ Kienapfel (1991), S. 12.

²⁵⁹ Kienapfel (1991), S. 2.

²⁶⁰ Vgl. Sandrini (1996), S. 28; Rathert (2006), S. 14f.

²⁶¹ Sandrini (1996), S. 29.

²⁶² Vgl. Sandrini (1996), S. 29f.

²⁶³ Das materielle Recht enthält Rechtsvorschriften, welche die Gestaltung und den Inhalt der Rechtsverhältnisse, etc. betreffen. Im Gegensatz dazu dient das formelle Recht, also Verfahrensvorschriften und Prozessrecht, etc., der Durchsetzung des materiellen Rechts. (Vgl. <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/materielles-recht.html> [08.12.2012])

folglich als Fachwort, Tatbestand und Sachverhalt, die vor dem jeweils gültigen Rechtssystem zu betrachten sind:²⁶⁴

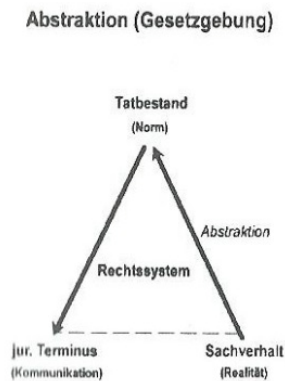


Abbildung 5: Das terminologische Dreieck im Recht²⁶⁵

Besteht der in einer Rechtsnorm ausgedrückte Rechtssatz aus mehreren Begriffen, muss der Tatbestand im Zuge des Subsumtionsvorgangs in die einzelnen ihn konstituierenden Begriffe zerlegt werden.²⁶⁶

7.3.1 Der Begriff als Summe seiner Merkmale

Ein Begriff kann gedanklich aufgefasst und in die bestehende Wissensstruktur eingeordnet werden, indem man ihm bestimmte Merkmale zuordnet, die als sogenannte Merkmalsbegriffe die Grundelemente für das Erkennen und Beschreiben von Gegenständen (bei denen es sich im Recht um Situationen, Sachverhalte und Abstrakta handelt) und damit für das Ordnen von Begriffen darstellen. Diese Merkmale erfüllen in der Terminologiarbeit folgende vier Funktionen: Feststellung des Begriffsinhaltes, Grundlage für die Benennungsbildung, Strukturierung von Begriffssystemen und Äquivalenzbestimmung.²⁶⁷

²⁶⁴ Vgl. Sandrini (1996), S. 30.

²⁶⁵ Abb.: Sandrini (1996), S. 31.

²⁶⁶ Vgl. Sandrini (1996), S. 32.

²⁶⁷ Vgl. Sandrini (1996), S. 35f.

7.3.1.1 Begriffsinhalt

Der Begriffsinhalt besteht aus der Summe der Merkmale eines Begriffs und dient der Abgrenzung des einzelnen Rechtsbegriffs von anderen. Durch je mehr Merkmale ein Begriff gekennzeichnet ist, desto weniger werden die unter diesen Begriff fallenden Gegenstände. Einen Begriff durch die Definition seiner wesentlichen Merkmale eindeutig zu identifizieren und festzulegen, um ihn von anderen juristischen Begriffen abgrenzen und unterscheiden zu können, ist ein gemeinsames Erfordernis der Terminologearbeit und juristischen Definition.²⁶⁸

Im Falle des materiellen Rechts, in dem die Merkmale von der GesetzgeberIn sprachunabhängig festgelegt sowie Begriff und Tatbestand gleichgesetzt werden, stellt der Begriffsinhalt „*die Summe aller (...) Tatbestandsmerkmale eines Delikts*“²⁶⁹ dar. Indem der Begriffsinhalt den Gegenstand der Begriffsdefinition darstellt, ist der Begriff durch den Tatbestand und die darin enthaltenen Tatbestandsmerkmale definiert.²⁷⁰

7.3.1.2 Tatbestandsmerkmale

Tatbestandsmerkmale, und damit auch Begriffsmerkmale, können auf unterschiedliche Weise differenziert werden: Sie lassen sich einerseits in objektive oder subjektive, andererseits in deskriptive oder normative sowie auch in geschriebene und ungeschriebene Tatbestandsmerkmale einteilen, wobei die Unterscheidung im ersten Fall hinsichtlich des Bezugsgegenstandes getroffen wird und im zweiten Fall der Grad der Auslegungsbedürftigkeit ausschlaggebend ist. Im dritten Fall ist die gesetzliche Verankerung maßgeblich.²⁷¹

Bei der Einteilung in objektive und subjektive Tatbestandsmerkmale beziehen sich die objektiven Tatbestandsmerkmale auf „*das äußere Erscheinungsbild des deliktischen Geschehens*“²⁷², das heißt sie werden

²⁶⁸ Vgl. Sandrini (1996), S. 41f.

²⁶⁹ Kienapfel (1991), S. 22.

²⁷⁰ Vgl. Sandrini (1996), S. 42f.

²⁷¹ Vgl. Kienapfel (1991), S. 20f.

²⁷² Kienapfel (1991), S. 20.

im Gesetz hauptsächlich zur Umschreibung der Tathandlung, des Tatobjekts, des Erfolgs und der Person der TäterIn verwendet. Die subjektiven Tatbestandsmerkmale hingegen beziehen sich auf „*Umstände, die im seelischen Bereich des Täters liegen*“²⁷³. Sie dienen also der Beschreibung der Ziele, die die TäterIn mit ihrer Handlung verfolgt.²⁷⁴

Im zweiten Fall, bei dem die Einteilung nach dem Grad der Auslegungsbedürftigkeit erfolgt, bezeichnet man als deskriptive Tatbestandsmerkmale jene, „*deren Sinngehalt aus sich heraus verständlich ist*“²⁷⁵, weshalb sie generell keiner weiteren Auslegung bedürfen. Normative Tatbestandsmerkmale hingegen sind jene, „*welche der Ausfüllung anhand einer Werteordnung bedürfen ('wertausfüllungsbedürftige Tatbestandsmerkmale')*“²⁷⁶. Die Grenzen zwischen deskriptiven und normativen Tatbestandsmerkmalen sind fließend, wobei auch scheinbar rein deskriptive Tatbestandsmerkmale am Rande normativ sein können.²⁷⁷

Als dritte Unterscheidungsmöglichkeit besteht jene in geschriebene und ungeschriebene Tatbestandsmerkmale, wonach geschriebene Tatbestandsmerkmale, welche die Mehrheit darstellen, ausdrücklich im Gesetz festgelegt sind. Ungeschriebene Tatbestandsmerkmale kommen hingegen nur selten vor.²⁷⁸

7.3.1.3 Begriffsbeschreibung

Der Regelungszweck der Rechtssprache verlangt, dass Begriffe in ihrem Inhalt festgelegt beziehungsweise im Verhältnis von Inhalt und Rechtsfolge klar definiert werden können.²⁷⁹ Bei der dafür nötigen Begriffsfeststellung spielt die Begriffsbeschreibung eine bedeutende Rolle,

²⁷³ Kienapfel (1991), S. 21.

²⁷⁴ Vgl. Kienapfel (1991), S. 20f.

²⁷⁵ Kienapfel (1991), S. 21.

²⁷⁶ Ebenda.

²⁷⁷ Vgl. Kienapfel (1991), S. 21f.

²⁷⁸ Vgl. Kienapfel (1991), S. 22.

²⁷⁹ Vgl. Sandrini (1996), S. 56.

das heißt die Angabe des Begriffsinhaltes beziehungsweise -umfangs zur Abgrenzung von anderen Begriffen. Nur so kann ein reibungsloses Verstehen des definierten Begriffes in der Fachkommunikation gewährleistet werden.²⁸⁰

Auf Grund des genannten Regelungszwecks der Rechtssprache soll durch die exakte Beschreibung des Begriffs nicht nur der Tatbestand selbst, sondern auch die Rechtsfolge geklärt werden, denn der juristische Begriff ist immer in Funktion der von der GesetzgeberIn im Gesetz festgelegten Rechtsfolge zu sehen. Dementsprechend ist jeder in einem Rechtssatz gebrauchte Begriff ein funktionsbestimmter Begriff, dessen Bedeutung sich aus der Funktion der jeweiligen Regelung ergibt.²⁸¹

Für den Fall, dass für ein Tatbestandsmerkmal keine Definition zur Verfügung steht, beziehungsweise wenn dieses unbestimmt ist, also einen unbestimmten Rechtsbegriff darstellt, sind Auslegungsregeln zur Bestimmung der Bedeutung eines Begriffs von Nutzen.²⁸²

Da es das Ziel der Auslegung (der Interpretation beziehungsweise Begriffsbestimmung) eines Rechtssatzes ist, das Gesollte und damit den Willen der GesetzgeberIn zu ermitteln, ist ein juristisches Vorverständnis dafür Voraussetzung. Beginnend beim Wortsinn sollen Inhalt und Umfang des jeweiligen Begriffs ermittelt werden, wobei die bereits genannten Legaldefinitionen eine große Rolle spielen. Die darauffolgende logisch-grammatikalische Interpretation – es ist davon auszugehen, dass die Rechtsvorschriften von der GesetzgeberIn entsprechend den Regeln der Grammatik und der Logik abgefasst sind – stellt den Hauptteil der sprachlichen Arbeit dar. Da das Rechtssystem als eines von Widerspruchsfreiheit getragenes zu verstehen ist, ist die jeweilige Norm anschließend im Zuge der systematischen Interpretation im Zusammenhang mit den anderen systematisch zusammenhängenden Vorschriften zu lesen. Hier sind die rechtsvergleichende und die verfassungskonforme Auslegung von Bedeutung. Des Weiteren stellt die historische Interpretation einen Bezug zu der früheren Rechtslage her und

²⁸⁰ Vgl. Sandrini (1996), S. 49.

²⁸¹ Vgl. Sandrini (1996), S. 63.

²⁸² Vgl. Müller (2010), S. 54.

bezieht sich zudem auf Materialien und Motive der GesetzgeberIn zur Zeit der Normsetzung. Schließlich versucht die teleologische Interpretation, den Sinn und gegenwärtigen Zweck einer Regelung herauszuarbeiten. Sowohl konkrete, sich auf die spezielle Norm beziehende, als auch abstrakte Zwecke, die für alle Gesetze gültig sind, können hier von Belang sein.²⁸³

7.3.1.4 Begriffsdefinition

Wie bereits ausgeführt wurde, kennzeichnet die Gesamtheit der Tatbestandsmerkmale die Intension des materiellen Rechtsbegriffs. Die Extension eines Rechtsbegriffs hingegen gibt an, auf welche Fälle der Ausdruck zutrifft beziehungsweise welche Sachverhalte unter den Begriff subsumiert werden können.²⁸⁴

Laut Sandrini dienen Definitionen als Begriffsbeschreibungen zuerst der intralingualen Begriffsbestimmung. Im interlingualen Vergleich hingegen unterstützen sie auch den Vergleich von Begriffen verschiedener Rechtssysteme. Doch während die rechtsvergleichende JuristIn Regelungszweck und Rechtsfolge in den Vordergrund stellt, berücksichtigt die juristische ÜbersetzerIn eher Intension und Extension des Begriffs. Da ein rechtssystemübergreifender Begriffsvergleich jedoch die Berücksichtigung der Rechtsfolge voraussetzt, liegt es in der Entscheidung der ÜbersetzerIn, abhängig von RezipientInnen und Handlungsumfeld zu entscheiden, ob der Begriff der Zielrechtsordnung trotz unterschiedlicher Rechtsfolge verwendet werden kann oder nicht, was ausschließlich über den Vergleich der Definitionen erfolgen kann.²⁸⁵

²⁸³ Vgl. Raschauer (2009), S. 90ff; Müller (2010), S. 54f.

²⁸⁴ Vgl. Sandrini (1996), S. 86.

²⁸⁵ Vgl. Sandrini (1996), S. 94.

8 Rechtsübersetzen und multilinguale

Terminologearbeit im Recht

„La traduction juridique ne saurait jamais être rigoureusement exacte. C'est une opération approximative, dont il convient d'apprécier la marge d'erreur. En somme, une traduction juridique constitue une simple présomption, que les intéressés doivent toujours pouvoir contester en se référant au texte authentique. FOCSANEANU“²⁸⁶

8.1 Übersetzungstheoretische Ansätze

„Übersetzen bedeutet immer notwendig Vergleichen.“²⁸⁷ Auf Grund der spezifischen Gebundenheit des Rechts und damit auch jener der jeweiligen Rechtssprachen stellt sich besonders beim Rechtsübersetzen die Frage der Vergleichbarkeit, die ihrerseits eng mit der Frage nach Adäquatheit und Äquivalenz verbunden ist. Findet der zu vergleichende Begriff nämlich kein wie auch immer geartetes Äquivalent in der Zielrechtsordnung, liegt ein Fall der Unvergleichbarkeit vor.²⁸⁸

8.1.1 Die Übersetzbarkeit im Recht

Auch wenn die Unterschiede zwischen Rechtsordnungen mit Hilfe rechtsvergleichender Instrumentarien zu ermitteln sind, kommt es zu Übersetzungsschwierigkeiten, wenn für den Zieltext eine andere Rechtsordnung gilt als für den Ausgangstext oder die AdressatIn des Zieltexts dem Geltungsbereich einer anderen Rechtsordnung angehört. Durch die systematische „*Befangenheit*“²⁸⁹ aller Rechtsbegriffe, die auch bei lexikalischer Übereinstimmung in den verschiedenen Rechtssystemen unterschiedliche Bedeutungen beziehungsweise Bedeutungsschattierungen haben können und deren teilweise

²⁸⁶ Pommer (2006), S. 37.

²⁸⁷ Ebenda.

²⁸⁸ Vgl. ebenda.

²⁸⁹ Pescatore (1999), S. 97.

Unübersetzbarkeit in der Schicht der Grundlagen der verschiedenen Rechtsordnungen angesiedelt ist, steht die Übersetzbarkeit dabei laut Pommer in direktem Verhältnis zur in der Rechtskreislehre dargestellten Verwandtschaft der Rechtsordnungen. Gehören beide Rechtsordnungen demselben Rechtskreis (siehe Kapitel 5.1.1) an, wie das bei der gegenständlichen Arbeit der Fall ist, kann von einer relativen Nähe der Rechtsinhalte ausgegangen werden.²⁹⁰

Trotz der vermuteten relativen Nähe der Rechtsinhalte können gemäß der *Theorie der Unübersetzbarkeit nach Catford* nicht nur auf Grund der genannten Spezifik des Rechts folgende zwei Arten der Unübersetzbarkeit auftreten: die linguistische und die kulturelle Unübersetzbarkeit. Bei der linguistischen Unübersetzbarkeit existiert in der Zielsprache kein lexikalischer oder syntaktischer Ersatz für einen in der Ausgangssprache vorhandenen Terminus. Dabei handelt es sich jedoch lediglich um einen Fall der relativen Unübersetzbarkeit, da dieser Umstand mit Hilfe der Umschreibung überbrückt werden kann. Auf Grund ihrer Häufigkeit in der Rechtsübersetzung relevanter und wesentlich problematischer ist dagegen die kulturelle Unübersetzbarkeit. Hier fehlt im Zielrechtssystem ein entsprechendes, im Ausgangsrechtssystem vorhandenes Rechtsinstitut. In beiden Fällen gelingt es der ÜbersetzerIn selten, eine absolute Äquivalenz zwischen ausgangs- und zielrechtssprachlichem Terminus herzustellen.²⁹¹

Die enge Systemgebundenheit juristischer Terminologie impliziert zwar die Unmöglichkeit des Bestehens vollständiger Äquivalenz, jedoch nicht die generelle Unmöglichkeit der Rechtsübersetzung.²⁹² Denn da die menschliche Sprache flexibel und dynamisch ist, wonach in jeder Sprache grundsätzlich alles beliebig Vorstellbare ausgedrückt werden kann, stellt diese scheinbare Unübersetzbarkeit aus linguistischer Sicht kein

²⁹⁰ Vgl. Pommer (2006), S. 43; Pescatore (1999): S. 97.

²⁹¹ Vgl. Weisflog (1996), S. 38; siehe auch: Pommer (2006), S. 44; Schmidt-König (2005), S. 212f.

²⁹² Vgl. Schmidt-König (2005), S. 216f.

sprachliches Problem dar.²⁹³ „(un)transability is less a language problem than a problem of adapting the message of the recipient of the translation“²⁹⁴. Vielmehr handelt es sich also in der Wahl der Übersetzungsstrategie um eine Frage der Adäquanz, der Mittel-Zweck-Beziehung, wonach im Falle einer nicht vorhandenen Begriffsäquivalenz ein zielorientiertes Handeln in der Sprachzeichenwahl im Hinblick auf den verfolgten Übersetzungszweck gefragt ist.²⁹⁵ Wie später noch ausgeführt wird, bestimmen vor allem Funktion und RezipientIn der Übersetzung die zu wählende Übersetzungsstrategie.

8.1.2 Äquivalenz

„Zwei Termini sind grundsätzlich dann als äquivalent zu betrachten, wenn sie in sämtlichen Begriffsmerkmalen übereinstimmen, d.h. wenn begriffliche Identität vorliegt.“²⁹⁶

Da in der Terminologearbeit immer der definierbare beziehungsweise definierte Terminus im Mittelpunkt steht und Begriffe miteinander verglichen werden, indem deren Intension (deren einzelnen Begriffsmerkmale) überprüft wird, ist als Vergleichsgrundlage stets der Begriffsinhalt des Fachwortes ausschlaggebend.²⁹⁷ Die der Ermittlung begrifflicher Äquivalenz – verstanden als Gleichwertigkeit sämtlicher Begriffsmerkmale und damit als „*Gleichsetzung von Begriffen*“²⁹⁸ – notwendig vorausgehende Begriffsbestimmung ist jedoch nur über eine eingehende fachlich-begriffliche Untersuchung zu ermitteln.²⁹⁹

Da ein Begriff nur aus dem System heraus verstanden werden kann, in das er eingebettet ist, müssen zunächst in beiden Sprachen unabhängig

²⁹³ Vgl. Schmidt-König (2005), S. 212.

²⁹⁴ Wróblewski (2000), S. 159 FN 25; siehe auch: Pommer (2006), S. 37.

²⁹⁵ Vgl. Pommer (2006), S. 44f.

²⁹⁶ Pommer (2006), S. 152.

²⁹⁷ Vgl. Arntz/Picht/Mayer (2009), S. 151; Sandrini (1996), S. 136.

²⁹⁸ Sandrini (1996), S. 135.

²⁹⁹ Vgl. Arntz/Picht/Mayer (2009), S. 149.

voneinander Begriffssysteme erstellt und analysiert werden. Mit deren Hilfe werden dann die für die terminologische Arbeit besonders bedeutsamen hierarchischen Beziehungen abgebildet, die Über- und Unter- sowie Nebenordnungsverhältnisse zwischen Begriffen herstellen. Dabei werden die fachlich-inhaltlichen Zusammenhänge geklärt und veranschaulicht, bevor überhaupt eine Äquivalenzsuche mittels Vergleich der Begriffsinhalte möglich und sinnvoll ist.³⁰⁰

Diese Prüfung der Äquivalenz besteht sodann aus einem Vergleich jedes einzelnen Begriffsmerkmals. Je nach Grad der möglichen Gleichwertigkeit ergeben sich verschiedene Grundtypen der Äquivalenz.³⁰¹

8.1.2.1 Grundtypen der Äquivalenz

Das Optimum der Äquivalenz wäre die *vollständige begriffliche Äquivalenz* (semantische Äquivalenz), also eine 1:1-Entsprechung aller Begriffsmerkmale und folglich eine vollständige Deckung der Begriffsinhalte. Eine vollständige Äquivalenz von zwei Begriffen unterschiedlicher Rechtssprachen ist jedoch utopisch: „*Un équivalent peut ne pas être totalement équivalent! Même si une traduction par équivalence existe, elle ne recouvre pas forcément la même chose.*“³⁰² Sie existiert nur, sofern auch die Regelung, in der der Begriff Verwendung findet, identisch ist, was nur innerhalb eines Rechtssystems möglich ist:³⁰³ „*Wenn sich Ausgangssprache und Zielsprache auf unterschiedliche Rechtssysteme beziehen, kann es wegen der unterschiedlichen rechtlichen Einbettung also niemals eine absolute Äquivalenz der Terminologien geben.*“³⁰⁴

Eine nahezu völlige Äquivalenz liegt nur vor, wenn die für die Übersetzung relevanten Rechtsgebiete der jeweiligen Ausgangs- und Zielrechtsordnung teilweise vereinheitlicht wurden oder in der Vergangenheit ein Konzept

³⁰⁰ Vgl. Arntz/Picht/Mayer (2009), S. 151f, 157 und 173.

³⁰¹ Vgl. Schmidt-König (2005), S. 148f.

³⁰² Houbert (2005), S. 38.

³⁰³ Vgl. de Groot (1999), S. 17 und 20; Schmidt-König (2005), S. 147 und 157.

³⁰⁴ Pommer (2006), S. 65.

von der einen aus der anderen Rechtsordnung übernommen wurde und dort nach wie vor gilt.³⁰⁵

Bei der *begrifflichen Überschneidung* decken sich manche Begriffsmerkmale, beide Begriffe weisen jedoch weitere unterschiedliche Begriffsmerkmale auf. Hinsichtlich der Entscheidung, ob die beiden Begriffe einander zugeordnet werden können, entscheidet einerseits die Schnittmenge, andererseits aber auch die mittels Hierarchisierung festgestellte Bedeutsamkeit einzelner Begriffsmerkmale.³⁰⁶

Als dritter Fall der Äquivalenz ist die *Inklusion* zu nennen: Hier schließt ein Begriff den anderen ein und weist zusätzlich zu den gemeinsamen Merkmalen noch mindestens ein weiteres darüber hinausgehendes auf. Auch in diesem Fall ist die Relevanz der nicht miteingeschlossenen Begriffsmerkmale ausschlaggebend für die Feststellung einer Äquivalenz.³⁰⁷

Keine begriffliche Äquivalenz besteht demgegenüber, „wenn die Begriffe zweier Sprachen sich erheblich unterscheiden oder wenn ein Begriff nur in einer Sprache vorhanden ist“³⁰⁸.

8.1.2.2 Äquivalenzkriterien

Eine Sache – egal ob abstrakt oder gegenständlich – besteht immer aus ihrer Substanz, dem eigentlichen Wesen der Sache, und ihren Attributen, den Wesensmerkmalen der Substanz. Darauf basierend lassen sich laut Arntz und Picht die Benennungen zweier Begriffe, deren wesentliche Merkmale übereinstimmen und die sich nur in unwesentlichen unterscheiden, trotz Identitätslosigkeit zusammenführen. Entscheidend für eine mögliche Zusammenführung ist also letztlich, ob die Abweichung den Kern beider Begriffe betrifft, was mittels Selektion und Hierarchisierung der Begriffsmerkmale festgestellt wird. Merkmale, die in der Substanz des

³⁰⁵ Vgl. de Groot (1999), S. 21; de Groot (2000), S. 133.

³⁰⁶ Vgl. Arntz/Picht/Mayer (2009), S. 154f; Sandrini (1996), S. 137.

³⁰⁷ Vgl. Arntz/Picht/Mayer (2009), S. 155; Schmidt-König (2005), S. 152.

³⁰⁸ Arntz/Picht/Mayer (2009), S. 155.

Begriffs liegen, müssen demnach in einer 1:1-Entsprechung im Zielbegriff wiederzufinden sein. Die restlichen, für den jeweiligen Zusammenhang irrelevanten Merkmale hingegen können in einem lediglich partiellen Äquivalenzverhältnis zueinander stehen.³⁰⁹

Jedoch auch bei übereinstimmenden Merkmalen können sich Differenzen durch die Interpretation normativer Merkmale, durch wesentliche Unterschiede in der Rechtsfolge sowie durch Einteilungsunterschiede ergeben.³¹⁰ Die Relevanz der Begriffsmerkmale kann also nicht immer pauschal festgestellt werden, sondern verlangt stets eine im konkreten Fall ad hoc getroffene Entscheidung seitens der verantwortungsbewussten ÜbersetzerIn.³¹¹

Für de Groot sind neben der RezipientIn vor allem Kontext und Zweck der Übersetzung die wesentlichen Kriterien für die Relevanz bestimmter Begriffsunterschiede:³¹²

„Of fundamental importance, in my view, is the context and purpose of the translation: these are the factors that determine whether the differences between source term and target term are of such relevance that the possible target term may not be used as a translation of the source term. It is possible that in a particular context certain words are acceptable equivalents, where they are not in a different context.“³¹³

Entscheidend ist seiner Ansicht nach der Zweck einer Übersetzung, der auch den erforderlichen Äquivalenzgrad bestimmt.³¹⁴

Interessant in diesem Zusammenhang ist auch die Lasswell-Formel: *„WHO SAYS WHAT IN WHICH CHANNEL TO WHOM WITH WHAT EFFECT?“³¹⁵* Als Kriterien sowohl für den Äquivalenzgrad als auch für die Wahl der Surrogatlösung (Ersatzlösung) ausschlaggebend sind demnach Text-/Begriffsinhalt und AutorIn (WHO SAYS WHAT), Textform/-art (IN

³⁰⁹ Vgl. Schmidt-König (2005), S. 166ff.

³¹⁰ Vgl. Sandrini (1996), S. 138.

³¹¹ Vgl. Schmidt-König (2005), S. 156, 170.

³¹² Vgl. de Groot (1999), S. 22f.

³¹³ De Groot (2000), S. 135.

³¹⁴ Vgl. Schmidt-König (2005), S. 171.

³¹⁵ Wiesmann (2004), S. 82.

WHICH CHANNEL), EmpfängerIn (TO WHOM) und tatsächliche bzw. beabsichtigte Wirkung sowie Zweck der Kommunikation (WITH WHAT EFFECT).³¹⁶

8.1.3 Äquivalenz von Rechtsbegriffen

Da sich bei getrennten Rechtssystemen auf Grund kultureller, historischer und sprachlicher Faktoren nicht nur die Sichtweise auf die Wirklichkeit ändert, sondern auch bewusst Verhaltensregeln für den Umgang der Rechtssubjekte untereinander sowie zu den sie umgebenden Gegenständen erstellt werden, ist hier jeder Fall von Begriffsidentität problematisch. Laut Sandrini können unterschiedliche Begriffe zwar Gegenstand eines Vergleichs sein, dessen Ergebnis wird aber kaum vollkommene Identität ergeben.³¹⁷

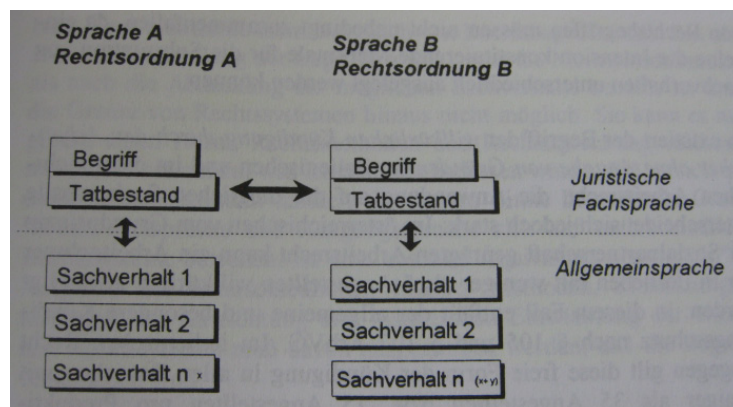


Abbildung 6: Der Vergleich juristischer Begriffe³¹⁸

Juristische Begriffe werden als Regelungsbausteine, als juristische Tatbestände im materiellen Recht und als Rechtsinstitutionen verglichen, wobei ein Vergleich der abstrakten Tatbestände immer zugleich ein Vergleich der Regelungsinhalte ist.³¹⁹

³¹⁶ Vgl. Wiesmann (2004), S. 82.

³¹⁷ Vgl. Sandrini (1996), S. 138.

³¹⁸ Abb.: Sandrini (1996), S. 139.

³¹⁹ Vgl. ebenda.

8.1.3.1 Übereinstimmende Tatbestände

Laut Sandrini kann zwischen Tatbeständen eine Verbindung hergestellt werden, wenn auf Grund ihrer Merkmale Übereinstimmung besteht. Da es sich dabei jedoch um einen Begriffsvergleich an Hand ihrer Intension handelt, ist dies nur bei relativ nah verwandten Rechtsordnungen und gleichen Regelungen möglich. Seiner Ansicht nach ist diese Begriffsäquivalenz auf Grund der Intension einer Regelung die höchste erreichbare Äquivalenzstufe beim Vergleich von Rechtsbegriffen, da eine absolute Gleichstellung, sowohl was die Merkmalsdefinition als auch was die Abdeckung möglicher Sachverhalte anbelangt, über die Grenze von Rechtssystemen hinaus nicht möglich ist.³²⁰

Sandrini kommt daher zu folgendem Schluss: *„Aufgrund der unterschiedlichen Inhalte, Methoden, Zielsetzungen, ideologischen Ausrichtung und historischen Entwicklung der einzelnen Rechtssysteme muß davon ausgegangen werden, daß die Begriffe verschieden sind.“*³²¹

8.1.3.2 Unterschiedliche Tatbestände

Wenn für einen Begriff kein direktes Gegenüber gefunden werden kann,³²² muss sich die ÜbersetzerIn mit der Regelung des gesamten Bereichs im anderen Rechtssystem vertraut machen, um eine Kenntnis von den der RezipientIn vertrauten Begriffen und deren Umfeld zu erlangen. Laut Sandrini müsse in diesem Fall zudem ein zwischensprachlicher und systemübergreifender Subsumtionsschluss stattfinden, um die Existenz eines inhaltlichen Gegenübers zum ausgangsrechtssprachlichen Begriff beurteilen zu können, bevor die ÜbersetzerIn unter Berücksichtigung des Textes, der RezipientIn und des Translationsskopos eine fundierte Entscheidung über die anzuwendende Übersetzungsstrategie treffen kann.³²³

³²⁰ Vgl. Sandrini (1996), S. 139ff.

³²¹ Sandrini (1996), S. 141.

³²² Zur terminologischen Lücke siehe Kapitel 8.1.4.

³²³ Vgl. Sandrini (1996), S. 142.

8.1.4 Terminologische Lücken

Ein Spezialfall bei der Zusammenführung zweier einsprachiger Begriffssysteme ist die terminologische Lücke. Dabei können grundsätzlich zwei Varianten unterschieden werden: die Benennungslücke und die Begriffslücke.

Eine Benennungslücke liegt vor, wenn beide Begriffssysteme grundsätzlich die gleiche Struktur aufweisen, jedoch ein Begriff in einer der beiden Sprachen nicht existiert, was der Fall ist, wenn die begriffliche Untergliederung jeweils unterschiedlich detailliert ist. In diesem Fall bietet sich eine Lehnübersetzung an³²⁴ – siehe dazu das nächste Kapitel.

Von einer Begriffslücke wird gesprochen, wenn die fachliche Realität in beiden Sprachen unterschiedlich strukturiert ist, wodurch es zu einer Überschneidung beider Systeme kommt, was im Recht häufig der Fall ist. Das Füllen der terminologischen Lücke ist dabei nur mit Hilfe der Anpassung des zweisprachigen Systems möglich.³²⁵

8.1.5 Übersetzungsstrategien

Auch wenn Rechtsübersetzen keinesfalls auf eine simple Suche nach Äquivalenten reduziert werden darf,³²⁶ muss die ÜbersetzerIn juristischer Terminologie versuchen, für einen Begriff aus dem Ausgangsrechtssystem durch Rechtsvergleichung ein angemessenes Äquivalent im Zielrechtssystem zu finden. Grundvoraussetzung für eine gelungene Übersetzung ist die Wahl der Übersetzungsstrategie in Abhängigkeit vom jeweiligen Skopos. Das heißt der Anwendungsbereich der Übersetzung entscheidet über deren Genauigkeit, über den Grad der begrifflichen und inhaltlichen Übereinstimmungen der juristischen Termini unterschiedlicher Rechtssysteme und über die Anwendung ausgangssprachlich beziehungsweise zielsprachlich orientierter Übersetzungsstrategien. Da jede der nachfolgend dargestellten Übersetzungsstrategien von einer

³²⁴ Vgl. Arntz/Picht/Mayer (2009), S. 166.

³²⁵ Vgl. Arntz/Picht/Mayer (2009), S. 168ff.

³²⁶ Vgl. Houbert (2005), S. 41.

spezifischen Problemstellung ausgeht und somit nur als Lösungsansatz für den jeweiligen Teilaspekt fungieren kann, kann keine darunter als die einzig richtige Lösung angesehen werden.³²⁷

8.1.5.1 Ausgangssprachlich versus zielsprachlich orientierte Übersetzungsstrategien

Übersetzungsstrategien können in zwei Gruppen eingeteilt werden: in ausgangssprachlich und in zielsprachlich orientierte Übersetzungsstrategien, wobei erstere die AutorIn und letztere die LeserIn ins Zentrum stellen.³²⁸

Wie auch bei der Relevanz von Begriffsunterschieden ist hier der Kontext der Übersetzung, das heißt die Rahmenbedingungen der Übersetzungssituation, ausschlaggebend für die Wahl der Methode.³²⁹ Grundsätzlich herrscht jedoch die Meinung vor, dass ein Verzicht auf die Anwendung der Zielrechtssprache und ein gleichzeitiger Rückgriff auf die im Anschluss beschriebenen kreativen Lösungen, welche die Allgemeinsprache oder die Ausgangssprache heranziehen, erst in Betracht gezogen werden sollten, wenn zielsprachlich orientierte Äquivalenzlösungen nicht zufriedenstellend sind.³³⁰

Trotz der vorteilhaften Treue zum Original der „*verfremdenen Übersetzung*“³³¹ und der möglichen Verwechslungsgefahr des Ausgangsrechtsinstituts mit dem Zielrechtsinstitut bei der Anwendung der partiellen Äquivalenz sowie der Wechselwirkung zwischen Rechts- und Allgemeinsprache, welche den Verzicht auf Letztere ermöglicht, ist laut Pommer aktuell ein Trend weg von der Verwendung ausgangsrechtsorientierter Äquivalente und damit verbundener Wort-für-Wort-Wiedergabe des Originals erkennbar. Grund dafür ist der Mangel an rechtlicher Verbindlichkeit einer ausschließlich zu Informationszwecken

³²⁷ Vgl. Pommer (2006), S. 65f.

³²⁸ Vgl. Pommer (2006), S. 45f.

³²⁹ Vgl. Pommer (2006), S. 46.

³³⁰ Vgl. Schmidt-König (2005), S. 198f.

³³¹ Schmidt-König (2005), S. 198.

angefertigten Übersetzung, wodurch die ÜbersetzerIn mehr Freiheit erhält.³³²

Im Gegensatz dazu herrscht bei der Übersetzung von Gesetzen, ebenso wie im Falle von terminologischen Lücken, sowohl unter LinguistInnen als auch unter JuristInnen die Ansicht vor, dass ausgangssprachlich orientierten Übersetzungsmethoden der Vorzug zu geben ist. Denn besonders bei der Gesetzesübersetzung besteht der Grundsatz, so nahe wie möglich am Original zu bleiben, was durch unveränderte Übernahmen von Ausgangsbegriffen und Lehnübersetzungen erreicht wird.³³³

8.1.5.2 Das „funktionale“ Äquivalent

„Using a TL [target language] expression which denotes the nearest equivalent is the method of functional (contextual, cultural) equivalence (...) as opposed to purely semantic or formal equivalence.“³³⁴ Gemäß Weston ist die Übersetzung mittels funktionalem Äquivalent als allgemein zulässige Wahl unter den Übersetzungsstrategien anzusehen: *„Even where, then, as in the legal field, concepts differ between cultures, it is generally permissible to use the nearest equivalent term.“³³⁵* De Groot zweifelt dies jedoch an, denn bei der Zusammenführung von zwei Begriffen der Ausgangs- und Zielrechtsordnung ist funktionale Äquivalenz nicht ausreichend. Vielmehr muss auch eine ähnliche systematisch-strukturelle Einbettung vorhanden sein.³³⁶

Laut Wróblewski existiert *„functional equivalency [...] when L1 and L2 have an analogous function in the social-political systems. Obviously analogy does not mean identity but only a similarity that exists from a particular point of view.“³³⁷* Bei dieser zweckgerichteten Ersatzlösung, die sich auf die Skopostheorie stützt, wird demnach ein Ausgangsbegriff mit einem Begriff aus der Zielsprache übersetzt, der lediglich eine ähnliche

³³² Vgl. Schmidt-König (2005), S. 198ff; Pommer (2006), S. 69.

³³³ Vgl. Pommer (2006), S. 64, 68.

³³⁴ Weston (1993), S. 21.

³³⁵ Ebenda.

³³⁶ Vgl. de Groot (1999), S. 24.

³³⁷ Wróblewski (2000), S. 157.

Funktion wie der Ausgangsbegriff hat. Die funktionale Äquivalenz besteht dabei darin, dass beide Begriffe geeignet sind, das vorliegende Problem zu lösen. Im Vordergrund steht also nicht der Begriffsinhalt, sondern die Funktion des jeweiligen Begriffs, was die Übersetzung fehleranfällig und ungenau macht.³³⁸

Einer Entscheidung, ob ein Begriff als funktionales Äquivalent fungieren kann, müssen deshalb notwendigerweise umfangreiche rechtsvergleichende Recherchen vorangehen. Bei partieller Äquivalenz entscheidet in der gegebenen Situation letztendlich der Kontext über den Einsatz eines funktionalen Äquivalents.³³⁹

Šarčević teilt die Akzeptabilität funktionaler Äquivalente deshalb in folgende drei Kategorien ein: Der *Anwendungsbereich* bestimmt, in welchem Problembereich das funktionale Äquivalent eingesetzt werden kann. Die Kategorie *Struktur/Klassifikation* berücksichtigt die Tatsache, dass Rechtsprobleme von JuristInnen automatisch bestimmten Rechtsgebieten zugeordnet werden, wodurch ein bestimmter Normenkomplex als relevant betrachtet wird. Als dritte Kategorie nennt Šarčević die *Rechtsfolgen*, das heißt die speziellen Rechtswirkungen eines rechtlichen Konzepts. Trotz Berücksichtigung all dieser Kriterien können jedoch immer noch Abweichungen in den wesentlichen Begriffsmerkmalen bestehen bleiben, weshalb im Einzelfall schlussendlich die ÜbersetzerIn über den Umgang mit dieser Ungenauigkeit entscheiden muss, wobei irreführende funktionale Äquivalente jedenfalls zu vermeiden sind.³⁴⁰

Trotz klarer Favorisierung der Begrenzung weiter Begriffe durch die Übersetzungstheorie erwähnt Pommer hierzu auch die Möglichkeit einer lexikalischen Expansion, wonach funktionale Äquivalente mit einer engeren Bedeutung als der Ausgangsbegriff erweitert werden können. Mittels Erweiterung oder Verengung der Bedeutung eines funktionalen Äquivalents modifiziert die lexikalische Expansion entsprechende

³³⁸ Vgl. Schmidt-König (2005), S. 184ff.

³³⁹ Vgl. Pommer (2006), S. 66f.

³⁴⁰ Vgl. Pommer (2006), S. 67f.

Konzepte des Zielrechtssystems, um sie auf artifizielle Weise Konzepten der Ausgangsrechtsordnung anzugleichen (oder vice versa).³⁴¹

Die lexikalische Expansion stellt laut Pommer das häufigste Hilfsmittel der ÜbersetzerIn zur Kompensation von Informationsverlusten bei vorliegender Unterübersetzung dar, denn oft reicht lediglich die Ergänzung eines Wortes. Die Effizienz hängt dabei in erster Linie von der Kenntnis der potentiellen RezipientIn ab. Die Übersetzung bleibt meist ausgangssprachlich orientiert, wenn die intendierten RezipientInnen aus unterschiedlichen sozialen Wirklichkeiten stammen.³⁴²

8.1.5.3 Das „gemeinsame Minimum“

Bei unwesentlichen Begriffsunterschieden oder unbestimmten Rechtsbegriffen, deren genaue Bedeutung sich erst aus dem gesamten Rechtsverständnis eines juristischen Weltbildes ergibt, plädiert Stolze für die Übersetzung mittels „gemeinsamem Minimum“:³⁴³ *„Die Möglichkeit eines gemeinsamen Minimums findet sich z.B. darin, einen allgemeineren Begriff zu verwenden, denn ein Oberbegriff impliziert den unteren immer.“*³⁴⁴ Dieser allgemeinere Begriff enthält also nur die Kern- und nicht alle Begriffsmerkmale des Ausgangsbegriffs, wodurch die Verwechslungsgefahr mit lediglich ähnlichen zielsprachlichen Begriffen vermieden wird.³⁴⁵

Die ÜbersetzerIn darf sich dabei aber nicht auf Wörterbuchangaben berufen, sondern braucht sachliches Verständnis, insbesondere wenn zwischen ähnlichen Bezeichnungen verschiedener Rechtssysteme Begriffsunterschiede bestehen.³⁴⁶

Unabhängig von der unverzichtbaren exakten Kenntnis der Semantik ausgangssprachlicher rechtsförmiger und verwaltungstechnischer Begriffe

³⁴¹ Vgl. Pommer (2006), S. 73.

³⁴² Vgl. Pommer (2006), S. 73f.

³⁴³ Vgl. Pommer (2006), S. 55.

³⁴⁴ Stolze (1992), S. 220; Stolze (1999), S. 170; Stolze (1999a), S. 49f.

³⁴⁵ Vgl. Schmidt-König (2006), S. 180f.

³⁴⁶ Vgl. Stolze (1999), S. 170f.

ist wegen der angesprochenen „*Lebensbedingung der Rechtsbegriffe*“³⁴⁷ beim Übersetzen zudem stets eine pragmatische Perspektive der kulturellen EmpfängerInnenbedingungen und der zielsprachlichen Verständlichkeit wichtig. Denn eine „explikative Übersetzung“ (eine wörtlich beschreibende Übertragung) die zwar nicht rechts- oder verwaltungssprachlich verankert, jedoch aber allgemein verständlich ist, kann von den EmpfängerInnen wieder in deren Rechtssystem eingeordnet werden.³⁴⁸

Im Vordergrund steht also nicht das Vermeiden unüblicher Formulierungen oder unspezifischer Ausdrücke, sondern das Andeuten nicht vorhandener begrifflicher Identität, denn auch wenn zielrechtssprachliche Bezeichnungen oft besser verständlich wären, sind sie möglicherweise schlichtweg falsch.³⁴⁹

8.1.6 Surrogatlösungen

Wenn die Suche nach Begriffsäquivalenz in der Zielrechtsordnung, sei es wegen ungenügender Übereinstimmung der wesentlichen Begriffsmerkmale, wegen zu hoher Verwechslungsgefahr oder mangels äquivalenten Begriffs, zu keinem zufriedenstellenden Ergebnis geführt hat, sind für die Übersetzung ausgangssprachlicher Begriffe Surrogatlösungen zu finden.³⁵⁰ Allgemein wird dabei eine ausgangssprachenorientierte Übersetzung empfohlen, wobei auch die Strategie anerkannt ist, auf neutrale zielsprachenorientierte Entsprechungen zurückzugreifen.³⁵¹

Von den verschiedenen Ersatzlösungen, die unter vier Methoden zusammengefasst werden können – die Lehnübersetzung, die Umschreibung, der Neologismus und die Wortentlehnung – verwenden die Lehnübersetzung und die Umschreibung die Allgemeinzielsprache,

³⁴⁷ Stolze (1999), S. 172.

³⁴⁸ Vgl. Stolze (1999), S. 172; Stolze (1992), S. 220.

³⁴⁹ Vgl. Stolze (1999a), S. 50.

³⁵⁰ Vgl. Schmidt-König (2005), S. 203.

³⁵¹ Vgl. Simmonnøes (2002), S. 141.

wohingegen beim Neologismus und bei der Wortentlehnung auf die Anwendung der Allgemeinzielsprache verzichtet wird.³⁵²

De Groot gibt keiner Methode einen klaren Vorzug, sondern betont, dass jene Alternative bevorzugt werden soll, die die RezipientInnen am umfassendsten informiert beziehungsweise die am verständlichsten ist.³⁵³ Auch die Kombination mehrerer Methoden ist möglich.³⁵⁴

8.1.6.1 Lehnübersetzung

Existiert in der Ausgangsrechtssprache ein motivierter (verständlicher) Terminus, den es in der Zielrechtssprache nicht gibt, kann dieser mittels Lehnübersetzung verständlich gemacht werden.³⁵⁵

Die Lehnübersetzung beruht auf den Prinzipien der wörtlichen Übersetzung eines Terminus oder seiner Bestandteile. Sie beinhaltet jedoch neben der Möglichkeit der Beibehaltung der ausgangssprachlichen morphologischen Struktur auch jene der Anlehnung der Benennungsstruktur an die Zielsprache, wodurch in der Zielsprache auf kreative Weise neue Morphemkombinationen geschaffen werden.³⁵⁶ Voraussetzung dafür ist jedoch, dass nur zielsprachliche Termini verwendet werden dürfen, die keine juristische Bedeutung im Zielrechtssystem haben.³⁵⁷ Diese Neutralität des geschaffenen Begriffs und die leichte Verständlichkeit für RezipientInnen ohne Kenntnisse der Ausgangsrechtssprache sind klare Vorteile dieser Methode.³⁵⁸

Echtes Verständnis ist jedoch nur bei semantisch motivierten Lehnübersetzungen möglich, die in der Zielsprache ähnliche

³⁵² Vgl. u. a. Schmidt-König (2005), S. 203f, 210ff.

³⁵³ Vgl. Pommer (2006), S. 70.

³⁵⁴ Vgl. Pommer (2006), S. 77.

³⁵⁵ Vgl. Arntz/Picht/Mayer (2009), S. 156.

³⁵⁶ Vgl. Schmidt-König (2005), S. 204f; Pommer (2006), S. 72.

³⁵⁷ Vgl. Schmidt-König (2005), S. 205.

³⁵⁸ Vgl. Pommer (2006), S. 72.

Assoziationen hervorrufen wie der Originalbegriff und somit das gleiche Bedeutungsfeld haben.³⁵⁹

Laut Pommer ist eine Lehnübersetzung sogar manchmal – ganz im Gegensatz zur gängigen Praxis – einem potentiellen zielsprachlichen Äquivalent vorzuziehen. Sie erwähnt hier eine Divergenz zwischen LinguistInnen und JuristInnen, da erstere der Meinung sind, dass Lehnübersetzungen nur in Ausnahmefällen zu verwenden sind, letztere jedoch für ihre Anwendung plädieren.³⁶⁰

Da die ÜbersetzerIn von Gesetzestexten nicht nur versuchen muss, die Bedeutung der Konzepte des Ausgangstextes zu übertragen, sondern es der RezipientIn des Translats auch ermöglichen sollte, die rechtlichen Wirkungen im Ausgangsrechtssystem zu verstehen, ist die wörtliche Übersetzung vor allem beim Übersetzen von Gesetzestexten äußerst hilfreich.³⁶¹

„Eine ausgangssprachliche, sog. 'semantische' Übersetzung, ist hier angezeigt, die sich möglichst an die Form der Originalsprache sowie des Originaltextes hält; das Resultat ist eine mehr oder weniger 'wörtliche' Übersetzung.“³⁶²

Nach Pommer sei dabei insbesondere eine Terminologie zu verwenden, die die zielsprachliche RezipientIn durch Assoziationen verstehen kann.³⁶³

8.1.6.2 Umschreibung

„Wenn eine Umschreibung in der Zielsprache eine nahezu perfekte Definition eines Begriffs aus der Zielsprache darstellt, ist eine derartige Beschreibung ein aus mehreren Worten bestehendes Äquivalent.“³⁶⁴

³⁵⁹ Vgl. Pommer (2006), S. 72.

³⁶⁰ Vgl. Pommer (2006), S. 73.

³⁶¹ Vgl. Pommer (2006), S. 51.

³⁶² Ebenda.

³⁶³ Vgl. Pommer (2006), S. 52.

³⁶⁴ De Groot (1999), S. 29.

Auf Grund der Existenzbedingungen der Rechtsbegriffe ist eine pragmatische Perspektive³⁶⁵ der kulturellen EmpfängerInnenbedingungen und der zielsprachlichen Verständlichkeit von besonderer Bedeutung. Um Transparenz zu erzeugen, wird bei der Umschreibung (auch explikative und deskriptive Übersetzung genannt) versucht, das Begriffswort möglichst wörtlich beschreibend zu übertragen, auch wenn dann zielsprachlich eine Formulierung entsteht, die dort z. B. nicht rechts- und verwaltungssprachlich verankert, dafür aber gemeinsprachlich verständlich ist, wodurch sie ohne Erzeugung falscher Vorstellungen von den RezipientInnen wieder in deren Rechtssystem eingeordnet werden kann. Die Bedeutung eines Begriffs wird demnach durch eine Erklärung ausgeführt, welche die Informationen über beide zu vergleichenden Rechtsordnungen kombiniert.³⁶⁶

Pommer geht sogar noch weiter und sieht die Wahl einer möglichst neutralen Formulierung der beabsichtigten Bedeutung als die aus rechtlicher Sicht effektivste Methode zur Kompensation terminologischer Inkongruenz, die für JuristInnen auf der ganzen Welt verständlich ist. Dafür muss jedoch vor allem von der Verwendung von Begriffen einzelner nationaler Systeme Abstand genommen werden, die keine adäquaten Äquivalente haben.³⁶⁷

Je nach Länge der Umschreibung können schließlich zwei Kategorien unterschieden werden: deskriptiver Ersatz und Paraphrase.³⁶⁸

Letzten Endes entscheiden auch die Länge und Komplexität der Umschreibung sowie das Ziel der Übersetzung über deren Zweckmäßigkeit.³⁶⁹

8.1.6.3 Neologismus

Als Neologismus – eine in der Rechtsübersetzung häufig angewendete Übersetzungsmethode – ist laut de Groot jeder Begriff anzusehen, der

³⁶⁵ Vgl. Simmonnoes (2002), S. 141.

³⁶⁶ Vgl. Stolze (1992), S. 226; Stolze (1999), S. 51; Pommer (2006), S. 55.

³⁶⁷ Vgl. Pommer (2006), S. 74.

³⁶⁸ Vgl. Schmidt-König (2005), S. 206.

³⁶⁹ Vgl. Schmidt-König (2005), S. 30; Pommer (2006), S. 74.

nicht (bzw. nicht mehr) Teil der Terminologie der Zielrechtsordnung ist.³⁷⁰

Es können zwei Arten unterschieden werden: die „néologie de forme“, die Einführung eines komplett neu gebildeten Wortes, und die „néologie de sens“, die sich eines bestehenden Wortes bedient und ihm eine neue Bedeutung gibt.³⁷¹

Da das Ziel einer Übersetzung zuallererst die Information über einen ausgangssprachlichen Begriff ist, muss bei der Wahl eines Neologismus ein Wort ausgewählt werden, welches die für die intendierte RezipientIn relevante Information enthält, um den Inhalt des Ausgangsbegriffs nachvollziehen zu können. Besonders geeignet sind demnach Termini, die früher schon einmal in der Zielrechtsordnung mit einer äquivalenten Bedeutung verwendet wurden. Neben Begriffen des römischen Rechts kommen auch insbesondere Begriffe in Betracht, die zwar nicht in der ausgewählten Zielrechtsordnung, jedoch in einer anderen Rechtsordnung, welche die gleiche Sprache als Rechtssprache benutzt, Rechtsbegriffe bilden.³⁷²

De Groot merkt hierzu an, dass bei einer Übersetzung nicht beliebig zwischen verschiedenen Rechtssystemen gewechselt werden darf. Nach dem jedoch die Entscheidung für ein bestimmtes Rechtssystem getroffen wurde, besteht die Möglichkeit, ein adäquates Äquivalent aus einer anderen Rechtsordnung (mit gleicher Zielsprache) als Neologismus zu gebrauchen, wenn es eines akzeptablen Äquivalents in der Zielrechtsordnung ermangelt. Die Kennzeichnung eines derartigen Neologismus mit Verweis auf das jeweilige Rechtssystem hält er jedoch für angebracht.³⁷³

In jedem Fall hat die Wahl eines Neologismus so zu erfolgen, dass die Bedeutung des ausgangssprachlichen Begriffs für die RezipientInnen einigermaßen deutlich wird, ohne jedoch hierfür einen Begriff zu verwenden, der in der Zielrechtsordnung bereits vorhanden ist.

³⁷⁰ Vgl. de Groot (1999), S. 30f; Pommer (2006), S. 75.

³⁷¹ Vgl. Schmidt-König (2005), S. 220.

³⁷² Vgl. de Groot (1999), S. 32ff.

³⁷³ Vgl. Pommer (2006), S. 76; De Groot (1999), S. 34.

Voraussetzung für die Bildung eines Neologismus ist also die Tatsache, dass es sich um einen Begriff handeln muss, der zum Zeitpunkt der Übersetzung nicht in dem mit der Zielsprache verbundenen Rechtssystem benutzt wird.³⁷⁴

8.1.6.4 Wortentlehnung

Die Wortentlehnung, also die unmittelbare Übernahme einer ausgangssprachlichen Benennung, bietet sich laut Arntz/Picht/Mayer vor allem dann an, wenn ein Begriffsinhalt für die Ausgangssprache besonders typisch und daher schwer übertragbar ist.³⁷⁵

Da das Ziel einer Übersetzung das Übertragen und Zugänglichmachen von Begriffen ist, welches bei der Erhaltung des ursprünglichen Begriffs nicht erreicht wird, sprechen sich de Groot und Pommer strikt gegen diese Methode aus.³⁷⁶ Sie ist deshalb nur im Falle einer etymologischen Verwandtschaft von Ausgangs- und Zielsprache vertretbar.³⁷⁷

³⁷⁴ Vgl. de Groot (1999), S. 32; Schmidt-König (2005), S. 221.

³⁷⁵ Vgl. Arntz/Picht/Mayer (2009), S. 156.

³⁷⁶ Vgl. de Groot (1999), S. 27f; Pommer (2006), S. 70.

³⁷⁷ Vgl. Schmidt-König (2005), S. 217f.

9 Das Strafrecht

9.1 Die Besonderheit des Strafrechts

Während normative Texte wie Gesetze und Verträge generell eine besondere Herausforderung für die ÜbersetzerIn darstellen, da diese „*rechtgültig und damit verbindlich*“³⁷⁸ sind, stellen die Strafrechtsnormen zudem jene mit den schärfsten Sanktionen gegenüber Normverletzungen dar: Diese reichen exemplarisch von Freiheitsstrafen, Geldstrafen über Zwangsbehandlungen, den Verlust von bestimmten Rechten, Durchsuchungen, Beschlagnahmen und Telefonüberwachungen bis hin zu Blutproben und zwangsweisen Untersuchungen in einem Krankenhaus während des Verfahrens.³⁷⁹

Strafrechtsnormen werden von JuristInnen auch das „ethische Minimum“ genannt, weshalb das Strafrecht als durabelstes Rechtsgebiet am wenigsten Veränderungen unterworfen ist.³⁸⁰

Rechtsstaatliches Strafrecht und Strafverfahrensrecht ist nicht nur Mittel zur Verbrechensbekämpfung, sondern auch Mittel zur Wahrung der Grundrechte von Opfern, ZeugInnen und Tatverdächtigen sowie Beschuldigten.³⁸¹

9.1.1 Strafrecht und Sprache

„Die Qualität der Rechtsgüter, die es zu schützen hat, und die Gefährlichkeit der Instrumente, die es zu diesem Schutz einsetzen darf, bringen das Strafrecht nicht nur in ein besonderes Verhältnis zu den Grundrechten der an Strafrechtskonflikten Beteiligten, sondern auch in ein besonderes Verhältnis zur Sprache.“

Dem im Strafrecht vorherrschenden Ernst Rechnung tragend, wird die über die simple Sicherung von im jeweiligen Rechtssystem wichtigen Grundsätzen hinausgehende Bedeutung der Sprache in diesem

³⁷⁸ Šarčević (1999), S. 103.

³⁷⁹ Vgl. Hassemer (1992), S. 75.

³⁸⁰ Vgl. Hassemer (1992), S. 74f.

³⁸¹ Vgl. Hassemer (1992), S. 75.

Rechtsgebiet zusätzlich verstärkt. Im Gegensatz zu anderen Rechtsgebieten besteht im Strafrecht zudem die Pflicht, sich auf eine bestimmte Weise auszudrücken und gemäß dem Bestimmtheitsgebot so präzise wie möglich zu formulieren. Neben dem Rückwirkungsverbot als weiterem strafrechtlichem Grundsatz sind folglich Transparenz, Vorhersehbarkeit und Kontrollierbarkeit von immenser Bedeutung.³⁸²

9.1.2 Das Analogieverbot im Strafrecht

Einer der wichtigsten Grundsätze neuzeitlichen Rechts lautet „*Nullum crimen, nulla poena sine lege*“³⁸³ und ist im österreichischen Strafgesetzbuch (StGB) unter § 1 Abs. 1 verankert ist. Er besagt, dass im Strafrecht ein Analogieverbot besteht, das heißt, dass nichts, was nicht ausdrücklich unter Strafe gestellt ist, bestraft werden darf:

*§ 1. (1) Eine Strafe oder eine vorbeugende Maßnahme darf nur wegen einer Tat verhängt werden, die unter eine ausdrückliche gesetzliche Strafdrohung fällt und schon zur Zeit ihrer Begehung mit Strafe bedroht war.*³⁸⁴

Da ohne Straftatbestand demnach keine Strafe verhängt werden kann, wird „*einzig und allein was im Gesetz begrifflich definiert ist*“³⁸⁵, zum Gegenstand des Strafrechts. Der im Gesetz definierte Straftatbestand ist also die Bedingung für das Eintreten der genannten Rechtsfolge.³⁸⁶

9.2 Strafrechtsvergleichung

Zur heute selbstverständlichen und stets in allen Bereichen weiter zunehmenden Globalisierung, auf Grund derer auch die Strafrechtsvergleichung an essentieller Bedeutung gewonnen hat, führte Jeschek bereits 1955 aus, was auch heute noch uneingeschränkt gültig ist:

³⁸² Vgl. Hassemer (1992), S. 76f.

³⁸³ Zit. nach Müller (2010), S. 29.

³⁸⁴ www.ris.bka.gv.at

³⁸⁵ Sandrini (1996), S. 79.

³⁸⁶ Vgl. Sandrini (1996), S. 84.

„So braucht man die Kenntnis fremden Strafrechts zur Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung im Auslande. Besonders der Rechtshilfeverkehr der Staaten erfordert einen genauen Überblick über die ausländische Justizorganisation und das fremde materielle und formelle Strafrecht, denn in diesem Bereich treten verschiedene Strafrechtsordnungen unmittelbar zueinander in Beziehung.“³⁸⁷

Da sich der zwischenstaatliche Rechtshilfeverkehr auf Grundlage von überstaatlichen Verträgen vollzieht, ist bereits zum Zeitpunkt deren Schließung die gegenseitige Kenntnis der jeweils anderen Strafrechtsordnung und des fremden Justizsystems unumgänglich. Zudem existieren Straftaten, die ihrer Natur wegen grenzüberschreitend und oftmals von international agierenden TäterInnengruppen verübt werden, weshalb verschiedene Staaten gezwungen sind, im Rahmen der internationalen Verbrechensbekämpfung zusammenzuarbeiten.³⁸⁸

Bemerkenswert ist, dass sich Jeschek bereits in den 1950er Jahren der maßgeblichen Bedeutung der Sprache in der internationalen polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit bewusst ist: *„Was dagegen notwendig und wünschenswert scheint, ist eine fortschreitende Verständigung über die strafrechtswissenschaftlichen Grundbegriffe und über die Terminologie des Strafrechts, da sich die internationale Diskussion nur auf diese Weise über die Stufe der Mißverständnisse erheben kann.“³⁸⁹*

9.3 Das österreichische und französische Strafrecht im Vergleich

Das österreichische und das französische Rechtssystem unterscheiden sich trotz beider Zugehörigkeit zum kontinentaleuropäischen Rechtskreis doch recht markant in ihrer Begriffsordnung. Das dem deutschen Rechtskreis angehörende österreichische Rechtssystem und das dem romanischen Rechtskreis zugeordnete französische Rechtssystem erachten zwar im Großen und Ganzen ähnliche Tathandlungen als zu

³⁸⁷ Jeschek (1955), S. 26.

³⁸⁸ Vgl. Jeschek (1955), S. 30.

³⁸⁹ Jeschek (1955), S. 34f.

bestrafendes Unrecht, jedoch ist der französische *Code pénal* eindeutig repressiver gestaltet als das österreichische Strafgesetzbuch.

Hinsichtlich der Begriffsordnung ist erwähnenswert, dass in beiden bereits auf der Abschnittsebene³⁹⁰ eine unterschiedliche Ordnung der Strafrechtsdelikte vorgenommen wird.

Zudem sind im französischen *Code pénal* auch „contraventions“³⁹¹ zu finden, die im österreichischen Recht dem Verwaltungsrecht zugeordnet sind: „Il [le droit pénal] réglemente les infractions pénales et leurs sanctions. Ex.: les règles applicables en cas de vol, les règles fixant la réglementation de vitesse à 50 km/h en ville.“³⁹²

Ein weiterer bedeutender Unterschied zwischen diesen zwei Strafgesetzbüchern besteht darin, dass der französische *Code pénal* zahlreiche Bestimmungen umfasst, die im österreichischen Recht meist in anderen Kodizes enthalten sind, wie z. B. in der Strafprozessordnung oder wiederum im Verwaltungsrecht.

Schließlich handelt es sich beim französischen Strafrecht im Gegensatz zum österreichischen Strafrecht um ein „*droit mixte*“³⁹³, da es sowohl öffentlich-rechtliche als auch privatrechtliche Bestimmungen enthält.

9.3.1 Das Begriffssystem

9.3.1.1 Das Begriffssystem im österreichischen StGB

Das österreichische Strafgesetzbuch ist in einen allgemeinen und einen besonderen Teil untergliedert, auf die ein kurzer Schlussteil folgt:

Der allgemeine Teil enthält eher allgemein formulierte Definitionen der Grundbegriffe des Strafrechts und ist in folgende acht Abschnitte gegliedert:

1. Allgemeine Bestimmungen

³⁹⁰ Anlehnung der Begrifflichkeit an das österreichische Rechtssystem; Zur hierarchischen Gliederung siehe Kapitel 9.3.1.1.

³⁹¹ „Contraventions“ sind Verstöße, die mit einer Geldstrafe bis zu 3 000 Euro bestraft werden können. (Vgl. Schmidt-König, 2006, S. 127)

³⁹² Schmidt-König (2006), S. 32.

³⁹³ Vgl. ebenda.

2. Einteilung der strafbaren Handlungen
3. Strafen und vorbeugende Maßnahmen
4. Strafbemessung
5. Bedingte Strafnachsicht und bedingte Entlassung, Weisungen und Bewährungshilfe
6. Verjährung
7. Geltungsbereich
8. Begriffsbestimmungen³⁹⁴

Demgegenüber sind im besonderen Teil zahlreiche Delikte angeführt, die folgenden insgesamt fünfundzwanzig Abschnitten zugeordnet sind:

1. Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben
2. Schwangerschaftsabbruch
3. Strafbare Handlungen gegen die Freiheit
4. Strafbare Handlungen gegen die Ehre
5. Verletzungen der Privatsphäre und bestimmter Berufsgeheimnisse
6. Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen
7. Gemeingefährliche strafbare Handlungen
8. Strafbare Handlungen gegen den religiösen Frieden und die Ruhe der Toten
9. Strafbare Handlungen gegen Ehe und Familie
10. Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit
11. Tierquälerei
12. Strafbare Handlungen gegen die Zuverlässigkeit von Urkunden und Beweiszeichen
13. Strafbare Handlungen gegen die Sicherheit des Verkehrs mit Geld, Wertpapieren und Wertzeichen
14. Hochverrat und andere Angriffe gegen den Staat
15. Angriffe auf oberste Staatsorgane
16. Landesverrat
17. Strafbare Handlungen gegen das Bundesheer
18. Strafbare Handlungen bei Wahlen und Volksabstimmungen
19. Strafbare Handlungen gegen die Staatsgewalt
20. Strafbare Handlungen gegen den öffentlichen Frieden
21. Strafbare Handlungen gegen die Rechtspflege
22. Strafbare Verletzungen der Amtspflicht und verwandte strafbare Handlungen
23. Amtsanmaßung und Erschleichung eines Amtes
24. Störung der Beziehungen zum Ausland
25. Völkermord³⁹⁵

³⁹⁴ Vgl. www.ris.bka.gv.at [10.11.2012]

³⁹⁵ Vgl. ebenda.

Die einzelnen Delikte, welche den o. a. Abschnitten direkt (d. h. ohne weitere Unterordnungsebene) unterstellt sind, greifen auf die im allgemeinen Teil angeführten Grundbegriffe zurück und sind als Paragraphen weiter in Absätze und Ziffern gegliedert. Alle diese Begriffe sind in den jeweiligen Straftatbestand und in die darauf anzuwendende Rechtsfolgenanordnung unterteilt. Der Straftatbestand enthält hier, wie bereits erwähnt, die Definition inklusive aller Merkmale des mehr oder weniger allgemeinsprachlich benannten Begriffs.

Die hierarchische Gliederung könnte also folgendermaßen aufgeschlüsselt werden:

- StGB
- Allgemeiner Teil – Besonderer Teil – Schlussteil
- Abschnitt
- Paragraph
- Absatz
- Ziffer

9.3.1.2 Das Begriffssystem im *Code pénal français*

Wie auch das österreichische Strafgesetzbuch ist der *Code pénal français* in zwei Teile geteilt: in die *partie législative* und in die *partie réglementaire*, die im Gegensatz zu den vom Parlament verabschiedeten „*lois*“³⁹⁶ „*règles de droit élaborées par le pouvoir exécutif*“³⁹⁷ enthält und auf Grund ihrer Entstehung als „*décret*“³⁹⁸ benannt ist. Hinsichtlich der inhaltlich-begrifflichen Einteilung unterscheiden sich diese beiden Teile jedoch massiv von jener des österreichischen Strafgesetzbuchs.

Die *partie législative* ist in sieben *livres* eingeteilt, welche ihrerseits jeweils in *titres* und *sous-titres* sowie in *chapitres* und *sections* untergliedert sind, die schließlich die *articles* enthalten. Eine Besonderheit ist, dass im neuen

³⁹⁶ Schmidt-König (2006), S. 35.

³⁹⁷ Ebenda.

³⁹⁸ Ebenda.

französischen *Code pénal*³⁹⁹ l'article 1^{er} nicht der erste *article* ist, sondern *l'article 111-1*, wobei folgende Vorgehensweise hinsichtlich der Nummerierung zu beachten ist: „*Le numéro de chaque article est ainsi constitué que le premier chiffre correspond au numéro du livre, le deuxième à celui du titre et le troisième à celui du chapitre.*“⁴⁰⁰ Das heißt im Falle des art. L. 123-1 C. pén. handelt es sich von rechts nach links gelesen um *le premier article du troisième chapitre du deuxième titre du premier livre*.⁴⁰¹

Die *partie réglementaire – Décrets en conseil d'État* ist in folgende sieben *livres* eingeteilt:

- I. Dispositions générales
- II. Des crimes et délits contre les personnes
- III. Des crimes et délits contre les biens
- IV. Des crimes et délits contre la nation, l'État et la paix publique
- IV. bis Des crimes et des délits de guerre
- V. Des autres crimes et délits
- VI. Des contraventions
- VII. Dispositions relatives à l'outre-mer⁴⁰²

Die *dispositions générales* sind inhaltlich im weitesten Sinne mit dem Allgemeinen Teil des österreichischen Strafgesetzbuches vergleichbar.

Auffallend ist, dass sowohl das *livre VI* der *partie législative* als auch teils kleinere, teils größere Teile der *livres I, II, III, IV, VI* und *VII* der *partie réglementaire* gestrichen wurden, was ein Hinweis auf weitreichende Strafrechtsreformen ist.

9.3.2 Die Formulierung von Strafvorschriften

Was die Strafvorschriften anbelangt, so ändert sich mit den Begrifflichkeiten auch das bevorzugte Formulierungsschema von Rechtsordnung zu Rechtsordnung. Da es sich jedoch in den meisten Fällen nicht um die Festlegung einer unmittelbaren Pflicht, sondern um die

³⁹⁹ Der neue *Code pénal français* ist seit dem 01.04.1994 in Kraft. (Vgl. Bocquet, 2008, S. 29)

⁴⁰⁰ Bocquet (2008), S. 30.

⁴⁰¹ Vgl. Schmidt-König (2006), S. 127.

⁴⁰² Vgl. www.legifrance.gouv.fr [10.11.2012]

gesetzliche Verankerung der im Fall einer Pflichtverletzung anwendbaren Sanktion handelt, sind diese im Allgemeinen nicht als Verbotssätze (z. B.: Mord darf man nicht begehen.) sondern als Gebotssätze (z. B.: Wer einen Mord begeht, ist mit ... zu bestrafen./wird mit ... bestraft.) formuliert.⁴⁰³

Es bestehen jedoch zwei markante und erwähnenswerte Unterschiede zwischen dem österreichischen Strafgesetzbuch und dem französischen Code pénal:

Erstens werden Normen im österreichischen Strafgesetzbuch mittels imperativer Formel ausgedrückt: „Wer ..., ist mit ... zu bestrafen.“ Im *Code pénal français* dagegen wird die einfache Präsensform benutzt, um den abstrakten und zeitlosen Charakter des Norminhalts von Strafnormen zu betonen.⁴⁰⁴ Zu Beginn einer neuen „Section“ sind meist Formulierungen wie „*Le fait de (faire) ... constitue un ... Il es puni de ...*“ zu finden, woraufhin anschließend zahlreiche Präzisierungen vorgenommen werden, die beispielsweise folgendermaßen formuliert sind: „*(Le meurtre) qui ... est puni de ...*“, „*(Le meurtre) commis avec ... constitue ... Il est puni de ...*“, „*(Le meurtre) es puni de ... lorsqu'il est commis sur ...*“.

Zweitens richtet der französische *Code pénal*, wie aus den genannten Beispielen schon ersichtlich wurde, sein Hauptaugenmerk in der Beschreibung der strafbaren Handlungen grundsätzlich nicht auf die Person der TäterIn, sondern auf die Tathandlung als solche, indem mehrheitlich die Formel „Le fait de ..., est puni de ...“ Anwendung findet. Andere Bestimmungen benennen die strafbare Handlung direkt, z. B.: „*L'empoisonnement est puni de trente ans de réclusion criminelle.*“⁴⁰⁵ (art. L. 221-5 C. pén.) Das österreichische Strafgesetzbuch wählt hingegen eine eher täternahe Formulierung, indem meist die o. a. Formel „Wer ..., ist mit ... zu bestrafen.“ verwendet wird.⁴⁰⁶

⁴⁰³ Šarčević (1999), S. 111f.

⁴⁰⁴ Vgl. Šarčević (1999), S. 112.

⁴⁰⁵ www.legifrance.gouv.fr [18.11.2012]

⁴⁰⁶ Vgl. Bocquet (2008), S. 29.

10 Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben

10.1 Die strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben im österreichisch-französisch Vergleich

Die „Strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben“ des österreichischen und die „Crimes et délits contre les personnes“⁴⁰⁷ des französischen Strafgesetzbuches sind nicht nur sehr unterschiedlich in die Umgebung anderer Strafdelikte eingebettet, sondern enthalten auf Grund der Verschiedenartigkeit der Einteilung der Strafrechtsdelikte sowie der unterschiedlichen Herangehensweise an strafbare Handlungen auch teilweise ganz andere Delikte.⁴⁰⁸

10.1.1 Die rechtliche Situation in Österreich

Die „Strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben“ des österreichischen Strafgesetzbuches enthalten sowohl Verbrechen⁴⁰⁹ als auch Vergehen⁴¹⁰, sind am Beginn des besonderen Teils zu finden und umfassen folgende zwanzig Delikte:

§ 75 – Mord

§ 76 – Totschlag

§ 78 – Mitwirkung am Selbstmord

⁴⁰⁷ „Crimes“ sind Straftaten, die mit Freiheitsstrafen von 15, 20 oder 30 Jahren oder lebenslanger Freiheitsstrafe (40 Jahre) und eventuell einer Geldstrafe bestraft werden können. Im Gegensatz dazu sind „délits“ Straftaten, die mit Freiheitsstrafen bis zu zehn Jahren und/oder einer Geldstrafe bestraft werden können. (Vgl. Schmidt-König, 2006, S. 127)

⁴⁰⁸ Die im weiteren Verlauf dieser Arbeit verwendeten Abkürzungen „StGB“ und „C. pén.“ bzw. „CP“ beziehen sich, außer wenn explizit erwähnt, stets auf das österreichische Strafgesetzbuch und den französischen Code pénal.

⁴⁰⁹ Laut § 17 Abs. 1 StGB sind Verbrechen vorsätzliche Handlungen, die mit lebenslanger oder mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedroht sind. (Vgl. Haberl/Keplinger, 2002, S. 66)

⁴¹⁰ Laut § 17 Abs. 2 StGB sind alle anderen strafbaren Handlungen Vergehen, das heißt die Strafdrohung liegt bei Vergehen unter drei Jahren. (Vgl. Haberl/Keplinger, 2002, S. 66)

- § 79 – Tötung eines Kindes bei der Geburt
- § 80 – Fahrlässige Tötung
- § 81 – Fahrlässige Tötung unter besonders gefährlichen Verhältnissen
- § 82 – Aussetzung
- § 83 – Körperverletzung
- § 84 – Schwere Körperverletzung
- § 85 – Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen
- § 86 – Körperverletzung mit tödlichem Ausgang
- § 87 – Absichtliche schwere Körperverletzung
- § 88 – Fahrlässige Körperverletzung
- § 89 – Gefährdung der körperlichen Sicherheit
- § 90 – Einwilligung des Verletzten
- § 91 – Raufhandel
- § 92 – Quälen oder Vernachlässigen unmündiger, jüngerer oder wehrloser Personen
- § 93 – Überanstrengung unmündiger, jüngerer oder schonungsbedürftiger Personen
- § 94 – Imstichlassen eines Verletzten
- § 95 – Unterlassung der Hilfeleistung

Jedem Delikt ist ein eigener Paragraph gewidmet, der seinerseits in Absätze und Ziffern untergliedert ist und darin präzisiert beziehungsweise definiert wird.

10.1.2 Die rechtliche Situation in Frankreich

Die Verbrechen und Vergehen gegen Personen sind im *Code pénal français* im *Livre II: Des crimes et délits contre les personnes* der *partie législative* zu finden. Den Anfang machen hier die *Verbrechen gegen die Menschlichkeit und die menschliche Art* im *Titre Ier: Des crimes contre l'humanité et contre l'espèce humaine*. Angriffe gegen Menschen sind erst im *Titre II: Des atteintes à la personne humaine*, gefolgt von den Vermögensdelikten im *Livre III: Des crimes et délits contre les biens* zu finden. Die Unterteilung des *Livre II: Des crimes et délits contre les personnes* erfolgt auf folgende Weise:

- Chapitre Ier: Des atteintes à la vie de la personne
 - Section 1: Des atteintes volontaires à la vie
 - Section 2: Des atteintes involontaires à la vie
 - Section 3: Peines complémentaires applicables aux personnes physiques

- Chapitre II: Des atteintes à l'intégrité physique ou psychique de la personne
 - Section 1: Des atteintes volontaires à l'intégrité de la personne
 - Paragraphe 1: Des tortures et actes de barbarie
 - Paragraphe 2: Des violences
 - Paragraphe 3: Des menaces
 - Section 2: Des atteintes involontaires à l'intégrité de la personne
 - Section 3: Des agressions sexuelles (Paragraphe 1 – 5)
 - Section 3 bis: Du harcèlement moral
 - Section 3 ter: De l'enregistrement et de la diffusion d'images de violence
 - Section 4: Du trafic de stupéfiants
 - Section 5: Peines complémentaires applicables aux personnes physiques
 - Section 6: Dispositions communes aux personnes physiques et aux personnes morales
- Chapitre III: De la mise en danger de la personne
 - Section 1: Des risques causés à autrui
 - Section 2: Du délaissement d'une personne hors d'état de se protéger
 - Section 3: De l'entrave aux mesures d'assistance et de l'omission de porter secours
 - Section 4: De l'expérimentation sur la personne humaine
 - Section 5: De l'interruption illégale de la grossesse
 - Section 6: De la provocation au suicide
 - Section 6 bis: De l'abus frauduleux de l'état d'ignorance ou de faiblesse
 - Section 7: Peines complémentaires applicables aux personnes physiques
- Chapitre IV: Des atteintes aux libertés de la personne (Sections 1 – 3)
- Chapitre V: Des atteintes à la dignité de la personne (Sections 1 – 6)
- Chapitre VI: Des atteintes à la personnalité (Sections 1 – 7)
- Chapitre VII: Des atteintes aux mineurs et à la famille (Sections 1 – 7)⁴¹¹

Des Weiteren sind im *Titre II* des *Livre VI: Des contraventions* der *partie réglementaire* Bestimmungen zu finden, die je nach Schweregrad der Straftaten in Klassen eingeteilt und begrifflich mit unterschiedlichen österreichischen Körperverletzungsdelikten vergleichbar sind:

Titre II: Des contraventions contre les personnes

- Chapitre Ier: Des contraventions de la 1re classe contre les personnes (1 Section)
- Chapitre II: Des contraventions de la 2e classe contre les personnes (Sections 1 – 2)

⁴¹¹ Vgl. www.legifrance.gouv.fr [10.11.2012]

- Section 1: Des atteintes involontaires à l'intégrité de la personne n'ayant entraîné aucune incapacité totale de travail
- Chapitre III: Des contraventions de la 3e classe contre les personnes (Sections 1 – 4)
- Chapitre IV: Des contraventions de la 4e classe contre les personnes (Sections 1 – 4)
 - Section 1: Des violences légères
- Chapitre V: Des contraventions de la cinquième classe contre les personnes (Sections 1 – 6)
 - Section 1: Des violences
 - Section 2: Des atteintes involontaires à l'intégrité de la personne⁴¹²

Bereits in dieser stark verkürzten Darstellung ist die oben angesprochene unterschiedliche Einteilung der Strafdelikte gut erkennbar. Im Gegensatz zu den eher allgemein gehaltenen Strafdelikten im österreichischen Strafgesetzbuch erfahren jene im *Code pénal français* zahlreiche Präzisierungen: Beispielsweise nehmen die vorsätzlichen und fahrlässigen Tötungsdelikte, denen im österreichischen Strafgesetzbuch lediglich 7 Paragraphen gewidmet sind, im *Code pénal français* das gesamte *Chapitre Ier* mit zahlreichen konkreten Präzisierungen hinsichtlich der Tötungshandlung und des Tötungsobjekts, gefolgt von zusätzlich anwendbaren Strafbestimmungen, ein.

10.2 Übersetzung der „Strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben“ des österreichischen Strafgesetzbuches ins Französische

Im Folgenden werden die Begriffsmerkmale der „Strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben“ des österreichischen Strafgesetzbuches an Hand der in den Straftatbeständen angeführten Definitionen herausgearbeitet sowie unter Anführung der für die Entscheidung maßgeblichen Faktoren und Aspekte eine Übersetzung ins Französische vorgenommen.

⁴¹² Vgl. www.legifrance.gouv.fr [10.11.2012]

10.2.1 § 75 StGB – Mord

„§ 75. Wer einen anderen tötet, ist mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.“⁴¹³

Bei § 75 handelt es sich um ein vorsätzliches Tötungsdelikt, d.h. ein anderer Mensch (Tatobjekt) wird mittels für dessen Tod ursächlichen Handelns (Tathandlung) vorsätzlich getötet.⁴¹⁴

Übersetzungsvorschläge:

Langenscheidt: meurtre (m), assassinat (m)

Pons: meurtre (m)

Larousse: meurtre (m)

Leo: assassinat (m)

Doucet/Fleck: meurtre (m) aggravé, homicide (m) commis volontairement dans le dessein de permettre ou de cacher une autre infraction, assassinat (m) commis en employant des tortures ou actes de barbarie, assassinat pour des motifs particulièrement répréhensibles, assassinat (m) selon le § 211 du Code Pénal allemand⁴¹⁵; vorsätzliche Tötung = meurtre (m)

Renner/Haensch/Campart de Kostine: assassinat (m)

Ancel/Marx: meurtre simple

Bei näherer Betrachtung des *Code pénal français* fällt auch sozusagen im Speziellen auf, dass die französischen Tötungsdelikte im Gegensatz zur österreichischen Situation äußerst differenziert und präzise definiert sind: Während im § 75 StGB lediglich die unterschiedlich angeführte Strafdauer auf unterschiedliche Schweregrade des Tötungsdelikts hinweisen, ist dem Mord als vorsätzliches Tötungsdelikt im *Code pénal français* die ganze *Section 1: Des atteintes volontaires à la vie* gewidmet.

⁴¹³ www.ris.bka.gv.at [10.11.2012]

⁴¹⁴ Vgl. Haberl/Keplinger (2002), S. 110.

⁴¹⁵ Der Eintrag ist mit dem Hinweis versehen, dass es sich um heimtückische, besonders verwerfliche Tötung bzw. Tötung zur Verdeckung oder Ermöglichung einer anderen Straftat gemäß § 211 des dt. StGB handelt.

Übersetzung: **meurtre**

Leider sind sämtliche Vorschläge im Wörterbuch der Rechts- und Wirtschaftssprache von Doucet/Fleck, die sich ausschließlich auf den deutschen Straftatbestand beziehen, für österreichische Zwecke gänzlich unbrauchbar.

Der von Ancel und Marx verwendete Zusatz „*simple*“ ist irreführend, da unter § 75 StGB (mit Ausnahme der unter §§ 76–79 beschriebenen Tatbestände) sämtliche vorsätzliche Tötungsarten fallen. Zudem fungiert der französische *assassinat* lediglich als Privilegierung des *meurtre*: Art. L. 221-3 C. pén.: „*Le meurtre commis avec préméditation ou guet-apens constitue un assassinat. Il est puni de la réclusion criminelle à perpétuité.*“⁴¹⁶ Da diese Unterscheidung nach österreichischem Recht nicht existiert, sondern sich in der unterschiedlichen Strafbemessung niederschlägt und sich die Definition des österreichischen Mordes, d. h. der Tatbestand des § 75 StGB, inhaltlich mit jenem des art. L. 221-1 C. pén. „*Le fait de donner volontairement la mort à autrui constitue un meurtre. Il est puni de trente ans de réclusion criminelle.*“⁴¹⁷ deckt, stellt der *Mord* gemäß § 75 StGB trotz teilweiser unterschiedlicher Strafdauer ein funktionales Äquivalent zum „*meurtre*“ gemäß art. L. 221-1 C. pén. dar. Aus diesem Grund ist der österreichischen „Mord“ als „**meurtre**“ zu übersetzen.

10.2.2 § 76 StGB – Totschlag

„§ 76. Wer sich in einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung dazu hinreißen läßt, einen anderen zu töten, ist mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu zehn Jahren zu bestrafen.“⁴¹⁸

Als Begriffsmerkmale entsprechen Tatobjekt und Tathandlung hier jenen des § 75. Der Totschlag stellt jedoch einen durch die besondere

⁴¹⁶ www.legifrance.gouv.fr [10.11.2012]

⁴¹⁷ Ebenda.

⁴¹⁸ www.ris.bka.gv.at [10.11.2012]

Gemütsbewegung, in der sich die TäterIn zur Zeit der Tat befindet, privilegierten Fall der vorsätzlichen Tötung dar.⁴¹⁹

Übersetzungsvorschläge:

Pons: homicide (m) volontaire

Langenscheidt: homicide (m) volontaire

Leo: homicide (m) volontaire, meurtre (m)

Larousse: homicide (m) involontaire

Doucet/Fleck: homicide (m) involontaire *ou* par imprudence⁴²⁰; Totschlag im Affekt = meurtre spontané

Renner/Haensch/Campart de Kostine: meurtre (m)

Ancel/Marx: coups et blessure ayant entraîné la mort

Übersetzung: meurtre passionnel

Grundsätzlich handelt es sich beim Totschlag nach § 76 StGB um eine Straftat, deren Bedingung der „besonderen Gemütsbewegung zum Zeitpunkt der Tat“ im frz. C. pén. keine Berücksichtigung findet, weshalb es auf Grund einer terminologischen Lücke im französischen Strafrecht eines entsprechenden Äquivalents mangelt, was sich auch in den o. a. gänzlich unbrauchbaren Übersetzungsvorschlägen niederschlägt.

Da es sich hier wie beim österr. Mord um eine vorsätzliche Straftat handelt, ist der Vorschlag „homicide involontaire“ von Larousse und Doucet/Fleck, von letzteren wird auch die Variante oder „homicide par imprudence“ angeboten, abzulehnen. Gleiches gilt jedoch auch für den Vorschlag „homicide volontaire“, da dieser zu allgemein gehalten ist und die Privilegierung der Tathandlung in keiner Weise berücksichtigt. Der von Renner/Haensch/Campart de Kostine präsentierte Übersetzungsvorschlag „meurtre“ bezieht sich auf die deutsche Definition von Totschlag (siehe § 212 dt. StGB⁴²¹) und kollidiert somit mit dem österreichischen Begriff „Mord“. Die von Ancel/Marx gewählte Übersetzung ist ebenso zu verwerfen, da es sich hier nicht um eine Körperverletzung handelt, die zum Tode führt, sondern um ein privilegiertes vorsätzliches Tötungsdelikt.

⁴¹⁹ Vgl. Haberl/Keplinger (2002), S. 111.

⁴²⁰ Dieser Eintrag bietet sowohl Übersetzungsvorschläge für den dt. als auch für den österr. Straftatbestand mit der Bezeichnung „Totschlag“ an. Die o. a. Übersetzungsvorschläge beziehen sich jedoch lediglich auf den österreichischen.

⁴²¹ http://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_212.html [19.11.2012]

Um die aus einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung erwachsenden Affekthandlung als Bedingung für die Qualifizierung als Totschlag in der Benennung zu berücksichtigen und somit entsprechend hervorzuheben, wird hier bei der Übersetzung auf den Art. 113⁴²² des *Code pénal suisse*: „*Si le délinquant a tué alors qu'il était en proie à une émotion violente que les circonstances rendaient excusable, ou qu'il était au moment de l'acte dans un état de profond désarroi, il sera puni d'une peine privative de liberté d'un à dix ans.*“⁴²³ ausgewichen. Denn für dessen Anwendung ist ebenso eine „entschuldbare heftige Gemütsbewegung“ Voraussetzung. Die so als Übersetzung ins französische Strafrecht gewählte Benennung „**meurtre passionnel**“ stellt dort folglich einen mittels lexikalischer Expansion gebildeten Neologismus in Analogie zu Art. 113 des schweizerischen Strafgesetzbuches dar.

10.2.3 § 77 StGB – Tötung auf Verlangen

„§ 77. Wer einen anderen auf dessen ernstliches und eindringliches Verlangen tötet, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.“⁴²⁴

Tatobjekt und Tathandlung entsprechen auch hier wiederum jenen des § 75. Der Begriff „Tötung auf Verlangen“ stellt ebenso einen privilegierten Fall der vorsätzlichen Tötung dar, Voraussetzung ist jedoch das der Tat vorausgegangene ernstliche und eindringliche Verlangen seiner Tötung durch das Opfer.⁴²⁵

Übersetzungsvorschläge:

Renner/Haensch/Campart de Kostine: l'homicide (m) = Tötungsdelikt
Doucet/Fleck: homicide (m) par pitié avec le consentement de la victime;
euthanasie (f)
Ancel/Marx: homicide sur la demande de la victime

⁴²² http://www.admin.ch/ch/f/rs/311_0/a113.html [19.11.2012]

⁴²³ Ebenda.

⁴²⁴ www.ris.bka.gv.at [10.11.2012]

⁴²⁵ Vgl. Haberl/Keplinger (2002), S. 111f.

Übersetzung: meurtre sur la demande de la victime

Auch dieses Delikt findet keine Entsprechung im frz. Code pénal, es besteht somit eine terminologische Lücke. Die „Tötung“ beschreibt sowohl einen fahrlässigen als auch einen vorsätzlichen Akt: „*L'homicide désigne l'acte de tuer quelqu'un que cet acte soit volontaire ou involontaire.*“⁴²⁶, eine Benennung als „*homicide*“ müsste somit zusätzlich präzisiert werden, um den vorsätzlichen Charakter der Tathandlung hervorzuheben. Der Begriff „meurtre“ steht jedoch bereits als vorsätzliches Tötungsdelikt fest und ist im französischen Code pénal auch eindeutig als solches definiert. Aus diesem wird hier eine wörtliche Übersetzung vorgenommen, die mit dem von Ancel/Marx angeführten Übersetzungsvorschlag nur in der Privilegierung übereinstimmt und sich am funktionalen Äquivalent des Mordes (gem. § 75 StGB) orientiert: „**meurtre sur la demande de la victime**“.

10.2.4 § 78 StGB – Mitwirkung am Selbstmord

„§ 78. Wer einen anderen dazu verleitet, sich selbst zu töten, oder ihm dazu Hilfe leistet, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.“⁴²⁷

Bei der „Mitwirkung am Selbstmord“ ist das Tatobjekt ein Mensch, der sich freiwillig selbst töten will. Die vorsätzlich begangene Tathandlung besteht in der Verleitung eines anderen zum Selbstmord bzw. in der Hilfeleistung dazu.⁴²⁸

Übersetzungsvorschläge:

Pons: participation

Langenscheidt: assistance

Doucet/Fleck: participation

Grass: Beihilfe = complicité (f) par aide ou par assistance

Ancel/Marx: participation au suicide

⁴²⁶ Schmidt-König (2006), S. 134.

⁴²⁷ www.ris.bka.gv.at [10.11.2012]

⁴²⁸ Vgl. Haberl/Keplinger (2002), S. 112f.

Übersetzung: provocation et assistance au suicide

Art. L. 223-13 C. pén. besagt hierzu: „*le fait de provoquer au suicide d'autrui est puni de trois ans d'emprisonnement et de 45000 euros d'amende lorsque la provocation a été suivie du suicide ou d'une tentative de suicide.*“⁴²⁹

Da eine Übersetzung als „participation au suicide“ hinsichtlich der Tathandlung irreführend wäre, wird auf Grund der zu eng gefassten funktionalen Äquivalenz des französischen Begriffs „*provocation au suicide*“ als Übersetzungsstrategie die lexikalische Expansion und somit folgende französischsprachige Benennung gewählt: „**provocation et assistance au suicide**“.

10.2.5 § 79 StGB – Tötung eines Kindes bei der Geburt

*„§ 79. Eine Mutter, die das Kind während der Geburt oder solange sie noch unter der Einwirkung des Geburtsvorgangs steht, tötet, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.“*⁴³⁰

Bei diesem Begriff handelt es sich um ein „Sonderdelikt“, da TäterIn nur die Kindesmutter sein kann. Tatobjekt ist das Kind, dessen Geburt den psychischen Ausnahmezustand der Mutter begründet. Die vorsätzliche Tathandlung besteht in der Tötung des Kindes während der Geburt oder, solange die Mutter noch unter der Einwirkung des Geburtsvorgangs steht.⁴³¹

Übersetzungsvorschläge:

Doucet/Fleck: Kindesmord, -tötung = infanticide (m)

Renner/Haensch/Campart de Kostine: infanticide (m) = Kindestötung

Ancel/Marx: infanticide (m)

⁴²⁹ www.legifrance.gouv.fr [10.11.2012]

⁴³⁰ www.ris.bka.gv.at [10.11.2012]

⁴³¹ Vgl. Haberl/Keplinger (2002), S. 113.

Übersetzung: infanticide par la mère de l'enfant

Gemäß art. 300 des alten frz. C. pén.⁴³² ist „l'infanticide [...] le meurtre ou l'assassinat d'un enfant nouveau-né.“⁴³³

Da im französischen Strafrecht in diesem Fall hinsichtlich der Täterschaft nur die Einschränkung der Elternschaft vorgenommen wird und deshalb der Kindesvater gleichermaßen als TäterIn in Betracht kommt, wodurch der französische Begriff weiter gefasst ist als der österreichische, liegt hier funktionale Äquivalenz vor. Zwecks Einschränkung der Täterschaft auf die Kindesmutter als in Frage kommende Täterin, fällt die Entscheidung auf eine lexikalische Expansion zur Restriktion des französischen Begriffsumfangs: „infanticide par la mère de l'enfant“.

10.2.6 § 80 StGB – Fahrlässige Tötung

„§ 80. Wer fahrlässig den Tod eines anderen herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.“⁴³⁴

Auch bei diesem Begriff der fahrlässigen Tötung ist das Tatobjekt wieder mit jenem des § 75 ident, die Tathandlung besteht jedoch in der Verursachung des Todes eines anderen Menschen durch objektiv sorgfaltswidriges Verhalten, welches die Fahrlässigkeit des subjektiven Tatbestands bedingt.⁴³⁵

Übersetzungsvorschläge:

Pons: homicide (m) par imprudence *ou* involontaire

Langenscheidt: homicide (m) par imprudence, homicide (m) involontaire

Leo: homicide (m) par imprudence, homicide (m) involontaire

Doucet/Fleck: homicide (m) par imprudence *ou* involontaire

Renner/Haensch/Campart de Kostine: homicide (m) par négligence (ou: par imprudence)

Ancel/Marx: homicide par négligence

⁴³² Dieser Artikel wurde mit Einführung des bereits erwähnten neuen frz. C. pén. mit Wirkung des 01.03.1994 aufgehoben.

⁴³³ C. pén.: version abrogée au 1 mars 1994, siehe: www.legifrance.gouv.fr [18.11.2012]

⁴³⁴ www.ris.bka.gv.at [18.11.2012]

⁴³⁵ Vgl. Haberl/Keplinger (2002), S. 113f.

Übersetzung: homicide involontaire

Gemäß art. L. 221-6 CP stellt „*le fait de causer [...] par maladresse, imprudence, inattention, négligence ou manquement à une obligation de prudence ou de sécurité imposée par la loi ou le règlement, la mort d'autrui [...] un homicide involontaire puni de trois ans d'emprisonnement et de 45 000 euros d'amende.*“⁴³⁶ dar. „*L'homicide involontaire est [donc] l'homicide commis sans intention de tuer, soit par accident.*“⁴³⁷ (art. L. 221-6 C. pén.)

Der im art. L. 221-6 C. pén. definierte Begriff des „homicide involontaire“ verlangt ebenso wie die fahrlässige Tötung gemäß österr. StGB fahrlässiges Verhalten ohne Tötungsvorsatz als Voraussetzung für die Vollendung dieses Delikts, weshalb dieser französische Begriff wegen des höheren Strafmaßes im französischen Strafrecht lediglich als „funktional“ äquivalent erachtet werden kann und eine entsprechende Übersetzung mittels o. a. zielsprachlicher Benennung gewählt wird: „**homicide involontaire**“.

10.2.7 § 81 StGB – Fahrlässige Tötung unter besonders gefährlichen Verhältnissen

„§ 81. (1) Wer fahrlässig den Tod eines anderen herbeiführt

1. unter besonders gefährlichen Verhältnissen,
2. nachdem er sich vor der Tat, wenn auch nur fahrlässig, durch Genuss von Alkohol oder den Gebrauch eines anderen berauschenden Mittels in einen die Zurechnungsfähigkeit nicht auszuschließenden Rauschzustand versetzt hat, obwohl er vorhergesehen hat oder hätte vorhersehen können, dass ihm eine Tätigkeit bevorstehe, deren Vornahme in diesem Zustand eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit eines anderen herbeizuführen oder zu vergrößern geeignet sei, oder
3. dadurch, dass er, wenn auch nur fahrlässig ein gefährliches Tier entgegen einer Rechtsvorschrift oder einem behördlichen Auftrag hält, verwahrt oder führt,

ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

⁴³⁶ www.legifrance.gouv.fr [10.11.2012]

⁴³⁷ Schmidt-König (2006), S. 134.

*(2) Der Täter ist nach Abs. 1 Z 3 auch zu bestrafen, wenn er sich mit einer Rechtsvorschrift oder einem behördlichen Auftrag nicht bekannt gemacht hat, obwohl er seinem Beruf, seiner Beschäftigung oder sonst den Umständen nach dazu verpflichtet gewesen wäre, oder wenn ihm ein Irrtum über die Rechtsvorschrift oder den behördlichen Auftrag sonst vorzuwerfen ist.*⁴³⁸

Das Tatobjekt entspricht auch bei diesem Fahrlässigkeitsdelikt jenem des § 75. Bei § 81 Abs. 1 Z 1 besteht die Tathandlung in einer objektiv sorgfaltswidrigen Handlung, die zum Tod eines Menschen führt und unter besonders gefährlichen Verhältnissen begangen wird. Bei § 81 Abs. 1 Z 2 besteht die Tathandlung in der Herbeiführung oder Vergrößerung eines die Zurechnungsfähigkeit nicht ausschließenden Rauschzustandes trotz Vorstehens einer für andere gefährlichen Tätigkeit und in der Vornahme einer objektiv sorgfaltswidrigen Handlung, die zum Tod eines Menschen führt. Bei § 81 Abs. 1 Z 3 besteht die Tathandlung im entgegen einer Rechtsvorschrift oder einem behördlichen Auftrag vorsätzlichen oder fahrlässigen Halten, Verwahren oder Führen eines gefährlichen Tieres, was zum Tod eines Menschen führt.⁴³⁹

Übersetzungsvorschlag:

Ancel/Marx: homicide par négligence dans des circonstances particulièrement dangereuses

Übersetzung: **homicide involontaire dans des circonstances particulièrement dangereuses**

Da das französische Strafrecht keine entsprechende Privilegierung hinsichtlich der Umstände der fahrlässigen Tötung besteht und der Begriff des „homicide involontaire“ in diesem Fall zu weit gefasst ist, handelt es sich hier um ein nicht akzeptables funktionales Äquivalent. Analog zu den Ausführungen bzgl. § 81 StGB wird hier der Begriff des „homicide involontaire“ um eine wörtliche am ausgangssprachlichen Begriff der „besonders gefährlichen Verhältnisse“ orientierte transparente lexikalische Expansion ergänzt, die mit dem Übersetzungsvorschlag von Anciaux/Marx

⁴³⁸ www.ris.bka.gv.at [18.11.2012]

⁴³⁹ Vgl. Haberl/Keplinger (2002), S. 114ff.

übereinstimmt: „**homicide involontaire dans des circonstances particulièrement dangereuses**“.

10.2.8 § 82 StGB – Aussetzung

„§ 82. (1) Wer das Leben eines anderen dadurch gefährdet, daß er ihn in eine hilflose Lage bringt und in dieser Lage im Stich läßt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer das Leben eines anderen, der unter seiner Obhut steht oder dem er sonst beizustehen verpflichtet ist (§ 2), dadurch gefährdet, daß er ihn in einer hilflosen Lage im Stich läßt.

(3) Hat die Tat den Tod des Gefährdeten zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.“⁴⁴⁰

Der vorliegende Begriff der „Aussetzung“ besitzt folgende Merkmale: § 82 verlangt eine konkrete Lebensgefährdung, d. h. der (zumindest bedingte) Vorsatz ist auf die Gefährdung der Person gerichtet und darf keinen Tötungsvorsatz mit einschließen.

Gem. Abs. 1 kann jede Person Tatobjekt sein, d. h. nicht nur eine hilflose (z. B. Kinder, Gebrechliche oder Kranke), sondern auch eine erwachsene und gesunde Person. Es handelt sich bei diesem Delikt um ein zweiaktiges, da die Tathandlung darin besteht, die Person zuerst in eine hilflose Lage zu bringen und sie dann in weiterer Folge im Stich zu lassen. Gemäß Abs. 2 kann nur diejenige TäterIn sein, der die Obhut oder Beistandspflicht gegenüber der Hilflösen zukommt. Tatobjekt ist also eine sich bereits in hilfloser Lage befindliche Person, die unter der Obhut oder sonstigen Beistandspflicht der TäterIn steht. Die Tathandlung besteht in diesem Fall im Imstichlassen der hilflosen Person, wodurch es sich lediglich um ein einaktiges Delikt handelt.⁴⁴¹

Übersetzungsvorschläge:

Langenscheidt: abandon (m) (*d'un enfant*)

Pons: abandon (m) (*d'un enfant*)

Leo: abandon (m) (*d'un enfant*), délaissement (m)

⁴⁴⁰ www.ris.bka.gv.at [10.11.2012]

⁴⁴¹ Vgl. Haberl/Keplinger (2002), S.17f.

Larousse: abandon (m) (*d'un enfant*)

Doucet/Fleck: abandon (m) *ou* exposition (f) d'enfant

Ancel/Marx: mise en péril

Übersetzung: **exposition et délaissement**

Im französischen Strafrecht beschreibt einerseits art. L. 223-1 C. pén. „*le fait d'exposer directement autrui à un risque immédiat de mort ou de blessures de nature à entraîner une mutilation ou une infirmité permanente*“⁴⁴², andererseits existiert gem. art. L. 223-3 C. pén. folgendes Delikt: „*Le délaissement, en un lieu quelconque, d'une personne qui n'est pas en mesure de se protéger en raison de son âge ou de son état physique ou psychique est puni de cinq ans d'emprisonnement et de 75000 euros d'amende.*“⁴⁴³

Sowohl der zivilsprachliche Begriff „abandon“ als auch der o. a. rechtssprachliche Begriff „délaissement“ beschreiben also lediglich Fälle des Abs. 2, was die aktive Verbringung in eine hilflose Lage als zweite Voraussetzung für Vollendung der Straftat nach Abs. 1 außer Acht lässt. Da zudem beim französischen „délaissement“ die Tatobjektschaft im Vergleich zum österreichischen Begriff wesentlich stärker beschränkt ist, handelt es sich hier um eine unzureichende partielle Äquivalenz. Weil sich jedoch der französische Begriff der „exposition“ darauf bezieht, das Opfer in die betreffende Lage zu bringen, und dieser zudem die Tatobjektschaft auf jeden anderen Menschen erweitert, wird eine mittels wechselseitiger lexikalischer Expansion erweiterte französische Benennung gewählt: „**exposition et délaissement**“. Diese soll einen Begriff kreieren, dessen Schnittmenge mit dem österreichischen Begriff groß genug ist, um als funktionales Äquivalent zu fungieren.

Unabhängig von den bisherigen diesbezüglichen Ausführungen ist der von Ancel/Marx gelieferte Übersetzungsvorschlag „mise en péril“ zu wenig aussagekräftig und zudem irreführend, da Verwechslungsgefahr mit der Gefährdung der körperlichen Sicherheit gem. § 89 StGB besteht.

⁴⁴² www.legifrance.gouv.fr [10.11.2012]

⁴⁴³ Ebenda.

10.2.9 § 83 StGB – Körperverletzung

„§ 83. (1) Wer einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer einen anderen am Körper mißhandelt und dadurch fahrlässig verletzt oder an der Gesundheit schädigt.“⁴⁴⁴

Der vorliegende Begriff der *Körperverletzung* besitzt folgende Merkmale: Tatobjekt ist ein anderer Mensch. Die vorsätzlich begangene Tathandlung besteht nach Abs 1 in einer Verletzung am Körper oder Schädigung an der Gesundheit eines anderen Menschen. Nach Abs. 2 besteht die Tathandlung in einer körperlichen Misshandlung einer anderen Person, die bei dieser eine Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung herbeiführt, wobei hinsichtlich der Misshandlung Vorsätzlichkeit bestehen muss, hinsichtlich der Misshandlungsfolgen jedoch Fahrlässigkeit ausreicht.⁴⁴⁵

Übersetzungsvorschläge:

Pons: blessure (f) corporelle, coups (mpl) et blessures (fpl)

Langenscheidt: coups et blessures (mpl) [JUR]

Leo: blessure (f) corporelle, coups et blessures (mpl) [StR], dommage (m) corporel, lésions (fpl) corporelles

Larrousse: blessure (f) corporelle

Doucet/Fleck: (1) [StrafR: § 223 StGB – Gesundheitsschädigung] blessure (f) *ou* lésion corporelle, dommage (m) corporel; violences (fpl) *ou* voies de fait, coups (mpl) et blessures; atteinte (f) à l'intégrité corporelle [CH], (2) [ZivR: Deliktsrecht] dommage corporel

einfache Körperverletzung = (1) [ZivR] lésions (fpl) corporelles légères, (2) [StrafR] coups et blessures sans circonstances aggravantes

Renner/Haensch/Campart de Kostine: lésion (f) corporelle, les coups et blessures; les sévices (mpl) = Misshandlung

Ancel/Marx: lésion corporelle

Übersetzung: coups et blessures

Im französischen Strafrecht ist durchwegs von „*violences*“ die Rede, die eine unterschiedlich lange Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben. Da jedoch gem. art. L. 222-13 C. pén.: „*Les violences ayant entraîné une incapacité*

⁴⁴⁴ www.ris.bka.gv.at [10.11.2012]

⁴⁴⁵ Vgl. Haberl/Keplinger (2002), S. 119f.

de travail inférieure ou égale à huit jours ou n'ayant entraîné aucune incapacité de travail sont punies de trois ans d'emprisonnement et de 45 000 euros d'amende, lorsqu'elles sont commises: [es folgen zahlreiche Voraussetzungen hinsichtlich des Tatobjekts und der TäterIn]“⁴⁴⁶ und art. R624-1 C. pén.: „Hors les cas prévus par les articles 222-13 et 222-14, les violences volontaires n'ayant entraîné aucune incapacité totale de travail sont punies de l'amende prévue pour les contraventions de la 4^e classe.“⁴⁴⁷, auch Gewalttaten einer Rechtsfolge unterzogen werden, die keine Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben und somit im Gegensatz zum österreichischen Strafrecht nicht die Art der Verletzung im Vordergrund steht, wird hier von einem unterschiedlichen Begriffskonzept ausgegangen und dessen Heranziehung zur französischen Benennung des österreichischen Begriffs als irreführend erachtet.

O. a. Benennungen wie „*blessures corporelles*“ oder „*lésions corporelles*“ beziehen sich auf zivilrechtliche Begriffe und zielen nur auf die tatsächliche Verletzung am Körper und nicht auf die vorangehende Tathandlung ab. Aus diesem Grund wird als Übersetzung für den österreichischen Straftatbestand der *Körperverletzung* gem. § 83 StGB den ebenso mehrmals zur Übersetzung vorgeschlagenen Ausdruck „**coups et blessures**“ gewählt, der den bewussten Aktionscharakter der Tathandlung und die dadurch erzeugte Verletzung am besten wiedergibt und somit Tathandlung und -folge in verkürzter Form umschreibt.

10.2.10 § 84 StGB – Schwere Körperverletzung

„§ 84. (1) Hat die Tat eine länger als vierundzwanzig Tage dauernde Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit zur Folge oder ist die Verletzung oder Gesundheitsschädigung an sich schwer, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist der Täter zu bestrafen, wenn die Tat begangen worden ist

- 1. mit einem solchen Mittel und auf solche Weise, womit in der Regel Lebensgefahr verbunden ist,*

⁴⁴⁶ www.legifrance.gouv.fr [10.11.2012]

⁴⁴⁷ Ebenda.

2. *von mindestens drei Personen in verabredeter Verbindung,*
3. *unter Zufügung besonderer Qualen oder*
4. *an einem Beamten, Zeugen oder Sachverständigen während oder wegen der Vollziehung seiner Aufgaben oder der Erfüllung seiner Pflichten.*

*(3) Ebenso ist der Täter zu bestrafen, wenn er mindestens drei selbständige Taten ohne begreiflichen Anlaß und unter Anwendung erheblicher Gewalt begangen hat.*⁴⁴⁸

Bei § 84 StGB handelt es sich um kein eigenständiges Delikt, sondern um die Normierung von Qualifizierungen zum Grundtatbestand § 83 StGB (siehe obige Ausführungen). § 84 Abs. 1 StGB ist anzuwenden, wenn die Tathandlung schwere Folgen nach sich zieht: eine länger als 24 Tage dauernde Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit bzw. eine an sich schwere Körperverschädigung oder Gesundheitsschädigung. Die Qualifizierungen nach § 84 Abs. 2 und 3 StGB dagegen beziehen sich auf die Umstände und Voraussetzungen, unter denen die Tathandlung begangen wurde: mit einem Mittel und auf eine Weise, womit idR Lebensgefahr verbunden ist (Abs. 2 Z 1), von mindestens drei Personen in verabredeter Verbindung (Abs. 2 Z 2), unter Zufügung besonderer Qualen (Abs. 2 Z 3), an einer Beamten, Zeugen oder Sachverständigen, während oder wegen der Vollziehung ihrer Aufgaben oder der Erfüllung ihrer Pflichten (Abs. 2 Z 4); gem. Abs. 3 wenn die Tathandlung mehrmals selbständig, ohne begreiflichen Anlass und unter Anwendung erheblicher Gewalt vollzogen wird. Ähnlich wie bei § 82 StGB muss hier Körperverschädigungs- oder Misshandlungsvorsatz bestehen, hinsichtlich der in Abs. 1 angeführten schweren Folgen reicht Fahrlässigkeit.⁴⁴⁹

Übersetzungsvorschläge:

Pons: blessure grave

Leo: coups et blessures ayant entraîné la cécité, la perte d'un œil ou d'autres infirmités permanentes; lésions corporelles graves (fpl) [Suisse]

Doucet/Fleck: [StrafR: § 226 StGB] coups et blessures ayant entraîné la cécité, la perte de l'audition *ou* de la parole *ou* l'infécondité, coups et

⁴⁴⁸ www.ris.bka.gv.at [10.11.2012]

⁴⁴⁹ Vgl. Haberl/Keplinger (2002), S. 120ff.

blessures entraînant un handicap physique *ou* psychique; lésions corporelles graves [CH]

Renner/Haensch/Campart de Kostine: lésion (f) corporelle grave

Ancel/Marx: lésion corporelle grave

Übersetzung: **coups et blessures graves (selon § 84 du C. pén. autrichien)**

In Anlehnung an die zu § 83 StGB genannten Ausführungen und auf Grund der Tatsache, dass eine umschreibende Übersetzung unter Einbeziehung sämtlicher Tatbestands- und somit Begriffsmerkmale komplett unlesbar wäre, fällt die Entscheidung auf eine an der ausgangspräzedenzrechtlichen Benennung orientierten Übersetzung mittels lexikalischer Expansion der bereits für den Begriff der „Körperverletzung“ getroffenen Benennung **„coups et blessures graves“**, die mit einem Hinweis auf die österreichische Rechtsvorschrift ergänzt wird: **„(selon § 84 du C. pén. autrichien)“**. Die RezipientIn kann sich dadurch ihrerseits mit dem einschlägigen Tatbestand und allen Merkmalen vertraut machen.

10.2.11 § 85 StGB – Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen

„§ 85. Hat die Tat für immer oder für lange Zeit

- 1. den Verlust oder eine schwere Schädigung der Sprache, des Sehvermögens, des Gehörs oder der Fortpflanzungsfähigkeit,*
- 2. eine erhebliche Verstümmelung oder eine auffallende Verunstaltung oder*
- 3. ein schweres Leiden, Siechtum oder Berufsunfähigkeit des Geschädigten zur Folge,*

so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.“⁴⁵⁰

Wie § 84 StGB ist auch § 85 StGB kein eigenständiges Delikt, sondern es handelt sich um eine Norm, in welcher der Grundtatbestand § 83 StGB (siehe obige Ausführungen) qualifiziert wird. Die Qualifizierung der Tathandlung nach § 83 StGB tritt ein, wenn sie eine der folgenden Dauerfolgen nach sich zieht: Verlust oder schwere Schädigung der

⁴⁵⁰ www.ris.bka.gv.at [10.11.2012]

Sprache, des Sehvermögens, des Gehörs oder der Fortpflanzungsfähigkeit (Z 1), eine erhebliche Verstümmelung oder eine auffallende Verunstaltung (Z 2) bzw. schließlich ein schweres Leiden, Siechtum oder Berufsunfähigkeit der Geschädigten (Z 3). Auch hier muss Körperverletzungs- oder Misshandlungsvorsatz bestehen, für die Zurechnung der angeführten Dauerfolgen genügt jedoch Fahrlässigkeit.⁴⁵¹

Übersetzungsvorschläge:

Ancel/Marx: lésion corporelle comportant des conséquences graves de caractère durable

Übersetzung: **coups et blessures comportant des conséquences graves de caractère durable**

In Anlehnung an die zu § 83 StGB genannten Ausführungen und auf Grund der zu geringen Schnittmenge mit dem im art. L. 222-9 C. pén. unter Strafe gestellten Begriff „*les violences ayant entraîné une mutilation ou une infirmité permanente*“⁴⁵², wird hier ähnlich wie im Falle der schweren Körperverletzung verfahren und die für den Begriff der „Körperverletzung“ getroffene Benennung mittels wörtlicher Übersetzung erweitert, analog zum Übersetzungsvorschlag von Ancel/Marx: **„coups et blessures comportant des conséquences graves de caractère durable“**.

10.2.12 § 86 StGB – Körperverletzung mit tödlichem Ausgang

„§ 86. Hat die Tat den Tod des Geschädigten zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.“⁴⁵³

Wie bei den §§ 84 und 85 StGB handelt es sich bei § 86 StGB wiederum um kein eigenständiges Delikt, sondern um die Normierung von Qualifizierungen zum Grundtatbestand § 83 StGB (siehe obige

⁴⁵¹ Vgl. Haberl/Keplinger (2002), S. 123f.

⁴⁵² www.legifrance.gouv.fr [10.11.2012]

⁴⁵³ www.ris.bka.gv.at [10.11.2012]

Ausführungen). Eine Tathandlung nach § 83 StGB ist somit qualifiziert, wenn sie den Tod des Opfers zur Folge hat. Auch hier muss Körperverletzungs- oder Misshandlungsvorsatz bestehen, für die Zurechnung der Todesfolge darf jedoch nur Fahrlässigkeit vorliegen.⁴⁵⁴

Übersetzungsvorschläge:

Leo: coups et blessures ayant entraîné la mort sans intention de la donner
Doucet/Fleck: [StrafR: § 227 StGB – syn. tödliche Körperverletzung] coups et blessures ayant entraîné la mort (sans intention de la donner)

Renner/Haensch/Campart de Kostine: lésion (f) corporelle, les coups et blessures = Körperverletzung; les sévices (mpl) graves = schwere Misshandlung (Körperverletzung, etc.) mit tödlichem Ausgang (oder: mit Todesfolge)

Ancel/Marx: lésion corporelle ayant entraîné la mort

Übersetzung: **coups et blessures ayant entraîné la mort**

Gemäß art. L. 222-7 C. pén. „*le violences ayant entraîné la mort sans intention de la donner sont punies de quinze ans de réclusion criminelle.*“⁴⁵⁵

Aus den bereits zum Begriff der Körperverletzung (§ 83 StGB) angeführten Gründen wird hierbei von einem unterschiedlichen Begriffskonzept ausgegangen. Deshalb fällt die Entscheidung hinsichtlich der Erweiterung der französischen Benennung des Körperverletzungsbegriffs auf eine wörtliche am ausgangspräzeden Begriff orientierte Erweiterung, die so auch im französischen Strafrecht existiert. Sie ist in der französischen Rechtssprache verankert und auch im Übersetzungsvorschlag von Ancel/Marx zu finden: „**coups et blessures ayant entraîné la mort**“

Entgegen der frz. Formulierung und der Übersetzungsvorschläge in Leo und Doucet/Fleck wird hierbei den Zusatz „sans intention de la donner“ als obsolet erachtet, da bei Vorliegen eines Tötungsvorsatzes ein anderer Begriff bestehen und § 75 StGB (Mord) oder § 76 StGB (Totschlag) vorliegen würde.

⁴⁵⁴ Vgl. Haberl/Keplinger (2002), S. 124.

⁴⁵⁵ www.legifrance.gouv.fr [10.11.2012]

10.2.13 § 87 StGB – Absichtliche schwere Körperverletzung

„§ 87. (1) Wer einem anderen eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) absichtlich zufügt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Zieht die Tat eine schwere Dauerfolge (§ 85) nach sich, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren, hat die Tat den Tod des Geschädigten zur Folge, mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu zehn Jahren zu bestrafen.“⁴⁵⁶

Hinsichtlich der Begriffsmerkmale der absichtlich schweren Körperverletzung ist folgendes anzuführen: Die Tathandlung erfolgt gem. § 83 Abs. 1 durch Verletzung am Körper, Schädigung an der Gesundheit, jedoch mit Ausnahme der Misshandlung am Körper, verbunden mit der Zufügung einer schweren Körperverletzung iSd § 84 Abs. 1. Das Tatobjekt entspricht jenem des § 83. Zur Vollendung dieses Delikts muss Absichtlichkeit in Hinblick auf zumindest einen der im § 84 Abs. 1 genannten Erfolge bestehen, hinsichtlich der unter § 87 Abs. 2 genannten Dauerfolgen, müssen diese zumindest fahrlässig herbeigeführt worden sein.⁴⁵⁷

Übersetzungsvorschläge:

Ancel/Marx: lésion corporelle grave infligée avec préméditation

Übersetzung: **coups et blessures graves infligés avec préméditation**

Analog zu den bzgl. § 83 und § 84 gemachten Ausführungen, also unter anderem in Ermangelung eines entsprechenden Begriffs im Zielrechtssystem und der dadurch bestehenden terminologischen Lücke wird die bereits getroffene französische Benennung des schweren Diebstahls ergänzt und diese lexikalisch hinsichtlich der Absichtlichkeit erweitert: Gemäß art. L. 132-72 C. pén. ist *„le préméditation [...] le dessein formé avant l'action de commettre un crime ou un délit déterminé.“⁴⁵⁸* In partieller Übereinstimmung mit dem

⁴⁵⁶ www.ris.bka.gv.at [10.11.2012]

⁴⁵⁷ Vgl. Haberl/Keplinger (2002), S. 124f.

⁴⁵⁸ www.legifrance.gouv.fr [10.11.2012]

Übersetzungsvorschlag von Ancel/Marx entsteht somit folgende frz. Benennung: „**coups et blessures graves infligés avec préméditation**“.

10.2.14 § 88 StGB – Fahrlässige Körperverletzung

„§ 88. (1) Wer fahrlässig einem anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Trifft den Täter kein schweres Verschulden und ist entweder

- 1. die verletzte Person mit dem Täter in auf- oder absteigender Linie verwandt oder verschwägert oder sein Ehegatte, sein eingetragener Partner, sein Bruder oder seine Schwester oder nach § 72 Abs. 2 wie ein Angehöriger des Täters zu behandeln,*
- 2. [aufgehoben]*
- 3. aus der Tat keine Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit einer anderen Person von mehr als vierzehntägiger Dauer erfolgt,*
- 4. so ist der Täter nach Abs. 1 nicht zu bestrafen.*

(3) In den im § 81 Abs. 1 Z 1 bis 3 bezeichneten Fällen ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(4) Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen, in dem im § 81 Abs. 1 Z 1 bis 3 bezeichneten Fällen aber mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.“⁴⁵⁹

Auch bei dem Begriff der fahrlässigen Körperverletzung entspricht das Tatobjekt jenem des § 83 StGB. Die fahrlässig begangene Tathandlung besteht in einer objektiv sorgfaltswidrigen Handlung, die eine Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung herbeiführt. Die in Abs. 3 angeführte Qualifizierung nimmt auf die in § 81 Abs. 1 Z 1 bis 3 (siehe obige Ausführungen) genannten Voraussetzungen Bezug: fahrlässige leichte Körperverletzung unter besonders gefährlichen Verhältnissen oder im Minderrausch. Nach Abs. 4 muss die Tat eine fahrlässige schwere Körperverletzung zur Folge haben, welche weiter qualifiziert wird, wenn

⁴⁵⁹ www.ris.bka.gv.at [10.11.2012]

diese unter besonders gefährlichen Verhältnissen oder im Minderrausch verursacht wurde. Unter Abs. 2 werden die o. a. Strafausschließungsgründe angeführt, die für das Grunddelikt nach Abs. 1 Straffreiheit vorsehen.⁴⁶⁰

Übersetzungsvorschläge:

Pons: blessure par imprudence

Leo: blessures involontaires (pl), lésions corporelles par négligence (pl) [Suisse]

Doucet/Fleck: [StrafR: § 229 StGB] blessures involontaires

Renner/Haensch/Campart de Kostine: lésion (f) corporelle par négligence, les coups et blessures involontaires

Ancel/Marx: lésion corporelle infligée par négligence

Übersetzung: **coups et blessures involontaires (selon § 88 du C. pén. autrichien)**

In Anlehnung an die zu den bzgl. § 83 angegebenen Ausführungen hinsichtlich der unterschiedlichen Begriffskonzepte und analog zum allgemeinen Fahrlässigkeitsbegriff sowie zu den bisherigen französischen Benennungen unterschiedlicher österreichischen Körperverletzungsdelikte bzw. der Fahrlässigkeit wird folgende französische Benennung des österreichischen Strafrechtsbegriffs gewählt: **„coups et blessures involontaires“**. Indem diese französische Benennung keinen Hinweis auf den Schweregrad der Körperverletzung gibt und der österr. Begriff sowohl leichte als auch schwere fahrlässige Körperverletzung beinhaltet, ist diesbezüglich keine Präzisierung nötig. Lediglich hinsichtlich der Umstände (besonders gefährliche Verhältnisse, Minderberauschung), die aus Gründen der potentiellen Unlesbarkeit einer umschreibenden Übersetzung keinen Platz finden, könnte ein Verweis auf die strafrechtliche Quelle angedacht werden: **„selon § 88 du C. pén. autrichien“**.

⁴⁶⁰ Vgl. Haberl/Keplinger (2002), S. 125f.

10.2.15 § 89 StGB – Gefährdung der körperlichen Sicherheit

„§ 89. Wer in den im § 81 Abs. 1 Z 1 bis 3 bezeichneten Fällen, wenn auch nur fahrlässig, eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit eines anderen herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.“⁴⁶¹

In Bezug auf die Tatbestands- bzw. Begriffsmerkmale gibt es hinsichtlich der *Gefährdung der körperlichen Sicherheit* folgendes zu sagen: Das Tatobjekt entspricht wiederum jenem des § 83 – eine andere Person. Die Tathandlung besteht in einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Herbeiführung einer konkreten Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit eines anderen Menschen, sofern die Handlung unter besonders gefährlichen Verhältnissen, im Minderrausch oder durch Halten, Verwahren oder Führen eines gefährlichen Tieres begangen wird. Für den Fall, dass die Handlung eine Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung zur Folge hat, liegt entweder § 83f oder § 88 vor und § 89 wird verdrängt.⁴⁶²

Übersetzungsvorschläge:

Ancel/Marx: mise en péril de l'intégrité physique

Übersetzung: mise en danger de l'intégrité de la personne

In der „*Section 1: Des atteintes involontaires à l'intégrité de la personne n'ayant entraîné aucune incapacité totale de travail*“⁴⁶³ des zweiten Kapitels der *partie réglementaire* des französischen *Code pénal* werden verschiedene einzelne fahrlässige Gefährdungsdelikte präzisiert und unter Strafe gestellt. Beim gegenständlichen österr. Begriff handelt es sich jedoch um ein Delikt, das sowohl vorsätzlich als auch fahrlässig begangen werden kann. Auch schließt der Begriff der „Gefährdung“ einen Verletzungserfolg von vornherein aus. Der Begriff bezieht sich zudem auf

⁴⁶¹ www.ris.bka.gv.at [10.11.2012]

⁴⁶² Vgl. Haberl/Keplinger (2002), S. 126f.

⁴⁶³ www.legifrance.gouv.fr [10.12.2012]

mehrere teils sehr unterschiedliche Umstände, weshalb die Benennung (wie auch schon in anderen behandelten Fällen) einen Überbegriff darstellen soll.

Aus diesen Gründen besteht zwischen dem frz. und dem österr. Begriff eine zu geringe Teilschnittmenge, um die beiden Begriffe einander zuordnen zu können. Zur Abgrenzung vom frz. Begriff und Betonung des Kernbegriffsmerkmals der „Gefährdung“ wird der französische Begriff „atteintes involontaires“ entsprechend ersetzt und mit jenem der „intégrité de la personne“ kombiniert, wodurch folgende am ausgangsrrechtssprachlichen Begriff orientierte wörtliche Benennung entsteht: **„mise en danger de l'intégrité de la personne“**. Der Übersetzungsvorschlag von Ancel/Marx kann nicht angenommen werden, da nach § 89 nicht nur eine physische, sondern auch eine psychische Gefährdung vorliegen kann. Aus diesem Grund wäre eine Übersetzung mittels „intégrité physique“ irreführend.

10.2.16 § 90 StGB – Einwilligung des Verletzten

„§ 90. (1) Eine Körperverletzung oder Gefährdung der körperlichen Sicherheit ist nicht rechtswidrig, wenn der Verletzte oder Gefährdete in sie einwilligt und die Verletzung oder Gefährdung als solche nicht gegen die guten Sitten verstößt.

(2) Die von einem Arzt an einer Person mit deren Einwilligung vorgenommene Sterilisation ist nicht rechtswidrig, wenn entweder die Person bereits das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat oder der Eingriff aus anderen Gründen nicht gegen die guten Sitten verstößt.

(3) In eine Verstümmelung oder sonstige Verletzung der Genitalien, die geeignet ist, eine nachhaltige Beeinträchtigung der sexuellen Empfängnis herbeizuführen, kann nicht eingewilligt werden.“⁴⁶⁴

Dieser Paragraph definiert, unter welchen Voraussetzungen die Einwilligung des Opfers in eine Körperverletzung oder Gefährdung der körperlichen Sicherheit (Abs. 1) sowie die Einwilligung in eine Sterilisation (Abs. 2) einen Rechtfertigungsgrund bilden. Im Abs. 1 ist einerseits ausschlaggebend, auf welche Art und Weise die Einwilligung gegeben

⁴⁶⁴ www.ris.bka.gv.at [10.12.2012]

wurde, andererseits, dass die Tat nicht gegen die guten Sitten verstößt. Bei Abs. 2 wird die Täterschaft auf eine Ärztin eingeschränkt, die Möglichkeit zur Einwilligung besteht zudem alternativ bei Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres. Abs. 3 schließt eine Einwilligung im Falle einer Verstümmelung oder Genitalverletzung mit möglicher nachhaltiger Beeinträchtigung des sexuellen Empfindens aus.⁴⁶⁵

Übersetzungsvorschläge:

Ancel/Marx: consentement de la victime

Übersetzung: **consentement de la personne blessée**

Im französischen Strafrecht mangelt es hier an einem entsprechenden Begriff, weshalb sich eine terminologische Lücke ergibt. Da auch hier eine Begriffsumschreibung unleserlich werden würde und die Benennung des Paragraphen im österreichischen Strafgesetzbuch ebenso wenig Aufschluss über dessen Anwendungsbereich gibt, dieser Paragraph jedoch stets in Zusammenhang mit dem jeweiligen betroffenen Paragraphen genannt wird, soll eine wörtliche Übersetzung verwendet werden: „**consentement de la personne blessée**“. Von einer Übersetzung des „Verletzten“ mit „victime“ wie im Übersetzungsvorschlag von Ancel/Marx angegeben, sollte eher abgesehen werden, da der Begriff „victime“ im Französischen auch eine Person miteinschließt, der aus einer begangenen Straftat ein auch lediglich finanzieller Nachteil erwächst.

10.2.17 § 91 StGB – Raufhandel

„§ 91. (1) Wer an einer Schlägerei tätlich teilnimmt, ist schon wegen dieser Teilnahme mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen, wenn die Schlägerei eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) eines anderen verursacht, wenn sie aber den Tod eines anderen verursacht, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren.

(2) Wer an einem Angriff mehrerer tätlich teilnimmt, ist schon wegen dieser Teilnahme mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen, wenn der Angriff

⁴⁶⁵ Vgl. Haberl/Keplinger (2002), S. 127f.

eine Körperverletzung eines anderen verursacht, wenn er aber eine schwere Körperverletzung eines anderen verursacht, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen, wenn er den Tod eines anderen verursacht, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren.

(2a) Wer an einer Schlägerei oder einem Angriff mehrerer in einem Sicherheitsbereich bei einer Sportgroßveranstaltung (§ 49a SPG) tätlich teilnimmt, ist schon wegen dieser Teilnahme mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

*(3) Der Täter, dem aus der Teilnahme kein Vorwurf gemacht werden kann, ist nicht zu bestrafen.*⁴⁶⁶

Beim Begriff des Raufhandels sind folgende Tatbestandsmerkmale zu beachten: TäterIn ist jede, die an einer Schlägerei oder einem Angriff mehrerer tätlich teilnimmt und der aus der Teilnahme ein Vorwurf zu machen ist. Nach Abs. 1 besteht die Tathandlung in der tätlichen Teilnahme an einer Schlägerei, wenn dabei eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) oder der Tod eines anderen verursacht wird. Nach Abs. 2 besteht sie in der tätlichen Teilnahme an einem Angriff mehrerer, wenn dabei eine leichte Körperverletzung gem. § 83, eine schwere Körperverletzung gem. § 84 Abs. 1 oder der Tod einer anderen Person verursacht wird. Für die diesbezügliche Strafbarkeit ist Vorsatz hinsichtlich der tätlichen Beteiligung an einer Schlägerei oder einem Angriff mehrerer Bedingung, auf die Folgen muss sich dieser jedoch nicht erstrecken.⁴⁶⁷

Übersetzungsvorschläge:

Pons: Rauferei = rix (f); Schlägerei = bagarre (f)

Langenscheidt: Rauferei = rixe (f), bagarre (f)

Larousse: Rauferei, Schlägerei = bagarre (f)

Leo: rixe (Forumseintrag)

Doucet/Fleck: [StrafR: Schlägerei, Rauferei] rixe (f); Schlägerei = [StrafR] rixe (f), bagarre = Schlägerei, Tumult, Raufhandel, rixe = [StR: querelle violente accompagnée de coups] Raufhandel, Rauferei, Schlägerei

Renner/Haensch/Campart de Kostine: rixe (f)

Ancel/Marx: rixe

⁴⁶⁶ www.ris.bka.gv.at [10.11.2012]

⁴⁶⁷ Vgl. Haberl/Keplinger (2002), S. 128ff.

Übersetzung: rixe

Das französische Strafrecht kennt keinen entsprechenden einzelnen Straftatbestand, weshalb wiederum eine terminologische Lücke besteht. Jedoch kann ein solcher unter Art. 133 des schweizerischen Strafgesetzbuchs gefunden werden: „(1) *Celui qui aura pris part à une rixe ayant entraîné la mort d'une personne ou une lésion corporelle sera puni d'une peine privative de liberté de trois ans au plus ou d'une peine pécuniaire. (2) N'est pas punissable celui qui se sera borné à repousser une attaque, à défendre autrui ou se séparer les combattants.*“⁴⁶⁸ Aus diesem Grund wird als französische Benennung dieses österreichischen Begriffs die Benennung des schweizerischen Begriffs „**rix**e“ gewählt, der in der französischen Allgemeinsprache existiert, in der französischen Strafrechtssprache hingegen einen Neologismus darstellt.

10.2.18 § 92 StGB – Quälen oder Vernachlässigen unmündiger, jüngerer oder wehrloser Personen

„§ 92. (1) *Wer einem anderen, der seiner Fürsorge oder Obhut untersteht und der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen Gebrechlichkeit, Krankheit oder einer geistigen Behinderung wehrlos ist, körperliche oder seelische Qualen zufügt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.*

(2) *Ebenso ist zu bestrafen, wer seine Verpflichtung zur Fürsorge oder Obhut einem solchen Menschen gegenüber gröblich vernachlässigt und dadurch, wenn auch nur fahrlässig, dessen Gesundheit oder dessen körperliche oder geistige Entwicklung beträchtlich schädigt.*

(3) *Hat die Tat eine Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen (§ 85) zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, hat sie den Tod des Geschädigten zur Folge, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.*“⁴⁶⁹

Bei diesem Straftatbestand kann nur diejenige TäterIn sein, der die Fürsorge oder Obhut über die geschützte Person obliegt. Tatobjekt können demnach auch nur Menschen sein, die unter der Fürsorge oder

⁴⁶⁸ http://www.admin.ch/ch/f/rs/311_0/a133.html [10.11.2012]

⁴⁶⁹ www.ris.bka.gv.at [10.11.2012]

Obhut der TäterIn stehen und das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder wegen Gebrechlichkeit, Krankheit oder geistiger Behinderung wehrlos sind. Die Tathandlung besteht nach Abs. 1 im vorsätzlichen Zufügen von körperlichen oder seelischen Qualen und nach Abs. 2 in der vorsätzlichen gröblichen Vernachlässigung der Verpflichtung zur Fürsorge oder Obhut, wenn dadurch eine beträchtliche Schädigung an der Gesundheit oder körperlichen bzw. geistigen Entwicklung der Geschützten zumindest fahrlässig herbeigeführt wird. Der 3. Absatz privilegiert die Straftat, wenn diese eine Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen oder den Tod der Geschädigten zur Folge hat.⁴⁷⁰

Übersetzungsvorschläge:

Ancel/Marx: sévices ou manque de soins dont la victime est un mineur, un adolescent ou une personne sans défense

Übersetzung: **sévices ou négligence à l'égard des personnes âgées de moins de 18 ans ou des personnes sans défense**

Art. L. 227-15 bis 227-17 C. pén. behandeln Sorgerechtsverletzungen gegenüber Minderjähriger, jedoch ist der Begriff der „*mise en péril des mineurs*“⁴⁷¹ für den österreichischen Begriff sowohl hinsichtlich der Opferschaft als auch der Tathandlung zu eng gefasst. Es existiert also eine partielle Äquivalenz zwischen dem österreichischen und dem französischen Rechtsbegriff, wobei einerseits der österreichische Begriff den französischen mit einschließt, andererseits zu stark verschobene Schnittmengen bestehen. Da die Begriffe „jüngere Personen“ und „adolescents“ hinsichtlich der Altersgrenzen dehnbar und deshalb missverständlich sind sowie aus dem Straftatbestand des § 92 eindeutig hervorgeht, dass insgesamt Personen gemeint sind, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird hier eine sich an der ausgangspraxisrechtlichen Benennung orientierte, teils wörtliche, teils umschreibende Übersetzung gewählt: „**sévices ou négligence à l'égard des personnes âgées de moins de 18 ans ou des personnes sans défense**“.

⁴⁷⁰ Vgl. Haberl/Keplinger (2002), S. 131f.

⁴⁷¹ www.legifrance.gouv.fr [10.11.2012]

10.2.19 § 93 StGB – Überanstrengung unmündiger, jüngerer oder schonungsbedürftiger Personen

„§ 93. (1) Wer einen anderen, der von ihm abhängig ist oder seiner Fürsorge oder Obhut untersteht und der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen seines Gesundheitszustandes offensichtlich schonungsbedürftig ist, aus Bosheit oder rücksichtslos überanstrengt und dadurch, wenn auch nur fahrlässig, die Gefahr des Todes oder einer beträchtlichen Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung des Überanstrengten herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Hat die Tat eine der im § 92 Abs. 3 genannten Folgen, so sind die dort angedrohten Strafen zu verhängen.“⁴⁷²

Auch beim Begriff der Überanstrengung kann nur TäterIn sein, wer die Fürsorge oder Obhut über den geschützten Menschen hat. Tatobjekt wiederum können ebenfalls nur Menschen sein, die unter der Fürsorge oder Obhut der TäterIn stehen oder von dieser abhängig sind und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder wegen ihres (altersunabhängigen) Gesundheitszustandes schonungsbedürftig sind. Die Tathandlung besteht in der vorsätzlichen Überanstrengung aus Bosheit oder Rücksichtslosigkeit (subjektives Merkmal) und der dadurch bewirkten zumindest fahrlässigen Herbeiführung der konkreten Gefahr (objektives Merkmal) des Todes oder einer beträchtlichen Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung der geschützten Person.⁴⁷³

Übersetzungsvorschläge:

Ancel/Marx: surmenage imposé à un mineur, à un adolescent ou à une personne dont l'état réclame des ménagements

Übersetzung: **surmenage imposé à des personnes âgées de moins de 18 ans ou à des personnes ayant besoin de ménagement**

Da im französischen Strafrecht diesbezüglich eine terminologische Lücke besteht, soll dieser Begriff wörtlich übersetzt und hinsichtlich des

⁴⁷² www.ris.bka.gv.at [10.11.2012]

⁴⁷³ Vgl. Haberl/Keplinger (2002), S. 132f.

Verweises auf die unter achtzehnjährigen Geschädigten analog zu § 92 StGB umschrieben werden: „**surmenage imposé à des personnes âgées de moins de 18 ans ou à des personnes ayants besoin de ménagement**“.

10.2.20 § 94 StGB – Imstichlassen eines Verletzten

„§ 94. (1) Wer es unterläßt, einem anderen, dessen Verletzung am Körper (§ 83) er, wenn auch nicht widerrechtlich, verursacht hat, die erforderliche Hilfe zu leisten, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Hat das Imstichlassen eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) des Verletzten zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, hat es seinen Tod zur Folge, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(3) Der Täter ist entschuldigt, wenn ihm die Hilfeleistung nicht zuzumuten ist. Die Hilfeleistung ist insbesondere dann nicht zuzumuten, wenn sie nur unter der Gefahr des Todes oder einer beträchtlichen Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung oder unter Verletzung anderer überwiegender Interessen möglich wäre.

(4) Der Täter ist nach Abs. 1 und 2 nicht zu bestrafen, wenn er schon wegen der Verletzung mit der gleichen oder einer strengeren Strafe bedroht ist.“⁴⁷⁴

Hinsichtlich der Begriffsmerkmale ist Folgendes zu erwähnen: TäterIn ist jede, deren Verhalten für die Verletzung oder Gesundheitsschädigung eines anderen ursächlich ist. Tatobjekt ist jede von der TäterIn verschiedene Person, der eine Körperverletzung iSd § 83 StGB zugefügt wurde und die hilfsbedürftig ist. Die Tathandlung besteht schließlich im vorsätzlichen Unterlassen der erforderlichen Hilfeleistung. Für Fälle, in denen das Täterverhalten eine schwere Körperverletzung oder den Tod der Verletzten nach sich zieht, werden nach Abs. 2 höhere Rechtsfolgen definiert. Im Falle einer Nicht-Zumutbarkeit der Hilfeleistung besteht nach Abs. 3 Straffreiheit.⁴⁷⁵

⁴⁷⁴ www.ris.bka.gv.at [10.11.2012]

⁴⁷⁵ Vgl. Haberl/Keplinger (2002), S. 133ff.

Übersetzungsvorschläge:

Ancel/Marx: abandon de la victime d'une lésion corporelle

Übersetzung: **abandon d'une personne blessée**

Wie bereits bzgl. § 82 erwähnt, behandelt der art. L. 223-3 C. pén. zwar das Verlassen einer Person in hilfloser Lage, jedoch handelt es sich dabei um eine Person, die wegen ihres Alters oder ihres körperlichen bzw. seelischen Zustandes hilflos ist, und nicht um eine durch das Verhalten der TäterIn verletzte Person. Auf Grund dieser mangelnden Übereinstimmung dieses Begriffsmerkmals besteht eine zu geringe Schnittmenge zwischen beiden Begriffen, um den französischen Begriff als ausreichendes funktionales Äquivalent betrachten zu können. Deshalb und auch, um eine Verwechslung zu vermeiden, soll eine wörtliche Übersetzung des Begriffs verwendet werden: „**abandon d'une personne blessée**“. Um die Täterschaft zu konkretisieren, könnte erklärend „**par l'auteur**“ hinzugefügt werden, wovon jedoch auf Grund der auch im ausgangspräzedenzrechtlichen bestehenden Unklarheit der Benennung des Begriffs abgeraten wird. Der Übersetzungsvorschlag von Ancel/Marx wird aus den zu den §§ 83 und 90 StGB genannten Gründen nicht angenommen.

10.2.21 § 95 StGB – Unterlassung der Hilfeleistung

„§ 95. (1) Wer es bei einem Unglücksfall oder einer Gemeingefahr (§ 176) unterläßt, die zur Rettung eines Menschen aus der Gefahr des Todes oder einer beträchtlichen Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung offensichtlich erforderliche Hilfe zu leisten, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen, wenn die Unterlassung der Hilfeleistung jedoch den Tod eines Menschen zur Folge hat, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen, es sei denn, daß die Hilfeleistung dem Täter nicht zuzumuten ist.

(2) Die Hilfeleistung ist insbesondere dann nicht zuzumuten, wenn sie unter Gefahr für Leib oder Leben oder unter Verletzung anderer ins Gewicht fallender Interessen möglich wäre.“⁴⁷⁶

⁴⁷⁶ www.ris.bka.gv.at [10.11.2012]

Bei diesem Begriff sind Menschen TäterInnen, die bei einem Unglücksfall oder einer Gemeingefahr in einer räumlich-zeitlichen Nahebeziehung zur Verunglückten stehen. Tatobjekt ist jede Person, die sich bei einem Unglücksfall oder einer Gemeingefahr in Gefahr des Todes, einer beträchtlichen Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung befindet. Die Merkmale der Tathandlung bestehen im vorsätzlichen Unterlassen der zur Rettung eines Menschen aus der Gefahr des Todes, einer beträchtlichen Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung offensichtlich erforderliche Hilfe. Bedingung für die Strafbarkeit ist hier wiederum die Zumutbarkeit der Hilfeleistung.⁴⁷⁷

Übersetzungsvorschläge:

Doucet/Fleck: [StrafR: Gefährdungsdelikt gemäß § 323c StGB] omission de porter secours (à une personne en péril), abstention de secours en cas de péril

Ancel/Marx: non-assistance à personne en danger

Übersetzung: omission de porter secours

Gemäß art. L. 223-6 C. pén. „*sera puni des mêmes peines quiconque s'abstient volontairement de porter à une personne en péril l'assistance que, sans risque pour lui ou pour les tiers, il pouvait lui prêter soit par son action personnelle, soit en provoquant un secours.*“⁴⁷⁸ Trotz der mit fünf Jahren Freiheitsstrafe wesentlich höheren Bestrafung im Vergleich zum österreichischen Rechtsbegriff wird dieser Begriff der „**omission de porter secours**“ als funktionales Äquivalent erachtet. Wie auch im Übersetzungsvorschlag von Doucet/Fleck könnte zur Erklärung hinsichtlich der Präzisierung des Tatobjekts „**à une personne en péril**“ hinzugefügt werden. Jedoch bleibt dieses Merkmal in der deutschen Benennung des österreichischen Rechtsbegriffs ebenso unberücksichtigt und vage, weshalb wie bereits im vorherigen Fall davon abgesehen wird. Auf Grund der in ausreichendem Maße bestehenden Äquivalenz zu einem französischen Rechtsbegriff ist eine umschreibende Übersetzung wie im Übersetzungsvorschlag von Ancel/Marx obsolet.

⁴⁷⁷ Vgl. Haberl/Keplinger (2002), S. 135f.

⁴⁷⁸ www.legifrance.gouv.fr [10.11.2012]

11 Conclusio

Begriffe sind mittels Abstraktion aus den gemeinsamen Eigenschaften zahlreicher Gegenstände gebildete Denkeinheiten sowie das zentrale Element jeder kognitiven Tätigkeit des Menschen und damit auch der Kommunikation. Aus diesem Grund stehen nicht Wörter, sondern Begriffe im Zentrum der terminologischen Tätigkeit in einem Fachgebiet. Da Begriffe ihrer Natur wegen nicht auf einzelne Sprachen beschränkt sind, werden auch in der multilingualen Terminologiarbeit keine Benennungen, sondern Begriffe verglichen.

Beim Übersetzen muss meist ein Großteil der Arbeitszeit für terminologische Recherche aufgebracht werden, weshalb die systematische übersetzungsorientierte Terminologiarbeit, wie sie in der gegenständlichen Arbeit durchgeführt wird, vor allem in Institutionen von größtem qualitativem und quantitativem Nutzen ist.

Vorausgehen sollten einem Begriffsvergleich mit anschließender fremdsprachlicher Benennungsbildung jedoch stets eine getrennte Aufstellung und ein Vergleich der einzelnen Begriffssysteme, um die Position der einzelnen Begriffe im jeweiligen Begriffssystem zu ermitteln. Dafür ist eine genau Kenntnis des Fachgebietes vonnöten. Dies ist vor allem in der Rechtsübersetzung von besonderer Bedeutung, da kein anderes Fachgebiet derart auf das Leben von Menschen Einfluss nimmt und in deren Grundrechte einzugreifen vermag wie das Recht. Da das Recht das Zusammenleben von Menschen in einem bestimmten Staat oder Gebiet regelt, ist ihm jedes Mitglied dieser Gemeinschaft unterworfen. Eine Teilnahme am rechtlichen Diskurs ist somit nicht wie in anderen Fachsprachen freiwillig, sondern unter anderem zur Vermeidung von Strafen praktische Notwendigkeit.

Die Rechtssprache nimmt demzufolge eine Sonderstellung unter den Fachsprachen ein und wendet sich nicht nur an JuristInnen, sondern auch an rechtsunterworfenen LaiInnen. Auf Grund des bestehenden Verständlichkeitspostulats ist die Fachsprache Recht demzufolge nahe an der Gemeinsprache angesiedelt und enthält zahlreiche allgemeinsprachliche Begriffe, die jedoch teilweise in ihrer Bedeutung

eingengt und präzisiert werden beziehungsweise inhaltlich vom Allgemeinverständnis abweichen, was wiederum oft zu Verständnisproblemen führt.

Da Recht immer auch ein Ausdruck der Kultur einer Gemeinschaft ist und deren Geschichte widerspiegelt, handelt es sich dabei um ein nationales Phänomen. Innerhalb eines Sprachraums existieren demnach immer so viele unterschiedliche Rechtssprachen, wie es Staaten gibt, welche die jeweilige Sprache als Rechtssprache verwenden. Somit setzt die Rechtsordnung den obersten Kommunikationsrahmen fest und beeinflusst nicht nur rechtliche Inhalte, sondern auch Sprache und Sprachkonventionen. Beim Rechtsübersetzen sollte also nicht von einer Rechtssprache in die Allgemeinsprache der Fremdsprache, sondern in die jeweilige Zielrechtssprache übersetzt werden.

Auf Grund der Systembedingtheit der Rechtssprachen ist jedoch keine exakte juristische Übersetzung möglich. Rechtsübersetzung bedeutet vielmehr nur eine sinnvolle Angleichung. Dennoch ist es unerlässlich, sich bei Existenz mehrerer Rechtssprachen innerhalb einer Sprache für eine unter ihnen zu entscheiden. Obwohl die im Zuge der in der gegenständlichen Arbeit durchgeführten Übersetzung juristischer Terminologie von der österreichischen Rechtssprache ins Französische erarbeiteten Benennungen einen über die Landesgrenzen Frankreichs hinausgehenden, weltweiten RezipientInnenkreis hat, wurde aus dem oben angeführten Grund als Zielrechtssprache die französische Rechtssprache Frankreichs gewählt.

Auf Grund dieser Spezifik der Rechtssprache erfolgt eine Übersetzung im Recht immer rechtsvergleichend: Um die jeweiligen Begriffsmerkmale, aus deren Summe ein Begriff besteht, korrekt wiedergeben zu können, führt eine gute RechtsübersetzerIn im Zuge ihrer Tätigkeit stets Mikrovergleiche durch und verfügt über weiterreichende Kenntnisse im Bereich der Makrovergleiche. Gemäß dem Drei-Stufen-Modell der Rechtsübersetzung erfolgt diese deshalb in folgenden drei Schritten: Verstehen, Vergleichen und Transferieren.

Auf Grund der Systemgebundenheit des Rechts ist eine völlige Äquivalenz, die lediglich bei gänzlicher Übereinstimmung sämtlicher

Begriffsmerkmale besteht, beim Rechtsübersetzen beinahe unmöglich. Auf Grund der Ähnlichkeit der zu schützenden Rechtsgüter ist partielle Äquivalenz im Recht jedoch relativ häufig. Entscheidend für die Zusammenführung zweier partiell äquivalenten Begriffe sind aber die Schnittmenge der übereinstimmenden Begriffsmerkmale und die Tatsache, ob die in der Substanz des Begriffs liegenden Merkmale innerhalb oder außerhalb des Überschneidungsbereichs liegen. Letztendlich entscheiden jedoch Kontext und Zweck einer Übersetzung über die Akzeptanz einer partiellen Äquivalenz, die Anwendung eines funktionalen Äquivalents beziehungsweise die Wahl der Übersetzungsstrategie.

Da es sich beim Strafrecht um den sensibelsten aller Rechtsbereiche handelt, ist besondere Exaktheit gefragt. Entgegen der grundsätzlichen Bevorzugung zielrechtssprachlich orientierter Benennungen beim Rechtsübersetzen ist laut Meinung von JuristInnen und LinguistInnen beim Übersetzen von Gesetzen im Falle von nicht-existenter oder unzureichender Äquivalenz zwischen Tatbeständen (Begriffen) eindeutig ausgangssprachlich orientierten Benennungen der Vorzug zu geben. Im vorliegenden Fall wird diese These durch die Tatsache untermauert, dass die erarbeiteten Begriffsbenennungen/Deliktsbezeichnungen in der internationalen Polizeikorrespondenz im Rahmen der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit einen weltweiten AdressatInnenkreis genießen.

Obwohl das österreichische und das französische Rechtssystem dem gleichen kontinentaleuropäischen Rechtskreis angehören, sind die Unterschiede zwischen dem deutschen und dem romanischen Rechtskreis doch so groß, dass zwischen den beiden Rechtssystemen erhebliche Unterschiede – einerseits in der Begriffsordnung, andererseits in der Auffassung hinsichtlich des verfolgten Zwecks von Strafrechtsnormen – bestehen, weshalb oftmals terminologische Lücken, unzureichende Schnittmengen von Tatbestandsmerkmalen (Begriffsmerkmalen) oder wesentliche Unterschiede in der

Strafbemessung die Folge sind, und sich im Zuge des Tatbestandsbeziehungsweise Begriffsvergleichs als höchster erreichbarer Äquivalenzgrad oftmals jener der funktionalen Äquivalenz herausstellt.

Als Übersetzungsstrategien bieten sich deshalb, abgesehen von funktionalen Äquivalenten, Lehnübersetzungen und mittels lexikalischer Expansion ausgeweitete oder eingeschränkte Benennungen partiell äquivalenter Begriffe, aber auch Neologismen an, was sich auch in den im Zuge der hier durchgeführten übersetzungsorientierten Terminologearbeit gefundenen Benennungen widerspiegelt.

Umschreibungen, die beim Rechtsübersetzen zwar grundsätzlich sehr hilfreich sind, erweisen sich beim Übersetzen von Deliktsbezeichnungen als unlesbar und zu unpraktisch. Auch die Übersetzung mittels gemeinsamen Minimums wurde auf Grund der notwendigen Exaktheit beim Strafrechtsübersetzen verworfen.

Unabhängig davon stellte sich, wie vermutet, im Zuge der Übersetzung heraus, dass zweisprachige Wörterbücher in der Rechtsübersetzung mit äußerster Vorsicht zu genießen sind, wie die teilweise äußerst unterschiedlichen und auf Grund der mangelnden Kennzeichnung des Rechtssystems, auf das Bezug genommen wird, oft unbrauchbaren Übersetzungsvorschläge zeigten. Lediglich das einschlägige Rechts- und Wirtschaftswörterbuch von Doucet/Fleck weist auf die Herkunft genannter Rechtsbegriffe hin beziehungsweise nennt deren rechtliche Quelle. Es ist jedoch bedauerlich, dass auch dieses nie Bezug auf österreichische Rechtsbegriffe nimmt und diesbezügliche französischsprachige Äquivalente nicht explizit anführt, sondern eindeutig der Rechtsterminologie Deutschlands den Vorzug gibt.

Abschließend bleibt anzumerken, dass eine qualitativ hochwertige Übersetzung im Recht nur mittels vorangehender kompetenter rechtsvergleichender Terminologearbeit zu bewerkstelligen ist.

12 Abstract

Die Rechtssprache nimmt eine Sonderstellung unter den Fachsprachen ein, da das Recht im Gegensatz zu anderen Fachgebieten Einfluss auf das Leben der Menschen nimmt und in dessen Grundrechte einzugreifen vermag. Es regelt das Zusammenleben von Menschen innerhalb eines Staates oder Gebiets, weshalb es sich einerseits an JuristInnen und LaiInnen gleichermaßen richtet und andererseits systemgebunden ist: Durch diese Doppeltgerichtetheit enthält die Rechtssprache zahlreiche allgemeinsprachliche Begriffe, die jedoch auf Grund der notwendigen Exaktheit der Rechtssprache in ihrer Bedeutung eingeschränkt und präzisiert werden müssen beziehungsweise inhaltlich vom Allgemeinverständnis abweichen, was oftmals zu Verständnisproblemen führt.

Da das Recht Bestandteil und Ausdruck der Kultur einer Gemeinschaft ist, handelt es sich beim Recht und dadurch auch bei der jeweiligen Rechtssprache um ein nationales Phänomen. Es existieren somit immer so viele Rechtssprachen, wie es Staaten innerhalb eines Sprachraums gibt. Demzufolge ist stets von einer Rechtssprache eines Rechtssystems in die Rechtssprache eines anderen bestimmten Rechtssystems zu übersetzen. Dies impliziert, dass eine Rechtsübersetzung notwendigerweise rechtsvergleichend zu erfolgen hat.

Auf Grund dieser Systemgebundenheit des Rechts ist eine völlige Begriffsäquivalenz unter Übereinstimmung sämtlicher Begriffsmerkmale illusorisch. Über die Akzeptanz der Übersetzung mittels partieller oder funktionaler Äquivalenz entscheiden die Schnittmenge der substantiellen Begriffsmerkmale sowie nicht zuletzt Zweck und situativer Kontext der Übersetzung.

Entgegen des beim Rechtsübersetzen vorherrschenden Grundsatzes der Bevorzugung zielrechtssprachlich orientierter Benennungen, ist beim Übersetzen von Gesetzen wie auch im Falle von terminologischen Lücken eindeutig ausgangssprachlich orientierten Benennungen der Vorzug zu geben, um eine mögliche Verwechslung mit einem

zielrechtssprachlichen Begriff vorzubeugen und die nötige Exaktheit zu gewährleisten.

13 Résumé en français

Selon la définition du Larousse la „terminologie“ est d'une part, l'*„ensemble des termes, rigoureusement définis, qui sont spécifiques d'une science, d'une technique, d'un domaine particulier de l'activité humaine“*⁴⁷⁹.

La terminologie est donc l'ensemble des termes d'un domaine, mais d'autre part, elle est aussi la *„discipline qui a pour objet l'étude théorique des dénominations des objets ou des concepts utilisés par tel domaine du savoir, le fonctionnement dans la langue des unités terminologiques, ainsi que les problèmes de traduction, de classement et de documentation qui se posent à leur sujet.“*⁴⁸⁰

Comme une traductrice/un traducteur investit pour ses traductions la plupart de son temps lors d'une traduction dans la recherche terminologique, ces recherches terminologiques systématiques dans le but de traduire sont qualitativement et quantitativement utiles en particulier au niveau des institutions.

Le concept est l'élément central de toute activité cognitive de l'être-humain et par conséquent aussi de la communication. Il est l'unité de pensée extraite par abstraction des caractéristiques communes de nombreux objets. Pour cette raison, ce ne sont pas les dénominations, mais les concepts qui se trouvent au centre de l'examen terminologique dans un certain domaine. Par la nature des concepts ils ne sont pas limités à une certaine langue, c'est la raison pour laquelle on ne compare pas des dénominations, mais des concepts lors des recherches terminologiques multilinguales.

Avant de procéder à la comparaison terminologique, il faut pourtant mettre en examen les différents termes dans le contexte de son propre système terminologique:

⁴⁷⁹ <http://www.larousse.com/en/dictionaries/french/terminologie> [06.12.2012]

⁴⁸⁰ Ebenda.

“Au plan notionnel, pour qu'un nom ait droit au titre de terme, il faut qu'il puisse, en tant qu'élément d'un ensemble (une terminologie), être distingué de tout autre.”⁴⁸¹

Seulement après avoir identifié la position de chaque terme dans son propre système terminologique, il est possible de comparer les deux systèmes et de trouver une solution pour la dénomination correcte dans l'autre langue juridique. Pour cet examen il est nécessaire et très important d'avoir connaissance du domaine en question, en particulier dans le domaine de droit.

La position particulière de la langue juridique s'explique par la caractéristique spéciale du droit: Le droit est le seul domaine qui exerce une telle influence sur la vie de l'être-humain et qui soit capable d'empiéter sur les droits fondamentaux de chaque personne. Comme le droit règle la vie commune des tous les êtres humains au sein d'une certaine collectivité, toute personne vivant dans ce pays ou territoire lui est soumise:

“Le droit est d'abord un phénomène: celui qui veut que chaque collectivité humaine sécrète nécessairement un ensemble de règles de vie sociale régissant les rapports des individus entre eux (droit privé) et des rapports de chaque individu avec la collectivité (droit public), dont la sanction est assurée par cette collectivité elle-même. Ces règles ont une logique de fonctionnement propre.”⁴⁸²

Pour cela et contrairement aux autres langues de spécialité, où il est facultatif de participer à un certain discours, il est un véritable avantage d'avoir des connaissances du droit pour éviter de possibles sanctions.

Une caractéristique de la langue juridique est donc qu'elle s'adresse non seulement aux juristes mais aussi aux profanes. Pour cette raison, il existe dans le droit le postulat de la compréhensibilité dans lequel il y a un lien étroit entre la langue commune et la langue juridique. Cette dernière comporte donc de nombreuses notions de la langue commune dont la signification est limitée et précisée ou différente de la langue commune, ce

⁴⁸¹ De Bessé, Bruno (1992): Le context terminographique. In: Terminologie et traduction 2/3, S. 253; zit. in: Sandrini (1996), S. 95.

⁴⁸² Bocquet (2008), S. 7.

qui produit en conséquence de multiples problèmes de compréhension. Souvent il n'est même plus possible de classer sans problèmes des notions ou dans la langue commune ou dans la langue juridique.

Selon la définition de Vermeer, la culture est l'ensemble des normes, conventions et opinions auxquelles se range le comportement d'un individu et d'une société. Autant que la langue soit une partie importante de l'identité culturelle et nationale, le droit est un élément essentiel de la culture. Pour cette raison, le droit est toujours un phénomène national et reflète l'histoire et la culture d'un pays. Il en ressort qu'il y a toujours autant de différentes langues juridiques dans un même paysage linguistique que de pays utilisant la même langue. Dans le cas présent des pays germanophones et francophones il existe les différentes langues juridiques dans les pays suivants: les langues juridiques allemandes de l'Allemagne, de l'Autriche, de la Suisse, du Liechtenstein, de Belgique, du Tyrol du Sud et la langue juridique allemande de l'Union européenne; les langues juridiques françaises de la France et des départements et territoires d'outre-mer, de Belgique, du Luxembourg, du Canada, de la Suisse et de l'Union européenne.

Par conséquent, c'est l'ordre juridique qui détermine le cadre de la communication et influence non seulement les fonds juridiques mais aussi la langue et les conventions de langue.

Lors d'une traduction juridique il ne faut donc pas traduire d'une langue juridique vers la langue commune de la langue étrangère, mais vers la langue juridique d'un certain pays. Il est ainsi indispensable de se décider pour un certain ordre juridique avant de commencer avec une traduction juridique. Cette décision est aussi nécessaire si on traduit pour un lectorat international.

Pour ce lien des langues juridiques à un certain ordre juridique il n'y a pas de traductions exactes, mais traduire le droit ne signifie rien qu'une harmonisation sensée. En ce qui concerne la stratégie de traduction il faut donc toujours prendre une décision ad hoc suivant la situation de communication et le but de la traduction.

Selon la conception de la traduction de l'école allemande dite du Skopos „il y a autant de manières de traduire que de buts recherchés par la traduction, d'où l'appellation de 'théorie fonctionnaliste' de la traduction.“⁴⁸³

C'est donc la fonction d'une traduction qui détermine toutes les décisions prises lors d'une traduction. La liberté de la traductrice/du traducteur repose par conséquent sur une décision réfléchie et fondée sur le Skopos de la traduction pour une certaine stratégie de traduction. C'est donc la traductrice/le traducteur qui joue le rôle central dans le procès de la communication, qui selon Gémard est une méthode en quatre étapes:

- 1) Comparaison des systèmes de droit
- 2) Comparaison des deux langues de spécialité
- 3) Décodage
- 4) Réencodage⁴⁸⁴

Comme chaque pays a son propre ordre juridique, qui se distingue de celui des États voisins, il ne suffit pas seulement d'acquérir la terminologie juridique des différentes langues juridiques d'un point de vue linguistique, mais aussi juridique, car il faut prendre en considération les différences existant entre les deux ordres juridiques en question.

Ce droit comparé se considère comme une méthode scientifique qui met en relation les caractéristiques des différents ordres juridiques ou systèmes juridiques au niveau de la macro-comparaison et les caractéristiques des normes et institutions juridiques au niveau de la micro-comparaison:

*“Il s'agit de mettre en relation des institutions analogues du pays de langue-cible pour déterminer les éléments du discours de langue-cible qui pourront être utilisés pour exprimer le discours source, que ce soit au niveau de la terminologie, de la phraséologie ou d'un discours global.”*⁴⁸⁵

Dans le cas présent, il s'agit d'une part de deux ordres juridiques qui font partie du même droit romano-civil, d'autre part ils se distinguent par le fait

⁴⁸³ Bocquet (2008), S. 81.

⁴⁸⁴ Vgl. Bocquet (2008), S. 80.

⁴⁸⁵ Bocquet (2008), S. 15.

que le français fasse partie du droit napoléonien et le droit autrichien du droit austro-allemand.

Selon Constantinesco le procès méthodologique du droit comparé est divisé en trois phases: la constatation, la compréhension et la comparaison. L'objet de la mise-en-examen du droit comparé sont toujours les sources originales de droit, pendant que la traductrice/le traducteur ne compare que les caractéristiques des notions. Par contre, la seule procédure pour une bonne traduction juridique, c'est-à-dire pour pouvoir citer toutes les caractéristiques dont une notion se compose, est celle d'exercer une micro-comparaison en ayant des connaissances étendues au niveau de la macro-comparaison. Pour cette raison, il existe le modèle suivant en trois phases de la traduction juridique: comprendre, comparer et transférer. En tout cas, il ne faut pas perdre de vue la fonction et le but de la traduction.

La „terminologie juridique“ se compose de tous les termes qui ont une signification juridique, c'est-à-dire qu'il s'agit non seulement des termes spécifiques, mais de tous les termes qui ont au moins une signification dans la langue commune et une signification dans la langue juridique. Pour cette raison, la polysémie est le problème le plus grand de la langue juridique dans laquelle l'obligation de précision est vraiment importante. Il n'est pourtant pas toujours souhaitable par la législatrice de paraphraser chaque terme trop étroitement, parce qu'il en résulte des expressions compliquées et confuses. De surcroît, il y a trois types de termes juridiques: des concepts juridiques indéterminés (p. ex.: les bonnes mœurs, le motif légitime, etc.), des concepts juridiques déterminés (p. ex.: le meurtre, l'assassinat, etc.) et des concepts juridiques abstraits (p. ex.: la loi, le décret, etc.).

Le terme juridique est l'ensemble du signe linguistique et du concept, qui s'y cache. Comme le concept juridique en tant qu'unité de pensée abstraite représente donc le fond cognitif du signe linguistique et les faits sont la description légale abstraite d'un acte qui représente une injustice pénale, les faits sont le concept dont la dénomination est représentée par

le signe linguistique. En conséquence, le concept et les faits sont identiques dans la mesure où les faits sont la tentative de la législatrice/du législateur de paraphraser des concepts comme par exemple „meurtre“ ou „vol“.

Le triangle terminologique, qui se compose de la dénomination, du concept et de l'objet, s'identifie ainsi dans le droit matériel⁴⁸⁶ comme étant le terme, les faits et l'état des faits (les événements réels).

Alors que le concept peut être imaginé et catégorisé en l'affectant de certaines caractéristiques qui remplissent les quatre fonctions suivantes: la constatation du contenu du concept, la base de la formation de la dénomination, la structuration des systèmes de concepts et la détermination de l'équivalence.

“La traduction juridique ne saurait jamais être rigoureusement exacte. C'est une opération approximative, dont il convient d'apprécier la marge d'erreur. En somme, une traduction juridique constitue une simple présomption, que les intéressés doivent toujours pouvoir contester en se référant au texte authentique. FOCSANEANU”⁴⁸⁷

“Traduire“ signifie constamment „comparer“. Comme le droit et ainsi la langue juridique sont toujours liés à un certain ordre juridique, certains auteurs sont d'avis que le droit est intraduisible, mais la plupart des auteurs excluent seulement l'existence d'une équivalence complète, parce que selon eux rien en général n'est intraduisible dans la traduction juridique. Ils voient la langue de l'être-humain comme étant dynamique et flexible ainsi que capable d'exprimer tout ce qui est imaginable. Le fait de ne pas pouvoir traduire un terme n'est donc pas un problème de langue, mais le bon choix de la stratégie de traduction adéquate une question de relation entre le moyen et le but.

À cause du lien étroit entre la terminologie juridique et un certain ordre juridique il n'existe pas d'équivalence complète entre deux concepts de différentes langues juridiques; elle existe seulement quand toutes les

⁴⁸⁶ Le droit matériel comporte des prescriptions juridiques qui concernent l'organisation et le contenu des relations juridiques. Au contraire, le droit formel, c'est-à-dire le droit procédural et processuel, s'occupe d'imposer le droit matériel.

⁴⁸⁷ Pommer (2006): S. 37.

caractéristiques de deux concepts sont conformes. Une équivalence partielle existe par contre quand deux concepts se recoupent ou un concept inclut l'autre. Dans ces cas, il est très important de vérifier si les caractéristiques conceptuelles différentes portent sur des caractéristiques conceptuelles de substrat ou marginales.

En tant que traductrice/traducteur il faut donc toujours prendre une décision ad hoc si une équivalence partielle est acceptable ou non. Les critères les plus décisifs sont la lectrice/le lecteur, le contexte et le but de la traduction.

Par contre, il n'y a pas d'équivalence conceptuelle quand deux concepts se distinguent trop ou quand un concept n'existe que dans une langue. En ce cas, il s'agit d'une lacune terminologique pour lequel certains auteurs proposent une traduction littérale.

Même s'il ne faut pas réduire la traduction juridique à des recherches simples d'une équivalence, il est nécessaire que la traductrice/le traducteur d'une terminologie juridique essaye de trouver un équivalent adéquat dans la langue-cible juridique pour un concept de la langue-source juridique. La condition préalable essentielle d'une bonne traduction est qu'on choisit la stratégie de traduction selon le Skopos. C'est donc le champ d'application de la traduction qui décide de l'exactitude, du degré de la conformité conceptuelle et du contenu des termes juridiques ainsi que de l'application des stratégies de traduction qui s'orientent à la langue-source ou à la langue-cible. Il existe au fond la position qu'il n'est possible de recourir à une solution créative orientée à la langue-source et de renoncer une solution orientée à la langue-cible, que s'il n'y a pas d'équivalent adéquat.

Les deux solutions orientées à la langue-cible sont l'«équivalent fonctionnel» et le „minimum commun“: Un équivalent fonctionnel existe quand les deux concepts ont une fonction analogue dans leurs systèmes sociopolitiques. Les deux concepts sont donc capables de résoudre le même problème. Ce n'est donc pas le contenu du concept qui se trouve au centre de l'intérêt, mais sa fonction. Pour adapter la signification de l'équivalent fonctionnel il est bon dans ce contexte d'élargir ou de

restreindre la signification d'un équivalent fonctionnel par une expansion lexicale. Celle-ci est utilisée le plus fréquemment par les traductrices/les traducteurs pour réduire la perte d'informations parce qu'il suffit souvent de la compléter par un seul mot.

En utilisant par contre le minimum commun, on utilise un terme plus général que celui de la langue-source, parce qu'un terme générique implique toujours le terme spécifique, qui est vraiment dangereux car on évoque qu'il s'agit d'une identité non-existante.

Si les recherches d'un équivalent adéquat s'avèrent négatives, soit pour la conformité insuffisante des caractéristiques conceptuelles de substrat, soit pour le danger de confusion ou le manque d'un équivalent, il faut trouver une solution créative de traduction: le calque, la paraphrase, la néologie ou l'emprunt lexical.

Le calque se base sur la traduction littérale d'un terme ou de ses éléments pour lequel il est possible de s'orienter vers la structure morphologique de la langue-source ainsi que de la langue-cible. L'avantage de cette stratégie est donc que le terme créé est neutre et compréhensible. Avant tout dans la traduction des textes de loi la traduction littérale est très importante car il faut s'orienter surtout à la structure de la langue-source et du texte-source.

La paraphrase constitue un équivalent qui se compose de plusieurs mots si la paraphrase est une définition parfaite d'un terme-source. Selon certains auteurs la paraphrase est la méthode la plus efficace pour compenser la non-coïncidence terminologique si on utilise une expression neutre.

Concernant la néologie il y a deux types: la „néologie de forme“ et la „néologie de sens“, dont la première est déconseillée, contrairement à la „néologie de sens“ qui se sert d'un mot déjà existant et lui donne une nouvelle signification. Dans le droit une néologie est par exemple un terme qui faisait autrefois partie de la langue juridique en question et qui ne le fait plus actuellement ou un équivalent de la langue juridique d'un autre ordre juridique utilisant la même langue.

Finalement, il existe l'emprunt lexical qui est aussi déconseillé parce qu'en traduisant il s'agit de transférer et de rendre accessible un concept qui n'est pas atteint en gardant le terme d'origine.

Pendant que des textes normatifs comme les lois ou les contrats représentent généralement un défi énorme pour la traductrice/le traducteur, le droit pénal est la partie la plus sensible de tout le droit. Comme il s'agit du minimum éthique, le droit pénal conclut les règles juridiques les plus répressives et une infraction à une règle pénale peut être sanctionnée même avec une réclusion à perpétuité.

En conséquence, il est vraiment important de traduire avec exactitude. C'est pourquoi non seulement les juristes mais aussi les linguistes préfèrent une dénomination qui soit orientée à la langue-source en cas de manque d'équivalence entre deux faits, contrairement à l'opinion générale selon laquelle on préfère une dénomination qui s'oriente à la langue-cible. Dans le cas présent, cette thèse est encore soutenue par le fait que les dénominations de délits dans la correspondance internationale de la police ont un cercle-cible international.

Même si l'ordre juridique autrichien et l'ordre juridique français font partie du même droit romano-civil, la différence entre le droit napoléonien et le droit austro-allemand est si grande qu'il existe des différences considérables entre le droit pénal français et le droit pénal autrichien concernant l'ordre des concepts et l'objectif des règles pénales. Pour cette raison, il y a de nombreuses lacunes terminologiques, des intersections insuffisantes dans les caractéristiques communes des faits ou des différences dans la fixation de la peine.

Lors de la traduction de la terminologie juridique pénale, c'est-à-dire des délits contre la vie des personnes du Code pénal autrichien, il s'est avéré que le degré le plus grand d'équivalence était celui de l'équivalence fonctionnelle.

En conséquence, les stratégies les plus efficaces et pratiques étaient en plus de l'équivalence fonctionnelle, les calques et l'expansion lexicale.

La paraphrase, qui est normalement très utile dans la traduction juridique, s'est avérée comme étant illisible et pas pratique.

La traduction au moyen du minimum commun a été rejetée, l'exactitude étant obligatoire dans la traduction du droit pénal.

À part cela, il faut ajouter que lors d'une traduction juridique il faut utiliser les dictionnaires bilingues avec grande précaution parce qu'ils comportent un grand nombre de propositions de traduction inutilisables sans aucune référence au rapport-source. Même le dictionnaire juridique et économique de Doucet/Fleck, qui donne des références, ne fait que référence au droit allemand auquel on ne peut pas non plus faire confiance pour les objectifs autrichiens.

En conclusion, il faut remarquer qu'une traduction de grande qualité dans le droit ne réussit qu'en exerçant des recherches terminologiques de droit comparé.

Bibliographie

Primärquellen

Österreichische Rechtsgrundlagen

www.ris.bka.gv.at [18.11.2012]

Französische Rechtsgrundlagen

www.legifrance.gouv.fr [18.11.2012]

Weitere Rechtsgrundlagen

http://www.admin.ch/ch/f/rs/311_0/index2.html [10.11.2012]

<http://www.gesetze-im-internet.de/stgb/> [10.11.2012]

Sekundärquellen

Monografien und Sammelbände

ARNTZ, Reiner/PICHL, Heribert/MAYER, Felix (2009⁶): Einführung in die Terminologearbeit. Hildesheim u.a.: Georg Olms Verlag.

BARZ, Irmhild/FIX, Ulla [Hrsg.] (2008): Fachtextsorten – gestern und heute. Frankfurt am Main: Peter Lang Verlag.

BAUMANN, Klaus-Dieter/KALVERKÄMPER, Hartwig [Hrsg.] (1992): Kontrastive Fachsprachsprachenforschung. Tübingen: Narr.

BIERWISCH, M. (1969): Strukturelle Semantik. In: HOFFMANN, Ludger [Hrsg.] (2000²): Sprachwissenschaft. Ein Reader. Berlin/New York: Walter de Gruyter. S. 657–671.

BOCQUET, Claude (2008): La traduction juridique. Fondement et méthode. Bruxelles: De Brueck.

BOUISSAC, Paul (2010): Saussure: a guide for the perplexed. New York: Continuum International Publishing Group.

BOUQUET, Simon (1997): Introduction à la lecture de Saussure. Paris: Éditions Payot & Rivages.

BUDIN, Gerhard/OESER, Erhard [Hrsg.] (1997): Beiträge zur Terminologie und Wissenstechnik. Wien: TermNet.

BUDIN, Gerhard (1999): Theorie und Praxis der übersetzungsbezogenen Terminologiearbeit. Auszug aus „Empfehlungen für die Terminologiearbeit“, Küwes 1990. Wien: WUV – Universitätsverlag.

DE GROOT, Gerard-René (1999): Das Übersetzen juristischer Terminologie. In: DE GROOT, Gerard-René/SCHULZE, Reiner [Hrsg.] (1999a): Recht und Übersetzen. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft. S. 11–46.

DE GROOT, Gerard-René/SCHULZE, Reiner [Hrsg.] (1999a): Recht und Übersetzen. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.

DE GROOT, Gerard-René (2000): Translating legal information. In: ZACCARIA, Giuseppe [Hrsg.] (2000): Übersetzung im Recht. Translation in Law. Münster u.a.: LIT-Verlag. S. 131–149.

DE SAUSSURE, Ferdinand (2001³): Grundfragen der allgemeinen Sprachwissenschaft. Berlin/New York: de Gruyter.

DIN 2330 (1993): Begriffe und Benennungen – Allgemeine Grundsätze. Berlin u.a.: Beuth.

DIN 2331 (1980): Begriffssysteme und ihre Darstellung. Berlin u.a.: Beuth.

DIN 2342 Teil 1 (1992): Begriffe der Terminologielehre – Grundbegriffe. Berlin u.a.: Beuth.

DIZDAR, Dilek (2003): Skopostheorie. In: SNELL-HORNBY, Mary/KUSSMAUL, Paul/SCHMITT, Peter A. [Hrsg.] (2003²): Handbuch Translation. Tübingen: Stauffenburg Verlag. S. 104–107.

EBERT, Kurt Hanns (1978): Rechtsvergleichung. Einführung in die Grundlagen. Bern: Verlag Stämpfli & Cie.

EL GENDI, Mona (2005): Translationsbezogener Vergleich von Rechtsterminologien: Arabisch, Deutsch. Univ. Wien: Diss.

ELLSCHIED, Günter (1992): Sprachprobleme im Gerichtsverfahren. In: GREWENDORF, Günther [Hrsg.] (1992): Rechtskultur als Sprachkultur: zur forensischen Funktion der Sprachanalyse. Frankfurt am Main: Suhrkamp. S. 275–283.

ERIKSEN, Lars (2002): Einführung in die Systematik der juristischen Fachsprache. In: ERIKSEN, Lars/LUTTERMANN, Karin [Hrsg.] (2002): Juristische Fachsprache. Kongressberichte des 12th European Symposium on Language for Special Purposes, Brixen/Bressanone 1999. Münster: LIT-Verlag. S. 1–19.

ERIKSEN, Lars/LUTTERMANN, Karin [Hrsg.] (2002): Juristische Fachsprache. Kongressberichte des 12th European Symposium on Language for Special Purposes, Brixen/Bressanone 1999. Münster: LIT-Verlag.

FELBER, Helmut/BUDIN, Gerhard (1989): Terminologie in Theorie und Praxis. Tübingen: Gunter Narr Verlag.

GECKELER, Horst (1973): Strukturelle Semantik des Französischen. Tübingen: Max Niemeyer Verlag.

GERZYMISCH-ARBOGAST, Heidrun (1996): Termini im Kontext: Verfahren zur Erschließung und Übersetzung der textspezifischen Bedeutung von fachlichen Ausdrücken. Tübingen: Gunter Narr Verlag.

GRASS, Thierry (1999): La traduction juridique bilingue français-allemand: problématique et résolution des ambiguïtés terminologiques. Bonn: Romanistischer Verlag.

GREWENDORF, Günther [Hrsg.] (1992): Rechtskultur als Sprachkultur: zur forensischen Funktion der Sprachanalyse. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

GROSSFELD, Bernhard (1996): Kernfragen der Rechtsvergleichung. Tübingen: Mohr.

HABERL, Helmut/KEPLINGER, Rudolf (2002¹⁶): Strafgesetzbuch für Exekutivorgane. Engerwitzdorf: Verlag für Polizeirecht.

HASSEMER, Winfried (1992): Richtiges Recht durch richtiges Sprechen? Zum Analogieverbot im Strafrecht. In: GREWENDORF, Günther [Hrsg.] (1992): Rechtskultur als Sprachkultur: zur forensischen Funktion der Sprachanalyse. Frankfurt am Main: Suhrkamp. S. 71–92.

HELBIG, Gerhard (1974): Geschichte der neueren Sprachwissenschaft. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Verlag.

HOFFMANN, Ludger [Hrsg.] (2000²): Sprachwissenschaft. Ein Reader. Berlin/New York: Walter de Gruyter.

HOUBERT, Frédéric (2005): Guide pratique de la traduction juridique. Anglais – Français. Paris: Maison du Dictionnaire.

JÄGER, Ludwig [Hrsg.] (2003): Ferdinand de Saussure. Wissenschaft der Sprache. Neue Texte aus dem Nachlaß. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.

JÄGER, Ludwig (2010): Ferdinand de Saussure zur Einführung. Dresden: Junius Verlag.

KIENAPFEL, Diethelm (1991⁴): Strafrecht, allgemeiner Teil: eine systematische Darstellung des österreichischen Strafrechts. Wien: Manz.

KUPSCH-LOSEREIT, Sigrid (2003): Gerichtsurteile. In: SNELL-HORNBY, Mary/KUSSMAUL, Paul/SCHMITT, Peter A. [Hrsg.] (2003²): Handbuch Translation. Tübingen: Stauffenburg Verlag. S. 225–228.

LUTTERMANN, Karin (1999): Übersetzen juristischer Texte als Arbeitsfeld der Rechtslinguistik. In: DE GROOT, Gerard-René/SCHULZE, Reiner [Hrsg.] (1999): Recht und Übersetzen. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft. S. 47–57.

LYONS, J. (1991): Bedeutungstheorien. In: HOFFMANN, Ludger [Hrsg.] (2000²): Sprachwissenschaft. Ein Reader. Berlin/New York: Walter de Gruyter. S. 624–642.

MÜLLER, Elke (2010): Sprache – Recht – Übersetzen: Betrachtungen zur juristischen Fachkommunikation. Mit einer Darstellung am Beispiel von deutschen und spanischen Strafurteilen. Hamburg: Kovač.

NEUMANN, Ulfrid (1992): Juristische Fachsprache und Umgangssprache. In: GREWENDORF, Günther [Hrsg.] (1992): Rechtskultur als Sprachkultur: zur forensischen Funktion der Sprachanalyse. Frankfurt am Main: Suhrkamp. S. 110–121.

NUSSBAUMER, Markus (2002): Gesetzestexte als juristische Fachtexte? In: ERIKSEN, Lars/LUTTERMANN, Karin [Hrsg.] (2002): Juristische Fachsprache. Kongressberichte des 12th European Symposium on Language for Special Purposes, Brixen/Bressanone 1999. Münster: LIT-Verlag. S. 21–42.

OESER, Erhard (1991): Terminologie und Wissenschaftstheorie. In: BUDIN, Gerhard/OESER, Erhard [Hrsg.] (1997): Beiträge zur Terminologie und Wissenstechnik. Wien: TermNet. S. 9–21.

ÖNORM A 2704 (1990): Terminologie – Allgemeine Grundsätze für Begriffe und Bezeichnungen.

PESCATORE, Pierre (1999): Das Konzipieren übersetzungsgerechter juristischer Dokumente. In: DE GROOT, Gerard-René/SCHULZE, Reiner [Hrsg.] (1999a): Recht und Übersetzen. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft. S. 91–100.

POMMER, Sieglinde (2006): Rechtsübersetzung und Rechtsvergleichung. Translatologische Fragen zur Interdisziplinarität. Frankfurt am Main u.a.: Peter Lang.

RASCHAUER, Bernhard (2009¹⁰): Einführung in die Rechtswissenschaften und ihre Methoden. Teil 1: Öffentliches Recht. Wien: Manz.

RATHERT, Monika (2006): Sprache und Recht. Heidelberg: Winter.

RHEINSTEIN, Max (1987²): Einführung in die Rechtsvergleichung. München: Beck.

RENNER, Rüdiger/HAENSCH, Günther/CAMPART DE KOSTINE, Michel (1966): Französisch-Deutsche Rechtssprache. Systematischer Wortschatz

mit Übersetzungsübungen und alphabetisches Wörterbuch. Terminologie juridique français-allemand. München: Max Hueber Verlag.

RONDEAU, Guy (1984): Introduction à la terminologie. Québec: G. Morin.

SANDRINI, Peter (1996): Terminologiearbeit im Recht. Deskriptiver begriffsorientierter Ansatz vom Standpunkt des Übersetzers. Wien: TermNet.

SANDRINI, Peter (1999): Translation zwischen Kultur und Kommunikation: Der Sonderfall Recht. In: SANDRINI, Peter [Hrsg.] (1999a): Übersetzen von Rechtstexten: Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache. Tübingen: Gunter Narr Verlag. S. 9–43.

SANDRINI, Peter [Hrsg.] (1999a): Übersetzen von Rechtstexten: Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache. Tübingen: Gunter Narr Verlag.

ŠARČEVIĆ, Susan (1999): Das Übersetzen normativer Rechtstexte. In: SANDRINI, Peter [Hrsg.] (1999a): Übersetzen von Rechtstexten: Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache. Tübingen: Gunter Narr Verlag. S. 103–118.

SCHMIDT-KÖNIG, Christine (2005): Die Problematik der Übersetzung juristischer Terminologie. Eine systematische Darstellung am Beispiel der deutschen und französischen Rechtssprache. Münster u.a.: LIT-Verlag.

SCHMIDT-KÖNIG, Christine (2006²): Introduction à la langue juridique française. Baden-Baden: Nomos.

SEIFFERT, Anja (2008): Wortbildung im Recht. Zur Entstehung eines Wortbildungsnestes am Beispiel des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes. In: BARZ, Irmhild/FIX, Ulla [Hrsg.] (2008):

Fachtextsorten – gestern und heute. Frankfurt am Main: Peter Lang Verlag. S. 197–209.

SIMMONCES, Ingrid (2002): Zur Frage der rechtskulturellen Unübersetzbarkeit anhand eines Vergleichs zwischen Norwegen und Deutschland. In: ERIKSEN, Lars/LUTTERMANN, Karin [Hrsg.] (2002): Juristische Fachsprache. Kongressberichte des 12th European Symposium on Language for Special Purposes, Brixen/Bressanone 1999. Münster: LIT-Verlag.

SNELL-HORNBY, Mary/KUSSMAUL, Paul/SCHMITT, Peter A. [Hrsg.] (2003²): Handbuch Translation. Tübingen: Stauffenburg Verlag.

STOLZE, Radegundis (1992): Rechts- und Sprachvergleich beim Übersetzen juristischer Texte. In: BAUMANN, Klaus-Dieter/KALVERKÄMPER, Hartwig [Hrsg.] (1992): Kontrastive Fachsprachsprachenforschung. Tübingen: Narr. S. 223–230.

STOLZE, Radegundis (1999): Die Fachübersetzung: Eine Einführung. Tübingen: Gunter Narr Verlag.

STOLZE, Radegundis (1999a): Expertenwissen des juristischen Fachübersetzers. In: SANDRINI, Peter [Hrsg.] (1999a): Übersetzen von Rechtstexten: Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache. Tübingen: Gunter Narr Verlag. S. 45–62.

VERMEER, H.J. (1996): Die Welt in der wir übersetzen. Drei translatorische Überlegungen zu Realität, Vergleich und Prozeß. Reihe Wissenschaft, Band 2. Heidelberg: TEXTconTEXT-Verlag.

WEISFLOG, Walter (1996): Rechtsvergleichung und juristische Übersetzung: eine interdisziplinäre Studie. Zürich: Schulthess.

WESTON, Martin (1993²): An English reader's guide to the French legal system. Providence/Oxford: Berg Publishers Limited.

WEYERS, Gerd R. (1999): Das Übersetzen von Rechtstexten: eine Herausforderung an die Übersetzungswissenschaft. In: DE GROOT, Gerard-René/SCHULZE, Reiner [Hrsg.] (1999): Recht und Übersetzen. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft. S. 151–174.

WIESMANN, Eva (2004): Rechtsübersetzung und Hilfsmittel zur Translation. Tübingen: Gunter Narr Verlag.

WRÓBLEWSKI, Jerzy (2000): The Problem of Legal Translation. In: ZACCARIA, Giuseppe [Hrsg.] (2000): Übersetzung im Recht. Translation in law. Münster u.a.: LIT-Verlag. S. 151–160.

ZACCARIA, Giuseppe [Hrsg.] (2000): Übersetzung im Recht. Translation in law. Münster u.a.: LIT-Verlag.

Internetquellen

SCHMITZ, Klaus-Dirk; KAUKONEN, Sonia (2006): Begriff und Benennung. In: http://www.termportal.de/eLearning/05_benennung.html [letzter Zugriff: 07.04.2012]

Nachschlagewerke, Wörterbücher und Lexika

Der neue Brockhaus (1980⁶): Lexikon und Wörterbuch in fünf Bänden und einem Atlas. Fünfter Band. Wiesbaden: F.A. Brockhaus.

DOUCET, Michael/FLECK, Klaus E. W. (2012⁷): Wörterbuch Recht und Wirtschaft. Deutsch – Französisch. Band 2. München: Beck.

DOUCET, Michael/FLECK, Klaus E. W. (2009⁶): Wörterbuch der Rechts- und Wirtschaftssprache. Französisch – Deutsch. Band 1. München: Beck.

Duden (2001)⁷: Das Fremdwörterbuch. Band 5. Mannheim: Dudenverlag.

KARMASIN, Matthias/RIBING, Rainer (2011⁶): Die Gestaltung wissenschaftlicher Arbeiten. Ein Leitfaden für Seminararbeiten, Bachelor-, Master- und Magisterarbeiten sowie Dissertationen. Wien: Facultas.

Langenscheidts großes Schulwörterbuch (1995): Deutsch – Französisch. Wien: Langenscheidt.

Langenscheidts großes Schulwörterbuch (1995): Französisch – Deutsch. Wien: Langenscheidt.

Larousse (2007): Grand dictionnaire: Allemand – Français, Français – Allemand. Paris: Larousse.

LE ROBERT MICRO (1998): Dictionnaire de la langue française. Paris: Dictionnaires le Robert.

PONS LexifacePro Französisch (2005): Elektronisches Großwörterbuch mit über 280 000 Stichwörtern und Wendungen.

Online-Nachschlagewerke und -Wörterbücher

<http://de.pons.eu/>

<http://dict.leo.org/frde>

<http://www.duden.de/suchen/dudenonline/>

<http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/materielles-recht.html>

<http://www.larousse.com/en/dictionaries/french>

<http://www.larousse.com/en/dictionaries/german-french/>

Curriculum Vitae

Zur Person	
	Daniela Johanna HORNER
Geburtsdatum/-ort	14.11.1981 in Linz
Staatsangehörigkeit	Österreich
Ausbildung	
seit 01.10.2006	Lehramtsstudium Französisch/Spanisch, Universität Wien
01.09.2002 – 31.05.2004	Sicherheitsakademie – Bildungszentrum Linz, Landespolizeikommando Oberösterreich
24.09.2001 – 24.05.2002	Kolleg für Tourismus und Freizeitwirtschaft, 4190 Bad Leonfelden
01.10.2000 – 30.06.2001	Studium der Rechtswissenschaften, Universität Wien
10.09.1990 – 16.06.2000	Bundesgymnasium Khevenhüllerstr. 1, Linz (Matura)
01.09.1986 – 29.06.1990	Volksschule Ennsdorf
Weiterbildungen	
10.07.2011 – 15.07.2011	International Terminology Summer School (Fachhochschule Köln, Deutschland)
2012	2 einwöchige Spanischkurse, Sprachinstitut des Bundesheeres, BMLV, Wien
2009 – 2011	4 einwöchige Spanischkurse, Sicherheitsakademie, BMI, Wien
2010	dreiwöchiger Spanischkurs, Instituto Andalusi, Málaga, Spanien
2008	vierwöchiger Spanischkurs, Centro Melkart, Cádiz, Spanien
2005 – 2012	3 einwöchige Französischkurse, Sprachinstitut des Bundesheeres, BMLV, Wien
2005	sechswöchiger Französischkurs, Sprachinstitut des Bundesheeres, BMLV, Wien
Berufserfahrung	
seit 01.03.2011	Polizistin/Übersetzerin, Bundeskriminalamt Wien
01.09.2002 – 28.02.2011	Polizistin, Landespolizeikommando Oberösterreich
06.09.2003 – 06.09.2003	Sicherheitsdienst, Linzer Veranstaltungsges.m.b.H
27.05.2002 – 16.08.2002	Praktikantin, Reisebüro CP Touristik GmbH, Linz
02.07.2001 – 30.07.2001	Briefträgerin, Österreichische Post AG, St. Valentin
12.03.2001 – 30.06.2001	Kassiererin, Fa. EMMA OTTO GesmbH, Wien (geringfügig Beschäftigte)
10.07.2000 – 07.08.2000	Briefträgerin, Österreichische Post AG, Ennsdorf

